

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte

98/735/GASP:

- ★ **Gemeinsame Aktion vom 22. Dezember 1998 — vom Rat aufgrund von Artikel J.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen — zur Unterstützung des Demokratisierungsprozesses in Nigeria** 1

98/736/GASP:

- ★ **Gemeinsame Aktion vom 22. Dezember 1998 — vom Rat aufgrund von Artikel J.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen — betreffend die Entsendung kriminaltechnischer Sachverständiger in die Bundesrepublik Jugoslawien** 3

98/737/GASP:

- ★ **Beschluß des Rates vom 22. Dezember 1998 zur Verlängerung der Gemeinsamen Aktion 95/545/GASP betreffend die Beteiligung der Union an den Strukturen zur Umsetzung der Friedensregelung für Bosnien-Herzegowina, und zur Änderung des Beschlusses 98/607/GASP** 4

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2836/98 des Rates vom 22. Dezember 1998 über die Berücksichtigung der Geschlechterperspektive bei der Entwicklungszusammenarbeit** 5
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2837/98 des Rates vom 17. Dezember 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2990/82 über den verbilligten Absatz von Butter an Empfänger sozialer Hilfen** 10
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2838/98 des Rates vom 17. Dezember 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2390/89 zur Festlegung allgemeiner Einfuhrbestimmungen für Wein, Traubensaft und Traubenmost** 11
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2839/98 des Rates vom 17. Dezember 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1873/84 zur Genehmigung des Anbietens oder der Abgabe zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch von bestimmten eingeführten Weinen, bei denen angenommen werden kann, daß sie Gegenstand von in der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 nicht vorgesehenen önologischen Verfahren waren** 12

Preis: 19,50 ECU

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ Verordnung (EG) Nr. 2840/98 des Rates vom 21. Dezember 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1734/94 über die finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den besetzten Gebieten	14
Verordnung (EG) Nr. 2841/98 der Kommission vom 29. Dezember 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	16
★ Verordnung (EG) Nr. 2842/98 der Kommission vom 22. Dezember 1998 über die Anhörung in bestimmten Verfahren nach Artikel 85 und 86 EG-Vertrag ⁽¹⁾	18
★ Verordnung (EG) Nr. 2843/98 der Kommission vom 22. Dezember 1998 über die Form, den Inhalt und die anderen Einzelheiten der Anträge und Anmeldungen nach den Verordnungen (EWG) Nr. 1017/68, (EWG) Nr. 4056/86 und (EWG) Nr. 3975/87 des Rates über die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf den Bereich Verkehr ⁽¹⁾	22
★ Verordnung (EG) Nr. 2844/98 der Kommission vom 22. Dezember 1998 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1587/87 des Rates über eine Regelung zum Ausgleich der durch die äußerste Randlage bedingten Mehrkosten bei der Vermarktung bestimmter Fischereierzeugnisse der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln und der französischen Departements Guayana und Réunion	53
★ Verordnung (EG) Nr. 2845/98 der Kommission vom 22. Dezember 1998 über die Einführung einer vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter unter den EGKS- und den EG-Vertrag fallender Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Drittländern	55

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

98/738/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 9. Dezember 1998 zur Änderung der Entscheidung 95/506/EG zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, vorübergehend zusätzliche Maßnahmen gegen die Verbreitung von <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith gegenüber dem Königreich der Niederlande zu treffen (<i>Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 3944</i>)	62
--	----

98/739/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 14. Dezember 1998 zur Änderung der Entscheidung 95/328/EG zur Festlegung der Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen aus Drittländern, für die bisher keine spezifische Entscheidung erlassen wurde ⁽¹⁾ (<i>Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 4044</i>)	64
---	----

98/740/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 14. Dezember 1998 zur Änderung der Entscheidung 96/333/EG zur Festlegung der Veterinärbescheinigungen für Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken aus Drittländern, die bisher nicht Gegenstand einer spezifischen Entscheidung sind ⁽¹⁾ (<i>Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 4046</i>)	65
--	----

Berichtigungen

★ Berichtigung der Richtlinie 98/47/EG der Kommission vom 25. Juni 1998 zur Aufnahme des Wirkstoffs Azoxystrobin in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 191 vom 7. 7. 1998)	66
--	----

Hinweis für die Leser (siehe dritte Umschlagseite)



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

GEMEINSAME AKTION

vom 22. Dezember 1998

— vom Rat aufgrund von Artikel J.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen — zur Unterstützung des Demokratisierungsprozesses in Nigeria

(98/735/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf die Artikel J.3 und J.11,

aufgrund der allgemeinen Leitlinien in den vom Europäischen Rat auf seiner Tagung vom 15.-16. Dezember 1995 in Madrid angenommenen Schlußfolgerungen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat am 30. Oktober 1998 aufgrund von Artikel J.2 des Vertrags den Gemeinsamen Standpunkt 98/614/GASP festgelegt und eine Erklärung zu Nigeria abgegeben, in der die EU ihre Bereitschaft bekundet, konkrete Maßnahmen zur Unterstützung der Parlaments- und Präsidentschaftswahlen, die am 20. bzw. am 27. Februar 1999 in Nigeria stattfinden, zu ergreifen.

Im Rahmen der von den Vereinten Nationen koordinierten internationalen Bemühungen hat die Kommission im Namen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten eine Reihe von Maßnahmen zur Unterstützung der Vorbereitung der Wahlen und zur Entsendung von Wahlbeobachtern ergriffen, zu denen auch die Unterstützung der Arbeit der Nigerianischen Unabhängigen Nationalen Wahlkommission und Hilfe für die Überwachung der Wahlen vor Ort (Gruppe zur Überwachung des Übergangs) gehören.

Die EU wird mit der Entsendung eines EU-Kontingents von Wahlbeobachtern, die in die Gesamtkoordinierungsstruktur der Vereinten Nationen einbezogen werden, einen weiteren Beitrag zur Unterstützung des Wahlprozesses leisten.

Zur Gewährleistung der Präsenz der EU und in Ermangelung eines von den Vereinten Nationen ernannten Sprechers wird der Vorsitz einen EU-Sprecher ernennen —

HAT DIESE GEMEINSAME AKTION ANGENOMMEN:

Artikel 1

(1) Die Europäische Union entsendet im Rahmen der von den Vereinten Nationen koordinierten internationalen Beobachtermission ein Kontingent von 100 EU-Beobachtern zu den im Februar 1999 stattfindenden Wahlen in Nigeria.

(2) Der Vorsitz ernennt einen EU-Sprecher, der für die gemeinsamen Erklärungen der EU und der VN sowie für die Beziehungen zur Presse und zur Öffentlichkeit verantwortlich ist.

Artikel 2

(1) Ein Betrag von bis zu 810 000 EUR geht zu Lasten des Gesamthaushalts der Europäischen Gemeinschaften. Dieser Betrag soll die operativen Ausgaben der EU-Beobachtermission in Nigeria decken und vom Freiwilligendienst der VN unter der Verantwortung der Kommission verwaltet werden.

(2) Die Gehälter und damit verbundenen Kosten der von der EU ernannten Beobachter gehen zu Lasten des Mitgliedstaats, der sie stellt.

(3) Für die Ausgaben, die mit dem in Absatz 1 festgesetzten Betrag finanziert werden, gelten die auf den genannten Haushalt anwendbaren Verfahren und Regeln der Gemeinschaft.

Artikel 3

Der Rat stellt fest, daß die Kommission beabsichtigt, im Rahmen ihrer Aktivitäten gegebenenfalls durch entsprechende Gemeinschaftsmaßnahmen auf die Verwirklichung der Ziele und Prioritäten dieser Gemeinsamen Aktion hinzuwirken.

Artikel 4

Die Gemeinsame Aktion tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Artikel 5

Die Gemeinsame Aktion wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. EINEM

GEMEINSAME AKTION

vom 22. Dezember 1998

— vom Rat aufgrund von Artikel J.3 des Vertrags über die Europäische Union
angenommen — betreffend die Entsendung kriminaltechnischer Sachverständiger
in die Bundesrepublik Jugoslawien

(98/736/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union,
insbesondere auf die Artikel J.3 und J.11 Absatz 2,

in Anbetracht der allgemeinen Leitlinien in den Schlußfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates vom 11. bis 12. Dezember 1998 in Wien,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat in seinen Schlußfolgerungen vom 5. Oktober 1998 die Urheber der Greuelthaten im Kosovo aufs schärfste verurteilt und die Behörden in Belgrad aufgefordert, diese unverzüglich zu untersuchen und die Verantwortlichen zu ermitteln und zu bestrafen.

In diesem Zusammenhang hat der Rat beschlossen, so bald wie möglich ein EU-Team kriminaltechnischer Sachverständiger zur Untersuchung der Morde an Zivilisten, von denen kürzlich berichtet wurde, in den Kosovo zu entsenden. Dieses Team sollte ungehindert Zugang zu den betreffenden Orten in der BRJ haben und die Gewähr für ein unabhängiges Arbeiten erhalten —

HAT FOLGENDE GEMEINSAME AKTION ANGENOMMEN:

Artikel 1

(1) Das EU-Team kriminaltechnischer Sachverständiger untersucht unparteiisch und unabhängig die Schauplätze angeblicher Morde an Zivilisten im Kosovo, unter anderem in Glodjane, Golubovac, Gorne Obrinje, Klecka, Orahovac und Volujak.

(2) Das Team erstattet dem Rat über die Ergebnisse seiner Untersuchungen Bericht.

Artikel 2

(1) Zur Deckung der Kosten für die Entsendung kriminaltechnischer Sachverständiger durch die EU wird der Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ab dem Tag der Annahme dieser Gemeinsamen Aktion mit einem Betrag von 950 000 ECU belastet.

(2) Die mit dem Betrag nach Absatz 1 finanzierten Ausgaben werden gemäß den Haushaltsverfahren und -vorschriften der Gemeinschaft getätigt.

Artikel 3

Diese Gemeinsame Aktion tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Artikel 4

Diese Gemeinsame Aktion wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. EINEM

BESCHLUSS DES RATES

vom 22. Dezember 1998

zur Verlängerung der Gemeinsamen Aktion 95/545/GASP betreffend die Beteiligung der Union an den Strukturen zur Umsetzung der Friedensregelung für Bosnien-Herzegowina, und zur Änderung des Beschlusses 98/607/GASP

(98/737/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel J.3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat am 11. Dezember 1995 die Gemeinsame Aktion 95/545/GASP betreffend die Beteiligung der Union an den Strukturen zur Umsetzung der Friedensregelung für Bosnien-Herzegowina ⁽¹⁾ angenommen, die am 20. November 1996 mit dem Beschluß 96/745/GASP ⁽²⁾ verlängert und am 26. Oktober 1998 durch den Beschluß 98/607/GASP ⁽³⁾ ergänzt wurde.

In seinen Schlußfolgerungen vom 7. Dezember 1998 hat der Rat den Hohen Repräsentanten in Bosnien-Herzegowina seiner entschlossenen Unterstützung versichert.

Anlässlich der Tagung des Rates für die Umsetzung der Friedensregelung, die am 15. und 16. Dezember 1998 in Madrid stattgefunden hat, hat die Europäische Union erneut bekundet, daß sie die Bemühungen des Hohen Repräsentanten unterstützt.

Die Gemeinsame Aktion 95/545/GASP läuft am 31. Dezember 1998 aus; es ist angezeigt, sie zu verlängern. Die Kontinuität des Beitrags der Union zu den Kosten im Zusammenhang mit dieser Verlängerung ist zu gewährleisten —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Gemeinsame Aktion 95/545/GASP wird bis zum 31. Dezember 1999 verlängert.

Artikel 2

Artikel 2 des Beschlusses 98/607/GASP erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am Tage seiner Annahme in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1999.“

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am Tage seiner Annahme in Kraft.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1998.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

C. EINEM

⁽¹⁾ ABl. L 309 vom 21. 12. 1995, S. 2.

⁽²⁾ ABl. L 340 vom 30. 12. 1996, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 290 vom 29. 10. 1998, S. 3.

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 2836/98 DES RATES****vom 22. Dezember 1998****über die Berücksichtigung der Geschlechterperspektive bei der Entwicklungszusammenarbeit**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130w,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrages ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund der wichtigen Rolle, die die Frauen in den Entwicklungsländern im wirtschaftlichen und sozialen Bereich spielen, setzt sich weltweit immer mehr die Erkenntnis durch, daß eine volle Teilhabe der Frauen ohne jede Diskriminierung für eine nachhaltige und erfolgreiche Entwicklung unerlässlich ist.
- (2) Gegenwärtig erzielen die Frauen ihren Entwicklungsbeitrag trotz der gewaltigen speziell Frauen betreffenden Hindernisse, durch die das Ergebnis ihrer Arbeit eingeschränkt und der Nutzen für die Gesellschaft als Ganzes geschmälert wird.
- (3) Zu diesen Hindernissen gehört, daß hinsichtlich des Rechts der Frauen auf eine gleichberechtigte Mitgestaltung der Entwicklung, des Zugangs zu wichtigen Dienstleistungen (insbesondere in den Bereichen Bildung, Ausbildung und Gesundheitspflege), der Teilhabe am Entscheidungsprozeß und der Kontrolle über wirtschaftliche Ressourcen nach wie vor erhebliche Ungleichheiten zwischen Männern und Frauen bestehen.
- (4) Bei den bisherigen Entwicklungsmaßnahmen wurden die Unterschiede zwischen Frauen und Männern, was ihre Stellung, ihre Rolle, ihre Möglichkeiten und ihre Prioritäten angeht, häufig nicht ausreichend berücksichtigt, wodurch ihr Erfolg insgesamt geschmälert wurde.
- (5) Die Beseitigung der Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern und die Aufwertung der Rolle der Frauen sind für die soziale Gerechtigkeit und den

Erfolg der Entwicklungsanstrengungen von entscheidender Bedeutung.

- (6) Die Entwicklungszusammenarbeit muß die mit ihr einhergehenden notwendigen Veränderungen in der Einstellung, bei den Strukturen und den Mechanismen auf politischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Ebene sowie in Gemeinschaft und Familie fördern.
- (7) Inzwischen wurde erkannt, daß spezifische Anstrengungen zur Aufwertung der Rolle der Frauen im Rahmen der Entwicklungsarbeit zwar so notwendig sind wie eh und je, das Interesse aber auch den Rollen, Aufgaben und Bedürfnissen der Männer ebenso wie der Frauen, ihrem Zugang zu Ressourcen und ihrer Teilhabe am Entscheidungsprozeß sowie den Wechselbeziehungen zwischen ihnen, also den Fragen, die mit dem Begriff „Geschlechterperspektive“ bezeichnet werden, gelten muß.
- (8) Voraussetzung für eine erfolgreiche Entwicklungsarbeit ist die systematische Einbeziehung einer Analyse der Geschlechterperspektive bei der Formulierung, Planung, Durchführung und Evaluierung aller Entwicklungsmaßnahmen und -strategien.
- (9) Diese Analyse wird in der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Berücksichtigung geschlechterspezifischer Fragen in der Entwicklungszusammenarbeit vom 18. September 1995 im einzelnen dargelegt und wurde vom Rat in der Entschließung vom 20. Dezember 1995 gebilligt.
- (10) Der Rat hat die Bedeutung, die er der Rolle der Frauen in der Entwicklung beimißt, in einer Reihe von Schlußfolgerungen aus den Jahren 1982 bis 1993 hervorgehoben.
- (11) Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben 1985 die Zukunftsstrategien von Nairobi unterzeichnet und 1995 die Erklärung und Aktionsplattform der vierten Weltfrauenkonferenz in Peking, in denen auf die Notwendigkeit hingewiesen wird,

⁽¹⁾ ABl. C 371 vom 8. 12. 1997, S. 74.⁽²⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 19. 11. 1997 (ABl. C 371 vom 8. 12. 1997), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 30. 3. 1998 (ABl. C 204 vom 30. 6. 1998, S. 18) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 17. 9. 1998 (ABl. C 313 vom 12. 10. 1998).

- gegen die weltweit bestehenden Hindernisse vorzugehen, die einer Gleichstellung der Geschlechter entgegenstehen, und dafür zu sorgen, daß dies in allen Strategien und Programmen berücksichtigt wird.
- (12) Das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1979) sieht in dieser Diskriminierung ein Entwicklungshindernis, das die Unterzeichner mit allen geeigneten Mitteln beseitigen wollen; in der Erklärung der Vereinten Nationen über das Recht auf Entwicklung (1986) wird auf das Recht aller Menschen auf Teilhabe und Mitwirkung an der Entwicklung sowie auf die Notwendigkeit hingewiesen, durch wirksame Maßnahmen eine aktive Mitwirkung der Frauen am Entwicklungsprozeß zu gewährleisten.
- (13) Das Europäische Parlament hat in zahlreichen Entschlüssen, vor allem in der Entschließung vom 14. Mai 1992 über die Lage der Frauen in den Entwicklungsländern und in der Entschließung vom 15. Juni 1995 über die vierte Weltfrauenkonferenz in Peking auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Rolle der Frauen und ihre Prioritäten in der Entwicklungszusammenarbeit der Gemeinschaft gebührend zu berücksichtigen und geeignete Maßnahmen zur aktiven Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz von Peking zu treffen.
- (14) In der Entschließung des Rates und der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 20. Dezember 1995 wird die Mitteilung der Kommission zum selben Thema gebilligt; außerdem werden die volle Berücksichtigung der Geschlechterperspektive bei der Entwicklungszusammenarbeit und eine Zusammenarbeit sowie Koordinierung zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten in diesem Bereich gefordert; schließlich werden Leitlinien festgelegt, mit denen die in Peking gemachten politischen Zusagen auch in dem Bereich der Entwicklungszusammenarbeit umgesetzt werden.
- (15) Mit der Entschließung des Rates und der Mitgliedstaaten vom 22. November 1996 zur menschlichen und sozialen Entwicklung wird diese Verfahrensweise erneut gebilligt.
- (16) Wegen der anerkannten Bedeutung der Geschlechterperspektive für eine erfolgreiche Entwicklung ist es angezeigt, durch spezifische Maßnahmen dafür zu sorgen, daß sie in den üblichen Finanzinstrumenten der Gemeinschaft gebührend berücksichtigt und in zunehmendem Maße angegangen werden.
- (17) Als wirksamstes Verfahren gilt nicht so sehr die Förderung kleiner operationeller Projekte, sondern vielmehr eine zielgerichtete Sensibilisierung, mit der ein hoher Multiplikatoreffekt erreicht werden kann; auch sollte die Entwicklungshilfe der Gemeinschaft in größerem Maße für spezifische Maßnahmen zugunsten der Frauen verwendet werden.
- (18) Aufgrund der Bedeutung der Gemeinschaftstätigkeit im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit muß die Gemeinschaft zur Ergänzung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten eigene Maßnahmen ergreifen, um die Umsetzung der in Peking eingegangenen Verpflichtungen sicherzustellen.
- (19) Es sind Vorkehrungen zur Finanzierung der von dieser Verordnung erfaßten Maßnahmen zu treffen.
- (20) In dieser Verordnung wird für den Zeitraum 1999-2003 als finanzieller Bezugsrahmen im Sinne von Nummer 2 der Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 6. März 1995 zur Aufnahme von Finanzvorschriften in Rechtsakte (!) ein Betrag eingesetzt, ohne daß dadurch die im Vertrag festgelegten Befugnisse der Haushaltsbehörde berührt werden.
- (21) Es sind detaillierte Durchführungsbestimmungen vor allem in bezug auf die Art des Vorgehens, die Empfänger der Hilfe und die Entscheidungsverfahren festzulegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Gemeinschaft leistet finanzielle Hilfe und fachliche Beratung, um die durchgängige Berücksichtigung („mainstreaming“) der Geschlechterperspektive bei allen Strategien und Maßnahmen ihrer Entwicklungszusammenarbeit zu unterstützen.
- (2) Durch die nach dieser Verordnung geleistete Hilfe wird die Hilfe im Rahmen anderer Instrumente der Entwicklungszusammenarbeit, einschließlich der auf zwischenstaatlicher und/oder nationaler Ebene bestehenden Instrumente, im Hinblick auf eine volle Berücksichtigung der Geschlechterperspektive bei den Strategien und Maßnahmen der Gemeinschaft ergänzt, gestärkt und koordiniert.
- (3) Im Rahmen dieser Verordnung bezieht sich der Begriff „Geschlechterperspektive“ auf die unterschiedlichen, in Wechselbeziehung zueinander stehenden entwicklungsbezogenen Rollen, Aufgaben und Möglichkeiten von Frauen und Männern als kulturspezifische und von der Gesellschaft geformte Phänomene, die sich im Laufe der Zeit, insbesondere als Folge politischer Maßnahmen, wandeln können.

Artikel 2

- (1) Mit den nach dieser Verordnung durchzuführenden Maßnahmen werden folgende zentrale Ziele verfolgt:
- a) Förderung der Berücksichtigung einer Analyse der Geschlechterrollen in allen Bereichen der Entwicklungszusammenarbeit unter besonderer Beachtung der rechtlichen sowie der tatsächlichen Stellung von Frauen und Männern, ihrer Bedürfnisse und ihres Beitrags im Rahmen von Gesellschaft und Familie;

(!) ABl. C 102 vom 4. 4. 1996, S. 4.

Förderung einer die Geschlechterrollen berücksichtigenden Vorgehensweise bei der Formulierung, Planung und Durchführung der gemeinschaftlichen Entwicklungsstrategien und -maßnahmen auf Makro-, Meso- und Mikroebene sowie bei deren Überwachung und Evaluierung;

- b) Förderung und Erleichterung einer hinreichend weitgehenden Einbeziehung von Maßnahmen zum Abbau der geschlechtsbedingten Ungleichheiten, insbesondere hinsichtlich des Zugangs zu Ressourcen und Dienstleistungen sowie der Beteiligung an Entscheidungsprozessen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft, in alle Entwicklungsmaßnahmen der Gemeinschaft;
- c) schrittweises Hinwirken darauf, daß bis zum Jahr 2003 ein erheblich größerer Prozentsatz der Gemeinschaftsmaßnahmen den OECD/DAC-Kriterien für die Berücksichtigung der Geschlechterperspektive oder für positive Maßnahmen genügt;
- d) Aufbau und Förderung einheimischer öffentlicher und privater Kapazitäten in den Entwicklungsländern, damit diese bei ihren Entwicklungsanstrengungen die Geschlechterrollen selbst gebührend berücksichtigen können.

(2) Für eine Finanzierung kommen hauptsächlich Maßnahmen folgender Art in Betracht:

- fachliche Beratung und Unterstützung bei der Berücksichtigung der Geschlechterperspektive bei Entwicklungsmaßnahmen,
- Maßnahmen zur Berücksichtigung der Geschlechterperspektive bei Analysen und Maßnahmen sowie bei Länder- und Sektorstrategien,
- Entwürfe für den Aufbau institutioneller und operativer Kapazitäten für Fragen im Zusammenhang mit der Geschlechterperspektive auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene in den Entwicklungsländern, einschließlich legislativer und administrativer Maßnahmen im Hinblick auf die Gleichberechtigung von Männern und Frauen,
- Förderung einer nach Geschlechtern unterteilten Erfassung und Weitergabe von Daten,
- Erarbeitung von Methoden, Leitlinien, Handbüchern, Verfahren, Indikatoren und sonstigen Arbeitshilfen für eine verstärkte Berücksichtigung der Geschlechterperspektive bei Entwicklungsmaßnahmen,
- themenbezogene Überwachung und Evaluierungen,
- Fortbildung und Sensibilisierung der Hauptentscheidungsträger in der Kommission und in den Entwicklungsländern,
- Hilfestellung bei der Formulierung, Betreuung und Überwachung nationaler Pläne zur Umsetzung der Aktionsplattform der Konferenz von Peking in den Entwicklungsländern,
- Maßnahmen im Rahmen der Koordinierung mit den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Berücksichtigung der Geschlechterperspektive bei der Entwicklungszusammenarbeit.

(3) Besondere Aufmerksamkeit wird der Berücksichtigung der Geschlechterperspektive in den neuen Bereichen der Entwicklungszusammenarbeit gewidmet.

Artikel 3

Begünstigte der Maßnahmen aufgrund dieser Verordnung können Behörden und Regierungsstellen, dezentrale Stellen, Gebietskörperschaften, Hochschulen und Forschungszentren, traditionelle und örtliche Gemeinschaften, Gewerkschaften, Nichtregierungsorganisationen, gemeinnützige Verbände sowie Verbände, die die lokale Bevölkerung vertreten, insbesondere Frauenverbände sowie Genossenschaften und Kreditinstitute für Landwirtschaft und Handwerk sein.

Vorrang wird einheimischen Strukturen eingeräumt, die beim Ausbau der örtlichen Kapazitäten zur Berücksichtigung der Geschlechterperspektive eine Rolle spielen können.

Artikel 4

(1) Die Finanzierung der Maßnahmen nach Artikel 1 durch die Gemeinschaft erstreckt sich auf einen Zeitraum von fünf Jahren (1999-2003).

Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die Durchführung dieses Programms beläuft sich für den Zeitraum 1999 bis 2003 auf 25 Mio. ECU.

Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die Finanzielle Vorausschau gesetzten Grenzen bewilligt.

(2) Die Haushaltsbehörde legt die für jedes Haushaltsjahr verfügbaren Mittel unter Berücksichtigung der in Artikel 2 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften genannten Grundsätze wirtschaftlicher Haushaltsführung fest.

Artikel 5

(1) Die Instrumente, die bei den Maßnahmen nach Artikel 2 eingesetzt werden können, umfassen Studien, geeignete technische Hilfe, einschließlich des kurz- bis mittelfristigen Einsatzes von Sachverständigen, Bildungs- oder Ausbildungsmaßnahmen und andere Dienstleistungen, Lieferungen und Arbeitsleistungen sowie Buchprüfungen und Evaluierungs- und Kontrollmissionen.

(2) Die Finanzierung durch die Gemeinschaft kann sowohl Investitionskosten, mit Ausnahme des Ankaufs von Immobilien, decken, als auch laufende Kosten (einschließlich Verwaltungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten), da wenn möglich die mittelfristige Lebensfähigkeit des Projekts anzustreben ist.

Außer bei Fortbildungs-, Erziehungs- und Forschungsprogrammen dürfen Betriebskosten jedoch normalerweise nur in der Anlaufphase und in abnehmendem Umfang übernommen werden.

(3) Ein Beitrag der Begünstigten im Sinne des Artikels 3 wird verlangt.

Dieser Beitrag richtet sich nach ihren Mitteln und der Art der jeweiligen Maßnahme.

(4) Es kann nach Möglichkeiten für Kofinanzierungen mit anderen Geldgebern, insbesondere mit den Mitgliedstaaten und den einschlägigen internationalen Organisationen, gesucht werden.

(5) Es sind die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um den Gemeinschaftscharakter der nach dieser Verordnung geleisteten Hilfe hervorzuheben.

(6) Um die im Vertrag genannten Ziele der Kohärenz und Komplementarität zu verwirklichen und um eine optimale Effizienz der Gesamtheit dieser Maßnahmen zu garantieren, kann die Kommission alle notwendigen Maßnahmen zur Koordinierung ergreifen, insbesondere

- a) die Einrichtung eines Systems für den systematischen Austausch und die systematische Analyse von Informationen über Maßnahmen, die von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten finanziert werden oder für eine Finanzierung in Betracht kommen;
- b) die Koordinierung dieser Maßnahmen vor Ort im Rahmen regelmäßiger Treffen und eines Informationsaustauschs zwischen den Vertretern der Kommission und den Mitgliedstaaten in den begünstigten Ländern.

(7) Die Kommission kann Treffen zwischen Vertretern der Kommission, der Mitgliedstaaten und der Partnerländer veranstalten, um das Bewußtsein für die Geschlechterperspektive in neuen Bereichen der Entwicklungszusammenarbeit zu schärfen.

(8) Im Interesse größtmöglicher Wirksamkeit auf internationaler wie auf nationaler Ebene kann die Kommission zusammen mit den Mitgliedstaaten alle Maßnahmen ergreifen, um eine ordnungsgemäße Koordinierung und eine enge Zusammenarbeit — namentlich in bezug auf den Informationsaustausch — mit den begünstigten Ländern und den Geldgebern sowie anderen beteiligten internationalen Organisationen, insbesondere denen, die dem System der Vereinten Nationen angehören, zu gewährleisten.

Artikel 6

Die nach dieser Verordnung gewährte Finanzhilfe erfolgt in Form von Zuschüssen.

Artikel 7

(1) Die Kommission ist dafür zuständig, die von dieser Verordnung erfaßten Maßnahmen gemäß den geltenden Haushaltsverfahren und sonstigen Verfahren, insbesondere denen, die in der für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften geltenden Haushaltsordnung vorgesehen sind, zu bewerten, auszuwählen und durchzuführen.

(2) Beschlüsse über Zuschüsse von mehr als 1 Million ECU für nach dieser Verordnung finanzierte Einzelmaßnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 8 angenommen.

(3) Die Kommission kann zusätzliche Mittelbindungen zur Deckung etwaiger vorhersehbarer oder realer Kostenüberschreitungen im Zusammenhang mit den Maßnahmen genehmigen, ohne die Stellungnahme des Ausschusses nach Artikel 8 einzuholen, sofern die Kostenüberschreitung oder der zusätzliche Mittelbedarf 20 % der im Finanzierungsbeschluß festgelegten ursprünglichen Mittelbindung nicht übersteigt.

(4) Alle nach dieser Verordnung geschlossenen Finanzierungsabkommen und -verträge sehen vor, daß die Kommission und der Rechnungshof Kontrollen vor Ort nach den üblichen Verfahren durchführen, die von der Kommission im Rahmen der geltenden Bestimmungen, insbesondere der für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften geltenden Haushaltsordnung, festgelegt wurden.

(5) Werden zwischen der Gemeinschaft und dem begünstigten Land über die Maßnahmen Finanzierungsabkommen geschlossen, so müssen diese eine Bestimmung enthalten, wonach die Gemeinschaft für Steuern, Zölle und sonstige Gebühren nicht aufkommt.

(6) Die Teilnahme an Ausschreibungen und Aufträgen steht allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten und des begünstigten Landes zu gleichen Bedingungen offen. Sie kann auf andere Entwicklungsländer und in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen auch auf andere Drittländer ausgedehnt werden.

(7) Die Lieferungen müssen ihren Ursprung in den Mitgliedstaaten, in dem begünstigten Land oder in anderen Entwicklungsländern haben. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen sind Lieferungen mit Ursprung in anderen Ländern zulässig.

- (8) Besonders geachtet wird darauf, daß
- bei der Projektplanung Rentabilität und Nachhaltigkeit angestrebt wird,
 - bei allen Projekten Ziele und Leistungsindikatoren klar definiert und überwacht werden,
 - mit den Projekten und Programmen dem Ziel Rechnung getragen werden kann, daß die Geschlechterperspektive im Rahmen der Gemeinschaftsmaßnahmen in weitem Maße Berücksichtigung findet.

Artikel 8

(1) Die Kommission wird von dem für Entwicklungsfragen zuständigen geographischen Ausschuß unterstützt.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen diese Maßnahmen jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden sie sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall gilt folgendes:

- Die Kommission verschiebt die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Zeitraum von einem Monat, vom Zeitpunkt der Mitteilung an gerechnet.
- Der Rat kann innerhalb des in dem vorstehenden Absatz genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

Artikel 9

Einmal im Jahr findet im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung der in Artikel 8 Absatz 1 genannten Ausschüsse ein Gedankenaustausch statt; als Grundlage dient ein vom Vertreter der Kommission vorgelegtes Papier mit allgemeinen Leitlinien für die im folgenden Jahr durchzuführenden Maßnahmen.

Artikel 10

(1) Nach jedem Haushaltsjahr legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Jahresbericht vor, in dem sie über die nach dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen zur Berücksichtigung der Geschlechterperspektive bei der Entwicklungszusammenarbeit der Gemeinschaft Rechenschaft ablegt und der außerdem folgendes enthält:

- ein Verzeichnis der Projekte unter Angabe der Namen der durchführenden Partner und des von der Gemeinschaft übernommenen Anteils der laufenden Kosten,

— eine mit Zahlen versehene Bewertung der Umsetzung dieser Verordnung im selben Zeitraum.

(2) Die Kommission evaluiert regelmäßig die von der Gemeinschaft finanzierten Maßnahmen, um festzustellen, ob die mit diesen Maßnahmen verfolgten Ziele erreicht wurden, und um Leitlinien zur Erhöhung der Effektivität künftiger Maßnahmen aufzustellen. Sie legt dem Ausschuß nach Artikel 8 einen Überblick über die vorgenommenen Evaluierungen vor, der gegebenenfalls vom Ausschuß geprüft werden kann. Die Evaluierungsberichte stehen den Mitgliedstaaten auf Anfrage zur Verfügung.

(3) Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten allmonatlich über die gebilligten Maßnahmen und Projekte unter Angabe der Kosten und Art der betreffenden Maßnahmen bzw. Projekte, des begünstigten Landes und der Partner.

(4) Es wird ein Finanzierungshandbuch veröffentlicht, das Leitlinien und Kriterien für die Projektauswahl enthält und von den Kommissionsdienststellen und ihren Delegationen in den begünstigten Ländern an interessierte Parteien verteilt wird.

Artikel 11

(1) Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 2003.

(2) Drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Gesamtevaluierung der von der Gemeinschaft im Rahmen dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen mit Vorschlägen für das künftige Vorgehen in bezug auf diese Verordnung vor.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. EINEM

VERORDNUNG (EG) Nr. 2837/98 DES RATES
vom 17. Dezember 1998
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2990/82 über den verbilligten Absatz
von Butter an Empfänger sozialer Hilfen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2990/82⁽²⁾ wurde eine Regelung für den verbilligten Absatz von Butter an Empfänger sozialer Hilfen eingeführt, die am 31. Dezember 1998 ausläuft. Gemäß Artikel 3a Absatz 3 jener Verordnung prüft der Rat vor diesem Datum anhand eines Berichts der Kommission, ob die in dieser Verordnung vorgesehene Regelung verlängert werden kann. In Anbetracht des von der Kommission vorgelegten Berichts und der erzielten Ergebnisse sollte die Regelung um 12 Monate verlängert und die Beihilfe auf 100 EUR/100 kg gesenkt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2990/82 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird das Datum „31. Dezember 1998“ durch „31. Dezember 1999“ ersetzt.
2. In Artikel 3 wird der Betrag „138,9 ECU/100 kg“ durch „100 EUR/100 kg“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. MOLTERER

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96 (AbI. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 21).

⁽²⁾ ABl. L 314 vom 10. 11. 1982, S. 26. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2442/96 (AbI. L 333 vom 21. 12. 1996, S. 1).

VERORDNUNG (EG) Nr. 2838/98 DES RATES

vom 17. Dezember 1998

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2390/89 zur Festlegung allgemeiner Einfuhrbestimmungen für Wein, Traubensaft und Traubenmost

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 70 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2390/89⁽²⁾ sehen Erleichterungen vor für die Einfuhr von Weinerzeugnissen mit Ursprung in Drittländern, die bezüglich Ursprungs- und Konformitätsbescheinigung sowie das Analysebulletin besondere Garantien geboten haben. Nach Artikel 3 Absatz 2 jener Verordnung sind diese Erleichterungen auf die am 31. Dezember 1998 endende Probezeit beschränkt.

Zwischen der durch die Kommission vertretenen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika werden zum Abschluß eines Abkommens über den Weinhandel Verhandlungen geführt. Diese Verhandlungen betreffen insbesondere die jeweiligen Einfuhrbedingungen und angewandten önologischen Verfahren der beiden Vertragsparteien sowie den Schutz der Ursprungsbezeichnungen. Die jeweiligen Absichtserklärungen lassen erkennen, daß demnächst mit einer beide Seiten zufriedenstellenden Vereinbarung gerechnet werden kann. Zur Erleichterung der Verhandlungen sollte die abweichende Regelung der Einfuhrerleichterungen bis zum Inkrafttreten des aus diesen Verhandlungen hervorgehenden Abkommens, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2003 verlängert werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 1998.

Damit jedoch die betreffenden Erleichterungen wegen eines etwaigen Stillstands der Verhandlungen nicht auf Dauer gelten, sollte ein Klausel vorgesehen werden, die es dem Rat ermöglicht, den tatsächlichen Stand dieser Verhandlungen zu prüfen. Die Kommission hat zu diesem Zweck den Rat ständig über die erzielten Fortschritte in Kenntnis zu setzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2390/89 erhält folgende Fassung:

„(2) Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 gelten bis zum Inkrafttreten des aus den Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Abschluß eines Abkommens über den Weinhandel hervorgehenden Abkommens und spätestens bis zum 31. Dezember 2003. Die Kommission unterrichtet den Rat in regelmäßigen Zeitabständen über den Fortgang dieser Verhandlungen und unterbreitet diesem spätestens am 31. März 2000 einen Bericht, gegebenenfalls zusammen mit geeigneten Vorschlägen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft

Sie gilt ab 1. Januar 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. MOLTERER

⁽¹⁾ ABl. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1627/98 (ABl. L 186 vom 16. 7. 1998, S. 9).

⁽²⁾ ABl. L 232 vom 9. 8. 1989. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2611/97 (ABl. L 353 vom 24. 12. 1997, S. 1).

VERORDNUNG (EG) Nr. 2839/98 DES RATES

vom 17. Dezember 1998

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1873/84 zur Genehmigung des Anbietens oder der Abgabe zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch von bestimmten eingeführten Weinen, bei denen angenommen werden kann, daß sie Gegenstand von in der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 nicht vorgesehenen önologischen Verfahren waren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 73 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 70 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 dürfen die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) derselben Verordnung genannten Erzeugnisse eingeführt werden, wenn ihnen eine Bescheinigung beigefügt ist, nach der diese Erzeugnisse den Bestimmungen entsprechen, die in dem Ursprungsland für die Erzeugung, die Vermarktung und gegebenenfalls für die Abgabe zum direkten menschlichen Verbrauch gelten.

Nach Artikel 73 Absatz 1 jener Verordnung dürfen Einfuhrerzeugnisse, die Gegenstand von gemeinschaftsrechtlich nicht zulässigen önologischen Verfahren waren oder der genannten Verordnung oder den zu ihrer Anwendung erlassenen Vorschriften nicht entsprechen, von Ausnahmen abgesehen nicht zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch angeboten oder abgegeben werden. Der Rat ist mit der Verordnung (EWG) Nr. 1873/84 ⁽²⁾ von diesem Grundsatz abgewichen. Die betreffende Abweichung gilt bis zum 31. Dezember 1998.

Zwischen der durch die Kommission vertretenen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika werden im Hinblick auf den Abschluß eines Abkommens über den Weinhandel Verhandlungen geführt. Diese Verhandlungen betreffen insbesondere die jeweiligen angewandten önologischen Verfahren und Einfuhrbedingungen der Vertragsparteien sowie den Schutz der

Ursprungsbezeichnungen. Die jeweiligen Absichtserklärungen lassen erkennen, daß demnächst mit einer beide Seiten zufriedenstellenden Vereinbarung gerechnet werden kann. Zur Erleichterung der Verhandlungen sollten übergangsweise bis zum Inkrafttreten des aus diesen Verhandlungen hervorgehenden Abkommens längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2003 die amerikanischen önologischen Verfahren gemäß dem Anhang Nummer 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1873/84 zugelassen bleiben.

Damit jedoch die Zulassung der betreffenden Verfahren wegen eines etwaigen Stillstands der Verhandlungen nicht auf Dauer gilt, sollte eine Klausel vorgesehen werden, die es dem Rat ermöglicht, den tatsächlichen Stand dieser Verhandlungen zu prüfen. Die Kommission hat zu diesem Zweck den Rat ständig über die erzielten Fortschritte in Kenntnis zu setzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1873/84 werden die Worte „bis zum 31. Dezember 1998“ ersetzt durch „während der Dauer der im Hinblick auf den Abschluß eines Abkommens über den Weinhandel mit den Vereinigten Staaten von Amerika geführten Verhandlungen. Die Kommission unterrichtet den Rat in regelmäßigen Zeitabständen über den Fortgang dieser Verhandlungen und unterbreitet diesem spätestens am 31. März 2000 einen Bericht gegebenenfalls zusammen mit geeigneten Vorschlägen“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1999.

⁽¹⁾ ABl. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1627/98 (ABl. L 186 vom 16. 7. 1998, S. 9).

⁽²⁾ ABl. L 176 vom 3. 7. 1984, S. 6. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2612/97 (ABl. L 353 vom 24. 12. 1997, S. 2).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. MOLTERER

VERORDNUNG (EG) Nr. 2840/98 DES RATES

vom 21. Dezember 1998

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1734/94 über die finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den besetzten Gebieten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130w,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EG) Nr. 1734/94 des Rates vom 11. Juli 1994 über die finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den besetzten Gebieten ⁽³⁾ werden die Modalitäten und Regeln für die Verwaltung des Gemeinschaftsprogramms zur Unterstützung der palästinensischen Bevölkerung im Westjordanland und im Gazastreifen festgelegt.

Die Verordnung sieht die finanzielle und technische Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit dem Westjordanland und dem Gazastreifen im Rahmen eines Fünfjahresprogramms vor. Dieses Programm läuft Ende 1998 aus.

Der völlige Stillstand des Nahost-Friedensprozesses stellt die schwerste Krise seit dessen Einleitung im Jahre 1991 dar. Dennoch konnte durch die internationale Wirtschaftshilfe der Friedensprozeß am Leben erhalten und die Palästinensische Behörde unterstützt werden.

Die Hilfe zielt darauf ab, eine weitere Verschlechterung der palästinensischen Wirtschaftslage der zu verhindern, indem die Folgen der Abriegelung und anderer Entwicklungshemmnisse möglichst gering gehalten beziehungsweise neutralisiert werden, ein Beitrag zu einer soliden Verwaltung und einer ausgeglichenen Haushaltsführung der Palästinensischen Behörde geleistet wird und diese durch Unterstützung des Verwaltungsaufbaus konsolidiert wird.

Langfristige Ziele sind eine nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung und die Förderung der Demokratie, der Menschenrechte und der Entwicklung der Zivilgesellschaft.

In der gegenwärtigen Situation sollte die Gemeinschaft ihre Hilfe fortsetzen. Zu diesem Zweck sollte die Hilfe für einen weiteren Zeitraum von fünf Jahren (1999-2003) fortgeschrieben und die Verordnung (EG) Nr. 1734/94 entsprechend geändert werden. Diese Verordnung sollte

innerhalb von zwei Jahren, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2000 durch den Rat überprüft werden, um Neuentwicklungen Rechnung zu tragen und diese Verordnung an die revidierte Verordnung (EG) Nr. 1488/96 des Rates vom 23. Juli 1996 über finanzielle und technische Begleitmaßnahmen (MEDA) zur Reform der wirtschaftlichen und sozialen Strukturen im Rahmen der Partnerschaft Europa-Mittelmeer ⁽⁴⁾ anzupassen.

Der Ausdruck „besetzte Gebiete“ sollte in der gesamten Verordnung (EG) Nr. 1734/94 durch „Westjordanland und Gazastreifen“ ersetzt werden.

Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1734/94 sieht vor, daß alle Finanzierungsbeschlüsse über Vorhaben und Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 5 gefaßt werden. Um eine rasche und flexible Reaktion und ein zweckmäßigeres Vorgehen zu ermöglichen, sollten nur Beschlüsse über Finanzierungen, die 2 Mio. ECU übersteigen und keine Zinsvergütungen für Darlehen der Bank betreffen, nach diesem Verfahren gefaßt werden.

Der Beschluß 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens sowie Südafrika) ⁽⁵⁾ erfaßt Garantieleistungen auch in dieser Region für die Zeit bis zum Jahr 2000 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1734/94 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung: „Verordnung (EG) Nr. 1734/94 des Rates vom 11. Juli 1994 über die finanzielle und technische Zusammenarbeit mit dem Westjordanland und dem Gazastreifen.“
2. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

(1) Die Gemeinschaft arbeitet mit dem Westjordanland und dem Gazastreifen finanziell und technisch

⁽¹⁾ ABl. C 253 vom 12. 8. 1998, S. 15.

⁽²⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 16. September 1998 (ABl. C 313 vom 12. 10. 1998), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 13. Oktober 1998 (ABl. C 388 vom 14. 12. 1998) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 3. Dezember 1998 (ABl. C 398 vom 21. 12. 1998).

⁽³⁾ ABl. L 182 vom 16. 7. 1994, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. L 189 vom 30. 7. 1996, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 780/98 (ABl. L 113 vom 15. 4. 1998, S. 3).

⁽⁵⁾ ABl. L 102 vom 19. 4. 1997, S. 33. Beschluß geändert durch den Beschluß 98/348/EG (ABl. L 155 vom 29. 5. 1998, S. 53).

zusammen, um während eines Zeitraums von fünf Jahren (1999-2003) einen Beitrag zur nachhaltigen wirtschaftlichen, politischen und sozialen Entwicklung dieser Gebiete zu leisten. Sollte eine neue finanzielle Vorausschau für die Zeit nach 2000 verabschiedet werden, so wird der Betrag für diese Zusammenarbeit im Einklang mit der finanziellen Vorausschau ermittelt und hängt von einer Entscheidung der Haushaltsbehörde ab, die im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens über ihn beschließt.

(2) Innerhalb von zwei Jahren, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2000 überprüft der Rat diese Verordnung anhand einer unabhängigen Evaluierung der Programme gemäß Artikel 6. Die Überprüfung trägt auch Neuentwicklungen in diesen Gebieten Rechnung und kann ebenfalls in Betracht ziehen, diese Verordnung an die Verordnung (EG) Nr. 1488/96 des Rates vom 23. Juli 1996 über finanzielle und technische Begleitmaßnahmen (MEDA) zur Reform der wirtschaftlichen und sozialen Strukturen im Rahmen der Partnerschaft Europa-Mittelmeer (*) anzugleichen.

(*) ABl. L 189 vom 30. 7. 1996, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 780/98 (ABl. L 113 vom 15. 4. 1998, S. 3).“

3. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach „der Menschenrechte“ die Worte „sowie der Entwicklung der Zivilgesellschaft“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird durch folgenden Unterabsatz ergänzt:

„Die genannten Vorhaben und Maßnahmen zielen unter anderem auf die Förderung der Beschäftigung und die Schaffung von Arbeitsplätzen durch Verbesserung der sozialen Dienste und Bekämpfung der Armut ab.“

c) In Absatz 5 wird „für die besetzten Gebiete“ durch „für das Westjordanland und den Gazastreifen“ ersetzt; in Absatz 6 wird „der besetzten Gebiete“ durch „des Westjordanlands und des Gazastreifens“ ersetzt.

4. In Artikel 3 wird „mit den besetzten Gebieten“ durch „mit dem Westjordanland und dem Gazastreifen“ ersetzt.

5. In Artikel 4 erhalten die Absätze 1 bis 3 folgende Fassung:

„Artikel 4

(1) Die Finanzierungsbeschlüsse zu den Vorhaben und Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung, die 2 000 000 ECU übersteigen und keine Zinsvergütungen für Darlehen der Bank betreffen, werden nach dem Verfahren des Artikels 5 gefaßt.

(2) Die Finanzierungsbeschlüsse über globale Mittelbindungen für Maßnahmen auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, der Ausbildung und der Handelsförderung werden nach dem Verfahren des Artikels 5 gefaßt. Im Rahmen einer globalen Mittelbindung faßt die Kommission Beschlüsse über Finanzierungen, die 2 000 000 ECU nicht übersteigen.

Der in Artikel 5 genannte Ausschuß wird regelmäßig und rasch, in jedem Fall aber vor der nächsten Sitzung, von den Finanzierungsbeschlüssen über Maßnahmen unterrichtet, die 2 000 000 ECU nicht übersteigen.

(3) Beschlüsse zur Änderung der nach dem Verfahren des Artikels 5 gefaßten Finanzierungsbeschlüsse werden von der Kommission gefaßt, wenn sie keine wesentlichen Änderungen und auch keine zusätzlichen Verpflichtungen mit sich bringen, die über 20 v.H. der ursprünglichen Verpflichtung hinausgehen. Die Kommission unterrichtet den in Artikel 5 genannten Ausschuß unverzüglich von diesen Beschlüssen.“

6. Artikel 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kommission wird von dem mit Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1488/96 eingesetzten MED-Ausschuß unterstützt.“

7. Artikel 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kommission prüft den Stand der Durchführung der gemäß dieser Verordnung eingeleiteten Zusammenarbeit und unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat einmal jährlich schriftlich hierüber.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 21. Dezember 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. BARTENSTEIN

VERORDNUNG (EG) Nr. 2841/98 DER KOMMISSION**vom 29. Dezember 1998****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Dezember 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1998

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15. 7. 1998, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 29. Dezember 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	109,5
	204	69,3
	999	89,4
0709 90 70	052	95,7
	204	90,0
	999	92,8
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	59,1
	204	39,9
	220	30,5
	999	43,2
0805 20 10	204	66,3
	999	66,3
	052	52,3
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	464	171,5
	999	111,9
	052	50,6
0805 30 10	600	84,7
	999	67,6
	052	64,4
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	400	58,0
	404	79,9
	728	88,7
	999	72,8
	052	137,5
0808 20 50	064	64,2
	400	95,8
	720	63,5
	999	90,3
	052	137,5

(¹) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (ABl. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 19). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2842/98 DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1998

über die Anhörung in bestimmten Verfahren nach Artikel 85 und 86 EG-Vertrag

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum

gestützt auf die Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962, Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrags⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 24,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 des Rates vom 19. Juli 1968 über die Anwendung von Wettbewerbsregeln auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 29,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Einzelheiten der Anwendung der Artikel 85 und 86 des Vertrages auf den Seeverkehr⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 26,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 des Rates vom 14. Dezember 1987 über die Einzelheiten der Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Luftfahrtunternehmen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2410/92⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 19,

nach Anhörung des jeweils zuständigen Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat umfangreiche Erfahrungen mit der Anwendung der Verordnung Nr. 99/63/EWG der Kommission vom 25. Juli 1963 über die Anhörung nach Artikel 19 Absätze 1 und 2 der Verordnung Nr. 17 des Rates⁽⁶⁾, der Verordnung (EWG) Nr. 1630/69 der Kommission vom 8. August 1969 über die Anhörung nach Artikel 26 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 des Rates vom 19. Juli 1968⁽⁷⁾, des Abschnitts II der Verordnung (EWG) Nr. 4260/88 der

Kommission vom 16. Dezember 1988 über die Mitteilungen, Beschwerden, Anträge sowie über die Anhörung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 des Rates über die Einzelheiten der Anwendung der Artikel 85 und 86 des Vertrags auf den Seeverkehr⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, und des Abschnitts II der Verordnung (EWG) Nr. 4261/88 der Kommission vom 16. Dezember 1988 über die Beschwerden, Anträge sowie über die Anhörung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 des Rates über die Einzelheiten der Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Luftfahrtunternehmen⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens gesammelt.

- (2) Diese Erfahrungen haben gezeigt, daß bestimmte Verfahrensvorschriften verbessert werden müssen. Aus Gründen der Klarheit ist es angebracht, eine einzige Verordnung über die Anhörung aufgrund der Verordnung Nr. 17, der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68, der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 und der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 zu erlassen. Die Verordnung Nr. 99/63/EWG und die Verordnung (EWG) Nr. 1630/69 sowie die Abschnitte II der Verordnung (EWG) Nr. 4260/88 und der Verordnung (EWG) Nr. 4261/88 sollten daher aufgehoben und ersetzt werden.
- (3) Die Vorschriften über das Verfahren der Kommission nach dem Beschluß 94/810/EGKS, EG der Kommission vom 12. Dezember 1994 über das Mandat des Anhörungsbeauftragten in Wettbewerbsverfahren vor der Kommission⁽¹⁰⁾ sind so zu gestalten, daß der Anspruch auf rechtliches Gehör und die Rechte der Verteidigung in vollem Umfang gewährleistet werden. Zu diesem Zweck muß die Kommission hinsichtlich des Anspruchs auf rechtliches Gehör unterscheiden zwischen den Beteiligten, denen sie Beschwerdepunkte mitgeteilt hat, sowie den Antragstellern und Beschwerdeführern und anderen Dritten.
- (4) Dem Grundsatz der Rechte der Verteidigung zufolge muß den Beteiligten, denen die Kommission Beschwerdepunkte mitgeteilt hat, Gelegenheit

⁽¹⁾ ABl. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.

⁽²⁾ ABl. L 175 vom 23. 7. 1968, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 378 vom 31. 12. 1986, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. L 374 vom 31. 12. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 240 vom 24. 8. 1992, S. 18.

⁽⁶⁾ ABl. 127 vom 20. 8. 1963, S. 2268/63.

⁽⁷⁾ ABl. L 209 vom 21. 8. 1969, S. 11.

⁽⁸⁾ ABl. L 376 vom 31. 12. 1988, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. L 376 vom 31. 12. 1988, S. 10.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 330 vom 21. 12. 1994, S. 67.

- gegeben werden, sich zu sämtlichen Beschwerdepunkten zu äußern, die die Kommission in ihrer Entscheidung in Betracht ziehen will.
- (5) Die Antragsteller und die Beschwerdeführer erhalten Gelegenheit zur Äußerung, wenn nach Auffassung der Kommission keine ausreichenden Gründe vorliegen, um dem Antrag oder der Beschwerde stattzugeben. Sie erhalten eine Kopie der nicht vertraulichen Fassung der Beschwerdepunkte und Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung, wenn die Kommission Beschwerdepunkte in Betracht zieht.
- (6) Anderen Dritten, die ein ausreichendes Interesse geltend machen können, wird ebenfalls Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegeben, wenn sie einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellen.
- (7) Alle Personen, die hiernach ein Recht zur Äußerung haben, sollen sich, und zwar sowohl in ihrem eigenen als auch im Interesse einer geordneten Verwaltung, schriftlich äußern, unbeschadet der Möglichkeit, das schriftliche Verfahren gegebenenfalls durch eine mündliche Anhörung zu ergänzen.
- (8) Es ist erforderlich festzulegen, welche Rechte denjenigen zustehen, die angehört werden sollen, und unter welchen Voraussetzungen Vertretung und Beistand zulässig sind.
- (9) Die Kommission muß dem berechtigten Interesse der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse und anderer vertraulicher Angaben Rechnung tragen.
- (10) Gemäß der Mitteilung über interne Verfahrensvorschriften für die Behandlung von Anträgen auf Akteneinsicht in Fällen einer Anwendung der Artikel 85 und 86 EG-Vertrag, der Artikel 65 und 66 EGKS-Vertrag und der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates⁽¹⁾ ist sicherzustellen, daß die Verwaltungspraxis mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz in Einklang steht.
- (11) Für eine ordnungsgemäße Anhörung ist es angebracht, alle während der Anhörung abgegebenen Erklärungen auf Tonband aufzunehmen.
- (12) Für alle Äußerungen muß in Übereinstimmung mit dieser Verordnung im Interesse der Rechtssicherheit eine Frist festgelegt werden, innerhalb deren diese bei der Kommission eingehen müssen.

- (13) Der gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17, Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68, Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 oder Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 jeweils zuständige Beratende Ausschuß hat zu dem Entscheidungsentwurf Stellung zu nehmen. Er ist daher nach Abschluß der in einer Sache angestellten Untersuchungen anzuhören. Diese Anhörung hindert die Kommission jedoch nicht daran, gegebenenfalls ihre Untersuchungen später wiederaufzunehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

Anwendungsbereich

Artikel 1

Die vorliegende Verordnung gilt für die Anhörung der Beteiligten nach Artikel 19 Absätze 1 und 2 der Verordnung Nr. 17, Artikel 26 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68, Artikel 23 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 und Artikel 16 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87.

KAPITEL II

Anhörung der Beteiligten, denen die Kommission Beschwerdepunkte mitgeteilt hat

Artikel 2

(1) Bevor die Kommission den Beratenden Ausschuß nach Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17, Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68, Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 oder Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 anhört, hört sie die Beteiligten, denen sie Beschwerdepunkte mitgeteilt hat.

(2) Die Kommission zieht in ihren Entscheidungen nur Beschwerdepunkte in Betracht, zu denen die Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung gehabt haben.

⁽¹⁾ ABl. C 23 vom 23. 1. 1997, S. 3.

Artikel 3

(1) Die Kommission teilt den Beteiligten die in Betracht gezogenen Beschwerdepunkte schriftlich mit. Die Beschwerdepunkte werden jedem Beteiligten oder einem ordnungsgemäß bestellten Vertreter mitgeteilt.

(2) Die Kommission kann die Mitteilung durch öffentliche Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vornehmen, wenn die Umstände des Einzelfalls es angezeigt erscheinen lassen, insbesondere wenn bei Fehlen eines gemeinsamen Vertreters zahlreiche Unternehmen zu benachrichtigen sind. Die öffentliche Bekanntmachung muß dem berechtigten Interesse der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse und anderer vertraulicher Angaben Rechnung tragen.

(3) Geldbußen oder Zwangsgelder können gegen einen Beteiligten nur festgesetzt werden, wenn ihm die Beschwerdepunkte, in der in Absatz 1 vorgesehenen Form mitgeteilt worden sind.

(4) In der Mitteilung der Beschwerdepunkte setzt die Kommission den Beteiligten eine Frist zur schriftlichen Äußerung.

(5) Außerdem setzt die Kommission den Beteiligten eine Frist, innerhalb deren sie angeben, welche Teile der Beschwerdepunkte ihrer Ansicht nach Geschäftsgeheimnisse oder andere vertrauliche Angaben enthalten. Andernfalls kann die Kommission davon ausgehen, daß die Beschwerdepunkte keine derartigen Angaben enthalten.

Artikel 4

(1) Die Beteiligten, die zu den gegen sie in Betracht gezogenen Beschwerdepunkten Stellung nehmen wollen, äußern sich schriftlich innerhalb der in Artikel 3 Absatz 4 genannten Frist. Die Kommission ist nicht verpflichtet, nach Ablauf dieser Frist eingegangenen Äußerungen Rechnung zu tragen.

(2) Die Beteiligten können in ihrer schriftlichen Äußerung alles zu ihrer Verteidigung Zweckdienliche vortragen. Sie können zum Nachweis vorgetragener Tatsachen zweckdienliche Unterlagen beifügen und außerdem vorschlagen, daß die Kommission Personen hört, die die vorgetragenen Tatsachen bestätigen können.

Artikel 5

Die Kommission gibt den Beteiligten, gegen die Beschwerdepunkte in Betracht gezogen werden, Gelegenheit, ihre Argumente in einer mündlichen Anhörung vorzutragen, wenn sie dies in ihrer schriftlichen Äußerung beantragen.

KAPITEL III

Anhörung der Antragsteller und der Beschwerdeführer*Artikel 6*

Ist die Kommission der Auffassung, daß die von ihr ermittelten Umstände es nicht rechtfertigen, einem Antrag nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 oder einer Beschwerde nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68, Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 oder Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 stattzugeben, so teilt sie dem Antragsteller bzw. Beschwerdeführer die Gründe hierfür mit und setzt ihm eine Frist zur schriftlichen Äußerung.

Artikel 7

Zieht die Kommission Beschwerdepunkte in bezug auf einen Fall in Betracht, dessentwegen sie einen Antrag oder eine Beschwerde im Sinne von Artikel 6 erhalten hat, so übermittelt sie dem Antragsteller bzw. Beschwerdeführer eine Kopie der nicht vertraulichen Fassung der Beschwerdepunkte und setzt ihm eine Frist zur schriftlichen Äußerung.

Artikel 8

Die Kommission kann in geeigneten Fällen den Antragstellern und Beschwerdeführern die Möglichkeit geben, ihre Auffassung mündlich vorzutragen, wenn sie dies in ihrer schriftlichen Äußerung beantragen.

KAPITEL IV

Anhörung anderer Dritter*Artikel 9*

(1) Wenn andere als die in den Kapiteln II und III genannten Personen eine Anhörung beantragen und ein ausreichendes Interesse geltend machen, so unterrichtet die Kommission sie schriftlich über Art und Gegenstand des Verfahrens und setzt ihnen eine Frist zur schriftlichen Äußerung.

(2) Die Kommission kann gegebenenfalls die in Absatz 1 genannten Personen auffordern, ihre Argumente anläßlich der mündlichen Anhörung der Parteien, gegen die Beschwerdepunkte in Betracht gezogen werden, vorzubringen, wenn sie dies in ihrer schriftlichen Äußerung beantragen.

(3) Die Kommission kann auch anderen Dritten Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme geben.

KAPITEL V

Allgemeine Vorschriften*Artikel 10*

Die Anhörungen werden vom Anhörungsbeauftragten durchgeführt.

Artikel 11

(1) Die Kommission lädt die anzuhörenden Personen zu der mündlichen Anhörung an einem von ihr festgesetzten Termin.

(2) Die Kommission übermittelt den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten eine Einladung zur Teilnahme an der mündlichen Anhörung.

Artikel 12

(1) Die geladenen Personen erscheinen persönlich oder werden durch ihre gesetzlichen oder satzungsgemäßen Vertreter vertreten. Unternehmen und Unternehmensvereinigungen können sich durch einen mit ausreichender Vollmacht versehenen Vertreter vertreten lassen, der ständig im Dienst des Unternehmens oder der Unternehmensvereinigung steht.

(2) Die angehörten Personen können sich von ihren Rechtsberatern oder anderen, vom Anhörungsbeauftragten zugelassenen qualifizierten Personen, Beistand leisten lassen.

(3) Mündliche Anhörungen sind nicht öffentlich. Jede Person wird einzeln oder in Anwesenheit anderer geladener Personen gehört. In letzterem Fall ist den berechtigten Interessen der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse und anderer vertraulicher Angaben Rechnung zu tragen.

(4) Die Erklärungen jeder angehörten Person werden auf Tonband aufgenommen. Die Aufnahmen werden jeder dieser Personen auf Antrag in Form einer Kopie, von der Geschäftsgeheimnisse und andere vertrauliche Informationen entfernt worden sind, zugänglich gemacht.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1998

Für die Kommission
Karel VAN MIERT
Mitglied der Kommission

Artikel 13

(1) Angaben einschließlich Unterlagen werden nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht, soweit sie Geschäftsgeheimnisse oder sonstige vertrauliche Angaben von Personen, einschließlich der Parteien, denen die Kommission ihre Beschwerdepunkte mitgeteilt hat, der Antragsteller und Beschwerdeführer sowie anderer Dritter enthalten oder soweit es sich bei ihnen um interne Unterlagen von Behörden handelt. Die Kommission trifft die notwendigen Vorkehrungen für die Akteneinsicht, wobei sie dafür Sorge trägt, daß Geschäftsgeheimnisse, interne Kommissionsunterlagen und andere vertrauliche Angaben geschützt bleiben.

(2) Jede Person, die sich im Rahmen der Vorschriften dieser Verordnung schriftlich geäußert hat, hat Informationen, die sie für vertraulich hält, unter Angabe der Gründe klar zu kennzeichnen und innerhalb der von der Kommission festgesetzten Frist eine gesonderte, nicht vertrauliche Fassung vorzulegen. Anderenfalls kann die Kommission davon ausgehen, daß die Äußerung keine vertraulichen Informationen enthält.

Artikel 14

Bei der Festlegung der in Artikel 3 Absatz 4, Artikel 6, Artikel 7 und Artikel 9 Absatz 1 genannten Fristen trägt die Kommission dem für die Äußerung erforderlichen Zeitaufwand und der Dringlichkeit des Falls Rechnung. Die Frist muß mindestens zwei Wochen betragen; sie kann verlängert werden.

KAPITEL VI

Schlußbestimmungen*Artikel 15*

(1) Die Verordnungen Nr. 99/63/EWG und (EWG) Nr. 1630/69 werden aufgehoben.

(2) Die Abschnitte II der Verordnungen (EWG) Nr. 4260/88 und (EWG) Nr. 4261/88 werden aufgehoben.

Artikel 16

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1999 in Kraft.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2843/98 DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1998

über die Form, den Inhalt und die anderen Einzelheiten der Anträge und Anmeldungen nach den Verordnungen (EWG) Nr. 1017/68, (EWG) Nr. 4056/86 und (EWG) Nr. 3975/87 des Rates über die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf den Bereich Verkehr

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 des Rates vom 19. Juli 1968 über die Anwendung von Wettbewerbsregeln auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 29,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Einzelheiten der Anwendung der Artikel 85 und 86 des Vertrags auf den Seeverkehr⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 26,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 des Rates vom 14. Dezember 1987 über die Einzelheiten der Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Luftfahrtunternehmen⁽³⁾ zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2410/92⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 19,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen auf dem Gebiet des Verkehrs, des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen auf dem Gebiet des Seeverkehrs und des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen auf dem Gebiet des Luftverkehrs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erfahrung mit der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1629/69 der Kommission vom 8. August 1969 über Form, Inhalt und andere Einzelheiten der Beschwerden nach Artikel 10, der Anträge nach Artikel 12 und der Anmeldungen nach Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 des Rates vom 19. Juli 1968⁽⁵⁾ zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, des Abschnitts I

der Verordnung (EWG) Nr. 4260/88 der Kommission vom 16. Dezember 1988 über die Mitteilungen, Beschwerden, Anträge sowie über die Anhörung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 des Rates über die Einzelheiten der Anwendung der Artikel 85 und 86 des Vertrags auf den Seeverkehr⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, und des Abschnitts I der Verordnung (EWG) Nr. 4261/88 der Kommission vom 16. Dezember 1988 über die Beschwerden, Anträge sowie über die Anhörung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 des Rates über die Einzelheiten der Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Luftfahrtunternehmen⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, hat gezeigt, daß einige Verfahrensvorschriften dieser Verordnungen verbesserungsbedürftig sind.

- (2) Aus Gründen der Klarheit sollte für die Antrags- und Anmeldeverfahren im Bereich Verkehr eine einzige Verordnung erlassen werden; die Verordnungen (EWG) Nr. 1629/69, (EWG) Nr. 4260/88 und (EWG) Nr. 4261/88 sollten gleichzeitig ersetzt werden.
- (3) Anträge nach Artikel 12 und Anmeldungen nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 sowie Anträge nach Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 und nach Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 können für die an einer Vereinbarung, einem Beschluß oder einer Verhaltensweise beteiligten Unternehmen erhebliche Rechtsfolgen haben. Jeder Beteiligte sollte daher das Recht haben, bei der Kommission einen Antrag oder eine Anmeldung einzureichen. Macht ein Beteiligter von diesem Recht Gebrauch, sollte er die übrigen Beteiligten davon unterrichten, damit diese ihre Interessen wahrnehmen können.
- (4) Die Antragsteller und Anmelder sind verpflichtet, die Kommission umfassend und wahrheitsgetreu

⁽¹⁾ ABl. L 175 vom 23. 7. 1968, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 378 vom 31. 12. 1986, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 374 vom 31. 12. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 240 vom 24. 8. 1992, S. 18.

⁽⁵⁾ ABl. L 209 vom 21. 8. 1969, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 376 vom 31. 12. 1988, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 376 vom 31. 12. 1988, S. 10.

über Sachverhalte und Umstände zu unterrichten, die für eine Entscheidung über die Vereinbarungen, Beschlüsse oder Verhaltensweisen von Bedeutung sind.

- (5) Für Anträge auf Erteilung eines Negativattests in bezug auf Artikel 85 Absatz 1 sowie für Anträge in bezug auf Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 und Artikel 85 Absatz 3 sollte zur Vereinfachung und Beschleunigung der Prüfung die Verwendung eines Formblatts vorgeschrieben werden. Dieses Formblatt sollte auch bei Anträgen auf Erteilung eines Negativattests in bezug auf Artikel 86 EG-Vertrag verwendet werden können.
- (6) Für Anträge nach Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68, nach Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 sowie nach Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 sollte zur Vereinfachung der Bearbeitung ein einziges Formblatt eingeführt werden. Für Anmeldungen nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 sollte ein gesondertes Formblatt verwendet werden.
- (7) Die Kommission wird in geeigneten Fällen den Beteiligten auf Wunsch vor der Antragstellung oder Anmeldung weiterhin die Möglichkeit zu informieren und vertraulichen Gesprächen über die beabsichtigten Vereinbarungen, Beschlüsse oder Verhaltensweisen geben. Auch nach der Antragstellung oder Anmeldung wird sie in dem Maße mit den Beteiligten in Kontakt bleiben, in dem dies erforderlich ist, um praktische oder rechtliche Probleme, die sich bei der ersten Prüfung des Falls ergeben, mit ihnen zu erörtern, und diese Probleme nach Möglichkeit in gegenseitigem Einvernehmen ausräumen.
- (8) Schiedssprüche und Schlichtungsempfehlungen sind der Kommission nach Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 zu melden, wenn durch sie Streitfälle beigelegt werden, die die in Artikel 4 und Artikel 5 Nummern 2 und 3 dieser Verordnung genannten Verhaltensweisen von Konferenzen betreffen. Das Meldeverfahren sollte in diesem Fall so einfach wie möglich sein. Vorgeschrieben werden sollte eine schriftliche Meldung, welcher der Wortlaut der entsprechenden Schiedssprüche und Schlichtungsempfehlungen als Anlage beizufügen ist.
- (9) Diese Verordnung muß auch für Beschwerden, Anträge und Anmeldungen nach den Artikeln 53 und 54 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zur Antragstellung und Anmeldung Berechtigte

- (1) Unternehmen und Unternehmensvereinigungen, die an Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen beteiligt sind, sowie Unternehmensvereinigungen, die Beschlüsse fassen, können bei der Kommission nach folgenden Bestimmungen Anträge stellen oder Anmeldungen vornehmen:
- a) Artikel 12 oder Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68,
- b) Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86,
- c) Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87.
- (2) Wird der Antrag oder die Anmeldung nur von einem Teil der in Absatz 1 genannten Beteiligten eingereicht, unterrichten diese die übrigen Beteiligten.
- (3) Wird der Antrag oder die Anmeldung von Vertretern von Personen, Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen unterzeichnet, müssen diese ihre Vertretungsbefugnis durch Urkunden nachweisen.
- (4) Bei gemeinsamen Anträgen oder Anmeldungen soll ein gemeinsamer Vertreter bestellt werden, der zum Empfang und zur Weiterleitung von Schriftstücken im Namen aller Antragsteller oder Anmelder befugt ist.

Artikel 2

Antragstellung und Anmeldung

- (1) Anträge nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 in bezug auf Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag und Anträge nach Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68, Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 und Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 sind nach den Vorgaben des Formblatts TR in Anhang I zu erstellen.

Das Formblatt TR kann auch für Anträge verwendet werden, die nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 in bezug auf Artikel 86 EG-Vertrag gestellt werden.

Für Anmeldungen nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 ist das Formblatt TR(B) in Anhang II zu verwenden.

- (2) Bei gemeinsamen Anträgen und Anmeldungen ist ein einziges Formblatt zu verwenden.

(3) Die Anträge und Anmeldungen sind im Original mit 17 Kopien, die beigefügten Schriftstücke in dreifacher Ausfertigung unter der in den Formblättern angegebenen Anschrift an die Kommission zu richten.

(4) Bei den beigefügten Schriftstücken kann es sich um Originale oder Kopien handeln. In letztgenanntem Fall ist vom Antragsteller oder Anmelder zu bestätigen, daß es sich um eine getreue und vollständige Wiedergabe des Originals handelt.

(5) Die Anträge und Anmeldungen sind in einer der Amtssprachen der Union abzufassen. Diese Sprache ist für den Antragsteller oder Anmelder zugleich Verfahrenssprache. Beigefügte Schriftstücke sind in der Originalsprache einzureichen. Handelt es sich dabei nicht um eine Amtssprache der Union, ist eine Übersetzung in die Verfahrenssprache beizufügen.

(6) Fällt ein Antrag, der nach Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68, nach Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 oder nach Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 gestellt wird, nicht unter die Verordnung bzw. die Verordnungen, in deren Rahmen er gestellt wird, teilt die Kommission dem Antragsteller unverzüglich mit, daß sie den Antrag im Rahmen einer anderen, auf den Fall anwendbaren Verordnung bzw. anderer auf den Fall anwendbarer Verordnungen prüfen wird. Als Datum der Einreichung gilt jedoch der in Artikel 4 genannte Zeitpunkt. Die Kommission legt dem Antragsteller ihre Gründe dar und setzt ihm — bevor sie mit der Prüfung im Rahmen der einschlägigen Verordnung bzw. Verordnungen beginnt — eine Frist, innerhalb deren er schriftlich Stellung nehmen kann. Die von der Kommission gesetzte Frist beträgt mindestens zwei Wochen und kann verlängert werden.

Artikel 3

Inhalt der Anträge und Anmeldungen

(1) Anträge und Anmeldungen müssen die in den Formblättern verlangten Angaben unter Einschluß der zugehörigen Schriftstücke enthalten. Die Angaben müssen richtig und vollständig sein.

(2) Die Kommission kann von der Pflicht zur Beibringung einzelner in den Formblättern verlangter Angaben oder der zugehörigen Schriftstücke befreien, wenn sie der Ansicht ist, daß diese für die Prüfung des Falls nicht erforderlich sind.

(3) Die Kommission erteilt dem Antragsteller oder Anmelder unverzüglich eine schriftliche Bestätigung über den Zeitpunkt des Eingangs des Antrags oder der Anmeldung sowie der Antwort auf ein Schreiben der Kommission nach Artikel 4 Absatz 2.

Artikel 4

Wirksamwerden der Anträge und Anmeldungen

(1) Unbeschadet der Absätze 2 bis 5 werden Anträge und Anmeldungen am Tag ihres Eingangs bei der Kommission wirksam. Wird ein Antrag oder eine Anmel-

dung per Einschreiben versandt, gilt das Datum des Poststempels.

(2) Stellt die Kommission fest, daß die im Antrag oder in der Anmeldung enthaltenen Angaben oder Unterlagen in einem wesentlichen Punkt unvollständig sind, teilt sie dies dem Antragsteller oder Anmelder unverzüglich schriftlich mit und setzt ihm für die Vervollständigung der Angaben eine angemessene Frist. In diesem Fall wird der Antrag oder die Anmeldung mit dem Eingang der vollständigen Angaben bei der Kommission wirksam.

(3) Wesentliche Änderungen der in einem Antrag oder einer Anmeldung angegebenen Tatsachen, die der Antragsteller oder Anmelder kennt oder kennen muß, sind der Kommission unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

(4) Unrichtige oder irreführende Angaben gelten als unvollständige Angaben.

(5) Hat die Kommission dem Antragsteller oder Anmelder bei Ablauf einer mit dem Eingang des Antrags oder der Anmeldung beginnenden Frist von einem Monat keine Mitteilung nach Absatz 2 gemacht, gilt der Antrag oder die Anmeldung vom Zeitpunkt des Eingangs bei der Kommission an als wirksam.

Artikel 5

Meldung von Schiedssprüchen und Schlichtungsempfehlungen

(1) Von den Beteiligten angenommene Schiedssprüche und Schlichtungsempfehlungen sind der Kommission zu melden, wenn durch sie Streitfälle beigelegt werden, die die in Artikel 4 und Artikel 5 Nummern 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 genannten Verhaltensweisen von Konferenzen betreffen.

(2) Die Meldepflicht gilt für alle Parteien, die an dem durch den Schiedsspruch oder die Schlichtungsempfehlung beigelegten Streitfall beteiligt sind.

(3) Die Meldungen sind unverzüglich per Einschreiben mit Rückschein zu versenden oder gegen Empfangsbestätigung direkt bei der Kommission abzugeben. Sie sind in einer der Amtssprachen der Union abzufassen.

(4) Beigefügte Schriftstücke können Originale oder Kopien sein. Bei letzteren muß bestätigt werden, daß es sich um eine originalgetreue Wiedergabe handelt. Beigefügte Schriftstücke sind in der Originalsprache einzureichen. Handelt es sich dabei nicht um eine Amtssprache der Union, ist eine Übersetzung in eine der Amtssprachen beizufügen.

(5) Wird eine solche Anmeldung von Vertretern im Namen von Unternehmen, Unternehmensvereinigungen, natürlichen oder juristischen Personen unterzeichnet, müssen diese ihre Vertretungsmacht durch Urkunden nachweisen.

*Artikel 6***Anträge und Anmeldungen aufgrund der Artikel 53 und 54 EWR-Abkommen**

Werden die in Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 1 genannten Anträge und Anmeldungen aufgrund der Artikel 53 und 54 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingereicht, können sie in einer Amtssprache der Union oder der EFTA-Staaten abgefaßt sein.

*Artikel 7***Aufhebung**

Die Verordnungen (EWG) Nr. 1629/69, (EWG) Nr. 4260/88 und (EWG) Nr. 4261/88 werden aufgehoben.

*Artikel 8***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1998

Für die Kommission
Karel VAN MIERT
Mitglied der Kommission

ANHANG I

FORMBLATT TR

EINLEITENDER TEIL

Dieses Formblatt ist als Anhang integrierender Bestandteil der Verordnung (EG) Nr. 2843/98 der Kommission vom 22. Dezember 1998 über die Form, den Inhalt und die anderen Einzelheiten der Anträge und Anmeldungen nach den Verordnungen (EWG) Nr. 1017/68, (EWG) Nr. 4056/86 und (EWG) Nr. 3975/87 des Rates über die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf den Bereich Verkehr (nachstehend „Verordnung“). Mit diesem Formblatt können Unternehmen und Unternehmensvereinigungen Anträge nach Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68, nach Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 und nach Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 stellen.

Das Formblatt TR ist kein Formular, das „ausgefüllt“ werden muß.

Um die Benutzung zu erleichtern, wird im folgenden erläutert,

- in welchen Fällen ein Antrag gestellt werden muß (Abschnitt A);
- an welche Behörde (Kommission oder EFTA-Überwachungsbehörde) der Antrag zu richten ist (Abschnitt B);
- für welche Zwecke das Formblatt verwendet werden kann (Abschnitt C);
- welche Angaben ein Antrag enthalten muß (Abschnitte D, E und F);
- wer einen Antrag stellen kann (Abschnitt G);
- wie der Antrag zu stellen ist (Abschnitt H);
- wie die Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen geschützt werden können (Abschnitt I);
- wie nach Einreichung des Antrags weiter verfahren wird (Abschnitt J) und
- wie bestimmte Begriffe im Hauptteil des Formblatts zu verstehen sind (Abschnitt K).

A. In welchen Fällen muß ein Antrag gestellt werden?

I. Zweck der EG- und EWR-Wettbewerbsregeln

1. Zweck der EG-Wettbewerbsregeln

Diese Regeln sollen verhindern, daß der Wettbewerb auf dem Gemeinsamen Markt durch Absprachen oder die mißbräuchliche Ausnutzung beherrschender Stellungen verfälscht wird. Sie gelten für jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt auf dem Gemeinsamen Markt tätig ist, unabhängig davon, wo sich ein Sitz befindet.

Durch Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag (Wortlaut der Artikel 85 und 86 siehe Anlage I) werden wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen (Absprachen), die den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen können, untersagt und derartige Vereinbarungen und Beschlüsse in Absatz 2 dieses Artikels für nichtig erklärt (obgleich der Gerichtshof entschieden hat, daß in Fällen, in denen die wettbewerbsbeschränkenden Bestimmungen von der übrigen Vereinbarung abtrennbar sind, nur diese Bestimmungen nichtig sind); Absprachen mit positiven Auswirkungen können dagegen nach Artikel 85 Absatz 3 unter bestimmten Bedingungen vom Kartellverbot freigestellt werden. Artikel 86 verbietet die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung, die den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen kann.

Die ursprünglichen Verfahren zur Anwendung der Artikel 85 und 86, die in der Erteilung von „Negativattesten“ und Freistellungen nach Artikel 85 Absatz 3 bestehen, sind in der Verordnung Nr. 17 geregelt. Mit der Verordnung Nr. 141 des Rates⁽¹⁾ wurde der Bereich Verkehr jedoch vom Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 17 ausgenommen. Für den Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr wurden die Verfahren zur Anwendung der gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln in der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 festgelegt. Es folgten die Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 für den Seeverkehr und die Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 für den Luftverkehr (Fundstellen dieser und anderer hier genannter oder für Anträge nach diesem Formblatt relevanter Rechtsakte siehe Anlage II).

⁽¹⁾ Verordnung Nr. 141 des Rates über die Nichtanwendung der Verordnung Nr. 17 des Rates auf den Verkehr (ABl. 124 vom 28. 11. 1962, S. 2751/62), zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 1002/67/EWG (ABl. 306 vom 16. 12. 1967, S. 1).

Wie in der Verordnung Nr. 17 wird in den Verordnungen (EWG) Nr. 4056/86 und (EWG) Nr. 3975/87 auf die Artikel 85 und 86 EG-Vertrag Bezug genommen. Im Gegensatz dazu werden in der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 grundlegende Wettbewerbsregeln für den Binnenverkehr festgelegt. Von kleineren Abweichungen abgesehen entsprechen die Artikel 2, 7, 5 und 8 dieser Verordnung Artikel 85 Absätze 1, 2 und 3 und Artikel 86 EG-Vertrag und sind ebenso auszuweisen⁽¹⁾.

2. Zweck der EWR-Wettbewerbsregeln

Die Wettbewerbsregeln des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (das zwischen der Gemeinschaft, den Mitgliedstaaten und den EFTA-Staaten⁽²⁾ geschlossen wurde) beruhen auf denselben Grundsätzen wie die gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln und dienen demselben Zweck, nämlich Wettbewerbsverfälschungen aufgrund von Absprachen oder der mißbräuchlichen Ausnutzung beherrschender Stellungen im EWR zu verhindern. Sie gelten für jedes Unternehmen, das unmittelbar oder mittelbar im EWR tätig ist, unabhängig davon, wo sich sein Sitz befindet.

Durch Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen (Wortlaut der Artikel 53, 54 und 56 EWR-Abkommen siehe Anlage I) werden wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die den Handel zwischen der Gemeinschaft und einem oder mehreren EFTA-Staaten (oder den Handel zwischen EFTA-Staaten) beeinträchtigen können, untersagt; derartige Vereinbarungen und Beschlüsse werden in Absatz 2 dieses Artikels für nichtig erklärt. Absprachen mit positiven Auswirkungen können dagegen nach Artikel 53 Absatz 3 unter bestimmten Bedingungen vom Kartellverbot freigestellt werden. Artikel 54 verbietet die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung, die den Handel zwischen der Gemeinschaft und einem oder mehreren EFTA-Staaten (oder den Handel zwischen EFTA-Staaten) beeinträchtigen kann. Die Verfahren zur Umsetzung der EWR-Wettbewerbsregeln im Verkehrsbereich sind für den Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr in der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68, für den Seeverkehr in der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 und für den Luftverkehr in der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 festgelegt und werden für EWR-Zwecke durch die Protokolle 21, 22 und 23 zum EWR-Abkommen ergänzt.

II. Anwendungsbereich der EG- und EWR-Wettbewerbsregeln

Die Anwendbarkeit der Artikel 2, 5 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68, der Artikel 85 und 86 EG-Vertrag und der Artikel 53 und 54 EWR-Abkommen hängt von den Umständen in jedem Einzelfall ab. Sie setzt voraus, daß die Absprache oder Verhaltensweise alle in den einschlägigen Bestimmungen festgelegten Bedingungen erfüllt und muß folglich vor jeder Antragstellung geprüft werden.

1. Negativattest

Im Bereich Verkehr ist ein Negativattest lediglich für den Luftverkehr vorgesehen. Unternehmen soll es dadurch ermöglicht werden, festzustellen, ob die Kommission ihre Absprache oder Verhaltensweise mit Artikel 85 Absatz 1 oder Artikel 86 EG-Vertrag bzw. Artikel 53 Absatz 1 oder Artikel 54 EWR-Abkommen für vereinbar hält. Dieses Verfahren ist in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 geregelt. Das Negativattest ergeht in Form einer Entscheidung, mit der die Kommission feststellt, daß nach den ihr bekannten Tatsachen für sie kein Anlaß besteht, aufgrund von Artikel 85 Absatz 1 oder Artikel 86 EG-Vertrag bzw. Artikel 53 Absatz 1 oder Artikel 54 EWR-Abkommen gegen die Absprache oder Verhaltensweise einzuschreiten.

Keine Veranlassung für einen Antrag besteht, wenn die Absprache oder Verhaltensweise laut oben genannter Bestimmungen offensichtlich nicht untersagt ist. Ebenso wenig ist die Kommission zur Erteilung eines Negativattests verpflichtet (Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87: „die Kommission kann [...] feststellen [...]“). Negativattest-Entscheidungen werden nur zur Klärung maßgeblicher Auslegungsfragen erlassen. In allen übrigen Fällen bescheidet die Kommission derartige Anträge durch ein Verwaltungsschreiben.

Die Kommission hat eine Reihe von Bekanntmachungen zur Auslegung von Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag veröffentlicht, in denen bestimmte Gruppen von Absprachen genannt werden, die naturgemäß oder wegen ihrer geringen Bedeutung nicht unter das Verbot fallen⁽³⁾.

2. Freistellung

Eine Freistellung nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68, Artikel 85 Absatz 3 EG-Vertrag oder Artikel 53 Absatz 3 EWR-Abkommen ermöglicht den Unternehmen Absprachen, die wirtschaftliche Vorteile bieten, ohne eine Freistellung aber durch Artikel 2 der Verordnung (EWG)

⁽¹⁾ Urteil, Rs. T-224/94, Deutsche Bahn/Kommission, Slg. 1997, II-1689, Rn. 77. Das Gericht erster Instanz kommt hier zu dem Schluß, daß mit Artikel 8 der Verordnung im wesentlichen derselbe Zweck verfolgt wird wie mit Artikel 86 EG-Vertrag.

⁽²⁾ Verzeichnis der Mitgliedstaaten und EFTA-Staaten in Anlage III.

⁽³⁾ Siehe Anlage II.

Nr. 1017/68, Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag oder Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen verboten wären. Das Freistellungsverfahren ist in den Artikeln 12 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68, den Artikeln 12 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 und den Artikeln 5 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 geregelt. Die Freistellung erfolgt in Form einer Entscheidung, mit der die Kommission Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68, Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag oder Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen auf die in der Entscheidung genannte Absprache für nicht anwendbar erklärt. Die Kommission muß die Gültigkeitsdauer derartiger Entscheidungen angeben; sie kann ihre Entscheidung an Bedingungen und Auflagen knüpfen, sie ändern oder aufheben oder den Beteiligten unter bestimmten Umständen bestimmte Handlungen untersagen, insbesondere dann, wenn die Entscheidung auf unrichtigen Angaben beruht oder die Sachlage sich in einem wesentlichen Punkt geändert hat.

In den Verordnungen (EWG) Nr. 1017/68, (EWG) Nr. 4056/86 und (EWG) Nr. 3975/87 ist ein Widerspruchsverfahren vorgesehen, das eine rasche Bearbeitung der Anträge ermöglicht. Ist ein Antrag der einschlägigen Verordnung zufolge zulässig, ist er vollständig und wurde gegen die Absprache, die Gegenstand des Antrags ist, weder Beschwerde eingelegt noch ein Verfahren von Amts wegen eingeleitet, so veröffentlicht die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* eine Zusammenfassung des Antrags und fordert betroffene Dritte aus den Mitgliedstaaten — bzw. bei Anträgen im Anwendungsbereich des EWR-Abkommens aus den EWR-Staaten — zu Bemerkungen auf. Sofern die Kommission den Antragstellern binnen 90 Tagen nach dieser Veröffentlichung nicht mitteilt, daß erhebliche Zweifel hinsichtlich der Anwendbarkeit von Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68, Artikel 85 Absatz 3 EG-Vertrag oder Artikel 53 Absatz 3 EWR-Abkommen bestehen, gilt die Absprache für die bereits verstrichene Zeit und — bei Anträgen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 — für maximal drei Jahre nach dem Datum der Veröffentlichung bzw. — bei Anträgen im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 4056/86 und (EWG) Nr. 3975/87 — für maximal sechs Jahre nach dem Datum der Veröffentlichung als freigestellt.

Für den Luft- und den Seeverkehr hat die Kommission eine Reihe von Gruppenfreistellungsverordnungen erlassen⁽¹⁾.

Entscheidungen über eine Freistellung nach den Verordnungen (EWG) Nr. 1017/68, (EWG) Nr. 4056/86 oder (EWG) Nr. 3975/87 können rückwirkend ergehen. Sollte die Kommission zu der Auffassung gelangen, daß die Absprachen, auf die sich der Antrag bezieht, tatsächlich unter das Verbot fallen, und keine Freistellungs-, sondern eine Untersagungsentscheidung erlassen, sind die Beteiligten jedoch vom Datum der Antragstellung bis zum Datum der Entscheidung vor Geldbußen für die im Antrag dargelegten Verstöße geschützt (Artikel 19 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 und Artikel 12 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87). In der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 ist ein solcher Schutz von Geldbußen nicht vorgesehen.

B. An welche Behörde ist der Antrag zu richten?

Anträge sind an die zuständige Behörde zu richten. Für die Anwendung der gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln ist die Kommission, für die Anwendung der EWR-Wettbewerbsregeln die Kommission oder die EFTA-Überwachungsbehörde zuständig.

Die Zuständigkeit für die Anwendung der EWR-Wettbewerbsregeln ist in Artikel 56 EWR-Abkommen festgelegt. Anträge, die Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen betreffen, die den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen können, sollten an die Kommission gerichtet werden, es sei denn, ihre Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten oder auf den Wettbewerb innerhalb der Gemeinschaft sind geringfügig im Sinne der Bekanntmachung der Kommission von 1997 über Vereinbarungen von geringer Bedeutung⁽²⁾. Darüber hinaus ist für alle wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen, die den Handel zwischen einem Mitgliedstaat und einem oder mehreren EFTA-Staaten beeinträchtigen, ein Antrag bei der Kommission zu stellen, wenn die beteiligten Unternehmen über 67 % ihres EWR-weiten Umsatzes innerhalb der Gemeinschaft erzielen⁽³⁾. Wirken sich diese Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen jedoch nur geringfügig auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten oder auf den Wettbewerb in der Gemeinschaft aus, sollte der Antrag gegebenenfalls an die EFTA-Überwachungsbehörde gerichtet werden. Für alle anderen Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen, die in den Anwendungsbereich von Artikel 53 EWR-Abkommen fallen, sind die Anträge bei der EFTA-Überwachungsbehörde zu stellen (Anschrift siehe Anlage III).

Anträge auf Erteilung eines Negativattests in bezug auf Artikel 54 EWR-Abkommen sollten bei der Kommission eingereicht werden, wenn die beherrschende Stellung lediglich in der Gemeinschaft besteht. Besteht die beherrschende Stellung im Gebiet der EFTA-Staaten oder in einem wesentlichen Teil desselben, sollten die Anträge an die EFTA-Überwachungsbehörde gerichtet werden. Nur bei beherrschender Stellung in beiden Gebieten sollten die oben in bezug auf Artikel 53 dargelegten Regeln angewandt werden.

⁽¹⁾ Siehe Anlage II.

⁽²⁾ ABl. C 372 vom 9. 12. 1997, S. 13.

⁽³⁾ Der Begriff „Umsatz“ ist in den Artikeln 2, 3 und 4 des Protokolls 22 zum EWR-Abkommen definiert (siehe Anlage I).

Die Kommission wird sich bei ihrer Prüfung auf die Wettbewerbsregeln des EG-Vertrags stützen. Wenn die Sache in den Anwendungsbereich des EWR-Abkommens fällt und die Kommission nach Artikel 56 zuständig ist, wendet sie gleichzeitig die EWR-Regeln an.

C. Zweck dieses Formblatts

Das Formblatt TR gibt Aufschluß darüber, welche Angaben und Unterlagen erforderlich sind, wenn für Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen

- nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 ein Negativattest in bezug auf Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag und/oder Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen oder
- eine Freistellung nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 oder Artikel 85 Absatz 3 EG-Vertrag und/oder Artikel 53 Absatz 3 EWR-Abkommen

beantragt werden soll.

Freistellungsanträge nach den Verordnungen (EWG) Nr. 1017/68, (EWG) Nr. 4056/86 und (EWG) Nr. 3975/87 müssen den Vorgaben dieses Formblatts entsprechen (Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung).

Darüber hinaus kann das Formblatt von Unternehmen verwendet werden, die nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 ein Negativattest in bezug auf Artikel 86 EG-Vertrag oder Artikel 53 EWR-Abkommen beantragen möchten. Bei Anträgen auf Erteilung eines Negativattests in bezug auf Artikel 86 ist die Verwendung des Formblatts zwar nicht vorgeschrieben, doch wird den Antragstellern dringend empfohlen, alle geforderten Angaben zu liefern, um sicherzustellen, daß ihr Antrag den Sachverhalt umfassend wiedergibt (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) zweiter Satz der Verordnung).

Anträge oder Anmeldungen nach Maßgabe des EFTA-Formblatts sind ebenfalls gültig. Fällt aber die Vereinbarung, der Beschluß oder die Verhaltensweise lediglich unter Artikel 85 oder 86 des EG-Vertrags, ohne irgendeine Bedeutung für den EWR zu haben, so ist es ratsam, das Formblatt TR der Kommission zu verwenden.

D. Welche Kapitel des Formblatts müssen beachtet werden?

Bei einer Antragstellung sind alle Kapitel des Hauptteils zu beachten. Bei Anträgen im Rahmen der Verordnung Nr. 17, die Vereinbarungen über die Gründung eines kooperativen Gemeinschaftsunternehmens mit strukturellem Charakter betreffen, ist ein beschleunigtes Verfahren möglich. Nicht zur Anwendung kommt dieses Verfahren bei Anträgen im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 1017/68, (EWG) Nr. 4056/86 und (EWG) Nr. 3975/87, weil diese ein Widerspruchsverfahren mit besonderem Zeitplan vorsehen.

E. Notwendigkeit vollständiger Angaben

Der Eingang eines gültigen Antrags bei der Kommission bedeutet zweierlei: Zum ersten sind die Antragsteller bei Freistellungsanträgen im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 4056/86 und (EWG) Nr. 3975/87 ab dem Eingang ihres Antrags bei der Kommission vor Geldbußen geschützt (Artikel 19 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 und Artikel 12 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87).

Zum zweiten befindet sich die Kommission bis zum Eingang eines gültigen Antrags nicht „im Besitz aller Unterlagen“, die sie benötigt, um den wesentlichen Teil des Antrags im Rahmen des Widerspruchsverfahrens nach Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68, Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 oder Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 veröffentlichen zu können.

Gültig sind nur vollständige Anträge (Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung). Von diesem Grundsatz kann nur in zwei Fällen abgewichen werden: Erstens, wenn die in diesem Formblatt geforderten Angaben oder Unterlagen dem Antragsteller unter zumutbaren Bedingungen nicht oder nur teilweise zugänglich sind. Wenn der Antragsteller das Fehlen dieser Angaben begründet und statt dessen unter Angabe der Quellen verlässliche Schätzungen vorlegt, kann die Kommission auch einen unvollständigen Antrag als vollständig

und damit gültig betrachten. Darüber hinaus ist stets anzugeben, wo die Kommission sich die fehlenden Angaben oder Unterlagen beschaffen kann. Zweitens, wenn einige der im Formblatt geforderten Angaben für die Prüfung des Falls unerheblich sind. In diesem Fall kann die Kommission die Beteiligten von der Pflicht, alle im Formblatt geforderten Angaben zu liefern, befreien (Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung). Dank dieser Bestimmung können Anträge gegebenenfalls auf den Einzelfall zugeschnitten werden, so daß sie nur die für die Prüfung der Kommission unbedingt erforderlichen Angaben enthalten. Damit soll den Unternehmen, insbesondere den kleinen und mittleren Betrieben, unnötiger Verwaltungsaufwand erspart werden. Werden die im Formblatt geforderten Angaben oder Unterlagen aus diesem Grund nicht vorgelegt, ist im Antrag anzugeben, warum die Angaben für die Prüfung durch die Kommission für unnötig gehalten werden.

Stellt die Kommission fest, daß ein Antrag in einem wesentlichen Punkt unvollständig ist, teilt sie dem Antragsteller binnen eines Monats nach Erhalt des Antrags schriftlich mit, welche Angaben fehlen. In diesem Fall ist der Antrag erst mit dem Eingang der fehlenden Angaben bei der Kommission gültig. Teilt die Kommission dem Antragsteller nicht innerhalb eines Monats mit, daß der Antrag in einem wesentlichen Punkt unvollständig ist, wird er als gültig angesehen (siehe Artikel 4 der Verordnung).

Die Unternehmen müssen die Kommission ferner über wesentliche Änderungen im Sachverhalt informieren, auch wenn sie sie erst nach Einreichung des Antrags feststellen. Die Kommission ist unverzüglich über jede Änderung der Vereinbarung, des Beschlusses oder der Verhaltensweise, die bzw. der dem Antrag zugrunde liegt, zu unterrichten (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung). Versäumen es die Antragsteller, die Kommission entsprechend zu unterrichten, kann dies unter anderem die Unwirksamkeit einer Negativtest-Entscheidung oder den Widerruf einer nach Antragstellung ergangenen Freistellungsentscheidung⁽¹⁾ zur Folge haben.

F. Notwendigkeit wahrheitsgemäßer Angaben

Die Angaben im Antrag müssen nicht nur vollständig, sondern auch wahrheitsgemäß sein (Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung). Die Kommission kann gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen, die vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder irreführende Angaben gemacht haben, per Entscheidung Geldbußen bis zu 5 000 Euro verhängen (Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68, Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87). Derartige Angaben werden darüber hinaus als unvollständig betrachtet (Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung).

G. Wer kann einen Antrag stellen?

Jedes Unternehmen, daß an einer Vereinbarung, einem Beschluß oder einer Verhaltensweise im Sinne von Artikel 85 oder 86 EG-Vertrag oder Artikel 53 oder 54 EWR-Abkommen beteiligt ist, kann ein Negativtest gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 beantragen. Jedes Unternehmen, das an einer Vereinbarung, einem Beschluß oder einer Verhaltensweise der in den Artikeln 2 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 oder Artikel 85 EG-Vertrag oder Artikel 53 EWR-Abkommen beschriebenen Art beteiligt ist, kann eine Freistellung beantragen. Unternehmensvereinigungen können für die im Rahmen ihrer Tätigkeit getroffenen Beschlüsse und ausgeübten Verhaltensweisen einen Antrag stellen.

Bei Vereinbarungen zwischen Unternehmen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen stellen die beteiligten Unternehmen in der Regel einen gemeinsamen Antrag. Zwar wird dies auch von der Kommission dringend empfohlen, weil es für sie nützlich ist, sich einen Überblick über die Standpunkte aller unmittelbar Beteiligten zu verschaffen, ist aber nicht zwingend vorgeschrieben. Jeder Beteiligte kann auch einen eigenen Antrag stellen, sollte in diesem Fall aber alle anderen an der Vereinbarung, dem Beschluß oder der Verhaltensweise Beteiligten entsprechend unterrichten (siehe Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung). Er kann ihnen auch eine Kopie seines Antrags übermitteln, in der vertrauliche Informationen und Geschäftsgeheimnisse unkenntlich gemacht wurden (siehe Hauptteil, Punkt 1.2).

Bei gemeinsamen Anträgen wird in der Regel auch ein gemeinsamer Vertreter benannt, der im Namen aller beteiligten Unternehmen den Antrag stellt und alle späteren Kontakte mit der Kommission abwickelt (Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung). Auch dies ist keine Mußvorschrift, so daß jedes an diesem Antrag beteiligte Unternehmen diesen auch selbst unterzeichnen kann.

⁽¹⁾ Siehe Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68, Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 und Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87.

H. Wie ist ein Antrag zu stellen?

Anträge können in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft oder in einer Amtssprache eines EFTA-Staats gestellt werden (Artikel 2 Absatz 5 und Artikel 6 der Verordnung). Im Interesse eines zügigen Verfahrensablaufs wird allerdings empfohlen, bei Anträgen an die EFTA-Überwachungsbehörde eine der Amtssprachen der EFTA-Staaten oder die Arbeitssprache der EFTA-Überwachungsbehörde, nämlich Englisch, zu verwenden. Bei Anträgen an die Kommission sollte eine der Amtssprachen der Gemeinschaft oder der EFTA-Staaten oder die Arbeitssprache der EFTA-Überwachungsbehörde gewählt werden. Diese Sprache wird damit zur Verfahrenssprache für den Antragsteller.

Die Unternehmen sollten lediglich die im Hauptteil geforderten Angaben machen, die in Form TR vorgegebene Gliederung und Absatznumerierung einhalten, eine Erklärung nach Abschnitt 13 unterzeichnen und die geforderten Unterlagen als Anlagen beifügen.

Diese Begleitunterlagen sind in der Originalfassung einzureichen. Wenn es sich dabei nicht um eine Amtssprache der Union handelt, sind die Unterlagen in die Verfahrenssprache zu übersetzen. Begleitunterlagen können im Original oder als Kopie eingereicht werden (Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung).

Alle Angaben müssen sich — soweit nicht anders angegeben — auf das dem Antrag vorausgehende Kalenderjahr beziehen. Ist dies nicht zumutbar (z. B., weil die Abrechnungszeiträume nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen oder die Zahlen des Vorjahrs noch nicht vorliegen), sollten die Gründe genannt und statt dessen die neuesten Zahlen vorgelegt werden.

Finanzangaben können in der Währung des amtlich geprüften Rechnungsabschlusses des Unternehmens/der Unternehmen oder in Euro vorgelegt werden. In letztgenanntem Fall ist für die Umrechnung der durchschnittliche Wechselkurs der Bezugsjahre oder sonstigen Bezugszeiträume zu verwenden.

Anträge sind im Original mit 17 Kopien, Begleitunterlagen nur in dreifacher Ausfertigung einzureichen (Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung).

Zu richten ist der Antrag an die

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV)
Registratur
200 rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brüssel,

oder während der Dienstzeiten bei folgender Anschrift direkt bei der Kommission abzugeben:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV)
Registratur
158, avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 158
B-1040 Brüssel.

I. Vertraulichkeit

Nach Artikel 214 EG-Vertrag, Artikel 27 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68, Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 und Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87, Artikel 9 des Protokolls 23 zum EWR-Abkommen, Artikel 122 EWR-Abkommen und Artikel 27 Kapitel VI, Artikel 24 Kapitel IX und Artikel 17 Kapitel XI des Protokolls 4 zum Abkommen zwischen den EFTA-Staaten über die Einsetzung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs dürfen die Kommission, die Mitgliedstaaten, die EFTA-Überwachungsbehörde und die EFTA-Staaten Kenntnisse, die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen, nicht preisgeben.

Andererseits ist die Kommission nach den Verordnungen (EWG) Nr. 1017/68, (EWG) Nr. 4056/86 und (EWG) Nr. 3975/87 verpflichtet, den wesentlichen Teil eines Freistellungsantrags zu veröffentlichen. Bei dieser Veröffentlichung muß die Kommission „den berechtigten Interessen der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung tragen“ (Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68, Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 und Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87).

Vor dieser Veröffentlichung gewährt die Kommission dem Antragsteller/den Antragstellern Einsicht in die zur Veröffentlichung bestimmte Fassung.

Ist ein Unternehmen der Auffassung, daß die Veröffentlichung oder anderweitige Weitergabe der von ihm geforderten Angaben an andere Unternehmen seine Interessen verletzen würde, sollte es diese Angaben in einem oder mehreren gesonderten Anhängen zusammenstellen und jede Seite deutlich mit der Aufschrift „Geschäftsgeheimnis“ kennzeichnen. Es sollte außerdem begründen, warum die als vertraulich oder geheim gekennzeichneten Angaben weder weitergegeben noch veröffentlicht werden sollten.

J. Weiterer Verfahrensablauf

Der Antrag wird in der Registratur der Generaldirektion Wettbewerb (GD IV) eingetragen. Als Zeitpunkt der Antragstellung gilt das Datum des Eingangs bei der Kommission (bzw. bei Einschreiben das Datum des Poststempels) (Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung). Für unvollständige Anträge gelten gesonderte Bestimmungen (siehe Abschnitt E).

Die Kommission bestätigt den Eingang jedes Antrags schriftlich und teilt mit, unter welchem Aktenzeichen der Antrag geführt wird. Dieses Aktenzeichen ist bei jedem weiteren Schriftwechsel zu diesem Antrag anzugeben. Eine Empfangsbestätigung läßt keinerlei Rückschluß auf die Gültigkeit des Antrags zu.

Die Kommission kann von den Beteiligten oder von Dritten weitere Auskünfte einholen und Änderungen an der Absprache vorschlagen, um sie mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang zu bringen.

Die Kommission kann einen Freistellungsantrag ablehnen, wenn sie erhebliche Zweifel an der Freistellungsfähigkeit der betreffenden Absprache hat.

Will die Kommission, nachdem sie im Rahmen des Widerspruchsverfahrens erhebliche Zweifel angemeldet hat, eine Freistellungsentscheidung erlassen, muß sie den wesentlichen Inhalt der betreffenden Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen veröffentlichen und betroffene Dritte zu Bemerkungen auffordern (Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68, Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 und Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87). Im Anschluß daran wird dem entsprechenden Beratenden Ausschuß, der sich aus Beamten der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammensetzt, ein Entscheidungsvorentwurf vorgelegt und mit diesem diskutiert. Sollte die Absprache in den Anwendungsbereich des EWR-Abkommens fallen, werden auch Vertreter der EFTA-Überwachungsbehörde und der EFTA-Staaten hinzugezogen. Eine Entscheidung kann erst nach Anhörung des Beratenden Ausschusses und sofern die Kommission an ihrer Absicht festhält, erlassen werden.

Gelegentlich werden Fälle ohne vorherige förmliche Entscheidung zu den Akten gelegt, etwa dann, wenn die Absprache bereits unter eine Gruppenfreistellung fällt oder wenn sie — zumindest unter den gegebenen Umständen — kein Tätigwerden der Kommission erfordert. In diesen Fällen werden Verwaltungsschreiben versandt. Zwar stellt ein Verwaltungsschreiben keine Entscheidung der Kommission dar, doch informiert es die Beteiligten darüber, wie die Generaldirektion Wettbewerb den Fall nach ihrem Kenntnisstand beurteilt. Dies bedeutet, daß die Kommission bei Bedarf — etwa wenn die Nichtigkeit einer Vereinbarung nach Artikel 85 Absatz 2 EG-Vertrag und/oder Artikel 53 Absatz 2 EWR-Abkommen geltend gemacht wird — zur Klärung der Rechtslage eine Entscheidung erlassen kann.

K. Im Hauptteil des Formblatts verwendete Begriffe

Vereinbarung: Dieser Begriff umfaßt alle Formen von Absprachen, d. h. Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen.

Jahr: Soweit nicht anders angegeben, ist „Jahr“ gleichbedeutend mit Kalenderjahr.

Konzern: Ein Konzernverhältnis im Sinne dieses Formblatts liegt vor, wenn ein Unternehmen

- mehr als die Hälfte des Kapitals oder des Betriebsvermögens eines anderen Unternehmens besitzt;
- in einem anderen Unternehmen über mehr als die Hälfte der Stimmrechte verfügt;
- in einem anderen Unternehmen mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstands oder der zur gesetzlichen Vertretung des Unternehmens befugten Organe bestellen kann oder
- in einem anderen Unternehmen das Recht zur Geschäftsführung hat.

Bei einem von mehreren anderen Unternehmen gemeinsam kontrollierten Unternehmen (Gemeinschaftsunternehmen) wird davon ausgegangen, daß es ebenfalls den Konzernen, denen diese Unternehmen angehören, zuzurechnen ist.

Notifizierte Vereinbarung: Eine Vereinbarung ist notifiziert, wenn sie Gegenstand eines Antrags ist, der mit diesem Formular gestellt wurde.

Sachlich relevanter Markt: In Abschnitt 5.1 muß der Antragsteller den sachlich relevanten Markt bestimmen, den die Vereinbarung berühren dürfte. Diese Angaben werden einer Reihe weiterer Punkte zugrunde gelegt und in diesem Formblatt als sachlich relevanter Markt bezeichnet.

Räumlich relevanter Markt: In Abschnitt 5.2 muß der Antragsteller den räumlich relevanten Markt bestimmen, den die Vereinbarung berühren dürfte. Diese Angaben werden einer Reihe weiterer Punkte zugrunde gelegt und in diesem Formblatt als räumlich relevanter Markt bezeichnet.

Sachlich und räumlich relevanter Markt: Aus den in Abschnitt 5 insgesamt gemachten Angaben ergibt sich der für die beantragte Vereinbarung relevante Markt. Diese Angaben werden einer Reihe weiterer Punkte zugrunde gelegt und in diesem Formblatt als sachlich und räumlich relevanter Markt bezeichnet.

Beteiligte, Antragsteller: Der Begriff „Beteiligte“ bezeichnet alle an der beantragten Vereinbarung beteiligten Unternehmen. Da ein Antrag auch von einzelnen Unternehmen gestellt werden kann, bezieht sich der Begriff „Antragsteller“ nur auf das/die Unternehmen, das/die den Antrag tatsächlich stellt/stellen.

FORMBLATT TR — HAUPTTEIL

Vermerken Sie auf der ersten Seite Ihres Antrags „Antrag nach Formblatt TR“ und geben Sie darüber hinaus an, um welche Art von Antrag es sich handelt:

- „Antrag auf Freistellung nach Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68“,
- „Antrag auf Freistellung nach Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86“,
- „Antrag auf Erteilung eines Negativattests nach Artikel 3 Absatz 2 und/oder auf Freistellung nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87“.

KAPITEL I

Angaben zu den Beteiligten, den entsprechenden Konzernen und der Vereinbarung

Abschnitt 1

Angaben zu den antragstellenden Unternehmen oder Personen

- 1.1. Bitte nennen Sie die Unternehmen, für die der Antrag gestellt wird, unter Angabe ihrer gesetzlichen oder (falls abweichend) üblichen Bezeichnung (Abkürzung oder Sonstiges).
- 1.2. Wird der Antrag lediglich für einen Beteiligten oder einige Beteiligte gestellt, bestätigen Sie bitte, daß die übrigen Unternehmen unterrichtet worden sind. Geben Sie ebenfalls an, ob diese eine Kopie des Antrags erhalten haben, in der vertrauliche Angaben und Geschäftsgeheimnisse unkenntlich gemacht wurden ⁽¹⁾ (Legen Sie in diesem Fall eine Kopie des Antrags, wie er den anderen Beteiligten übermittelt wurde, bei).
- 1.3. Wenn es sich um einen gemeinsamen Antrag handelt, wurde ein gemeinsamer Vertreter ⁽²⁾ bestellt ⁽³⁾?

Wenn ja, machen Sie bitte die unter 1.3.1 bis 1.3.3 geforderten Angaben.

Wenn nein, nennen Sie gegebenenfalls die Vertreter einzelner Beteiligter und geben Sie an, wen sie vertreten.
- 1.3.1. Name des Vertreters.
- 1.3.2. Anschrift des Vertreters.
- 1.3.3. Telefon- und Faxnummer des Vertreters.
- 1.4. Wenn ein oder mehrere Vertreter bestellt wurden, legen Sie bitte eine Kopie der Handlungsvollmacht(en) bei.

Abschnitt 2

Angaben zu den Beteiligten und den entsprechenden Konzernen

- 2.1. Geben Sie Namen und Anschrift der Beteiligten sowie das Land ihres Firmensitzes an.
- 2.2. Geben Sie die Art der Geschäftstätigkeit jedes Beteiligten an.
- 2.3. Nennen Sie für jeden Beteiligten eine Kontaktperson und geben Sie zu diesem Zweck deren Namen, Anschrift, Telefon- und Faxnummer sowie die Stellung dieser Person im Unternehmen an.
- 2.4. Geben Sie an, welchen Konzernen die Beteiligten angehören, in welchen Branchen diese Konzerne tätig sind und welchen Umsatz jeder dieser Konzerne weltweit erzielt ⁽⁴⁾.

⁽¹⁾ Der Kommission ist klar, daß es in bestimmten Fällen äußerst schwierig sein kann, alle Beteiligten über die Antragstellung zu unterrichten oder allen eine Kopie des Antrags zu übermitteln. Dies ist beispielsweise bei Standardvereinbarungen der Fall, die mit einer Vielzahl von Unternehmen geschlossen werden. Geben Sie in diesem Fall bitte an, warum nicht dem Formblatt entsprechend verfahren werden konnte.

⁽²⁾ Ein Vertreter ist in diesem Zusammenhang eine Einzelperson oder ein Unternehmen, die bzw. das von dem Antragsteller/den Antragstellern förmlich beauftragt wird, den Antrag in ihrem Namen zu stellen. Wird der Antrag jedoch von einem Mitglied der Geschäftsleitung des betreffenden Unternehmens/der betreffenden Unternehmen unterzeichnet, so wird kein Vertreter bestellt.

⁽³⁾ Für die Antragstellung muß nicht zwangsläufig ein Vertreter bestellt werden. Wird ein solcher jedoch bestellt, so muß er hier genannt werden.

⁽⁴⁾ Zur Berechnung des Umsatzes im Banken- und Versicherungssektor siehe Artikel 3 des Protokolls 22 zum EWR-Abkommen.

Abschnitt 3

Verfahrensfragen

- 3.1. Haben Sie für diese Vereinbarung einen förmlichen Antrag bei einer anderen Wettbewerbsbehörde gestellt? Wenn ja, nennen Sie die Behörde, den Sachbearbeiter bzw. die zuständige Abteilung und beschreiben Sie die Art des Kontakts. Machen Sie — soweit Sie davon Kenntnis haben — auch Angaben zu früheren Verfahren bei oder informellen Kontakten mit der Kommission und/oder der EFTA-Überwachungsbehörde sowie zu früheren Verfahren bei nationalen Behörden oder Gerichten in der Gemeinschaft oder im Gebiet der EFTA-Staaten, die diese Vereinbarung oder damit zusammenhängende Vereinbarungen betrafen.
- 3.2. Wollen Sie für Ihren Fall besondere Dringlichkeit geltend machen, erläutern Sie kurz, warum.
- 3.3. Geben Sie an, ob Sie zu einem späteren Zeitpunkt derzeit noch nicht belegbare Fakten oder Argumente anführen wollen, und wenn ja, zu welchen Punkten (¹).

Abschnitt 4

Genaue Beschreibung der Vereinbarung

- 4.1. Bitte fassen Sie Art, Inhalt und Ziele der Vereinbarung zusammen, auf die sich der Antrag bezieht.
- 4.2. Geben Sie an, ob die Vereinbarung Bestimmungen enthält (und wenn ja, welche), durch die die Beteiligten in ihrer Freiheit, selbständige geschäftspolitische Entscheidungen zu treffen, eingeschränkt werden können, z. B. Bestimmungen über
 - An- oder Verkaufspreise, Rabatte oder sonstige Geschäftsbedingungen,
 - den Umfang der zu erbringenden Dienstleistungen,
 - technische Entwicklung oder Investitionen,
 - die Wahl von Märkten oder Bezugsquellen,
 - Lieferungen von Dritten oder den Verkauf an Dritte,
 - die Frage, ob gleiche Dienstleistungen unter gleichen Bedingungen erbracht werden sollen,
 - die Frage, ob unterschiedliche Dienstleistungen einzeln oder als Paket angeboten werden sollen.Falls Sie im Rahmen einer Gruppenfreistellungsverordnung die Anwendung eines Widerspruchsverfahrens beantragen, nennen Sie hier lediglich die Wettbewerbsbeschränkungen, die über die Freistellung der einschlägigen Verordnung hinausgehen.
- 4.3. Geben Sie an, zwischen welchen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und/oder der EFTA (²) es aufgrund der Vereinbarung zu einer Beeinträchtigung des Handels kommen könnte. Bitte begründen Sie Ihre Antwort, gegebenenfalls anhand von Daten über den Handelsverkehr. Geben Sie außerdem an, ob der Handel zwischen der Gemeinschaft oder dem EWR und Drittländern beeinträchtigt wird, und begründen Sie auch dies.

KAPITEL II

Marktangaben

Abschnitt 5

Der relevante Markt

Ein sachlich relevanter Markt umfaßt alle Erzeugnisse und/oder Dienstleistungen, die von den Verbrauchern hinsichtlich ihrer Eigenschaften, Preise und ihres vorgesehenen Verwendungszwecks als austauschbar oder substituierbar angesehen werden (³).

Für die Bestimmung des sachlich relevanten Markts werden in der Regel die unten genannten Faktoren als erheblich angesehen, die an dieser Stelle entsprechend berücksichtigt werden sollten (⁴):

- Gleichartigkeit der betreffenden Dienstleistungen,
- Preisunterschiede zwischen zwei Dienstleistungen,
- Kosten der Umstellung von einer auf eine andere, potentiell konkurrierende Dienstleistung,
- feste Verbraucherpräferenzen für eine Dienstleistungsart oder -gruppe gegenüber einer anderen,
- branchenweite Dienstleistungsklassifizierungen (z. B. verbandseigene Klassifizierungen).

(¹) Liefern die Antragsteller die in diesem Formblatt geforderten Informationen, die ihnen zum Zeitpunkt der Antragstellung unter zumutbaren Bedingungen zugänglich waren, ist der Antrag — auch wenn zu gegebener Zeit weitere Unterlagen nachgereicht werden sollen — mit seinem Eingang gültig.

(²) Verzeichnis siehe Anlage III.

(³) Siehe Bekanntmachung der Kommission über die Definition des relevanten Marktes im Sinne des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft (ABl. C 372 vom 9. 12. 1997, S. 5).

(⁴) Diese Aufzählung ist nicht erschöpfend, d. h., Antragsteller können darüber hinaus noch andere Faktoren berücksichtigen.

Der räumlich relevante Markt umfaßt das Gebiet, in dem die beteiligten Unternehmen die Produkte oder Dienstleistungen anbieten, in dem die Wettbewerbsbedingungen ausreichend homogen sind und das sich von benachbarten Gebieten durch spürbar unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen unterscheidet.

Für die Bestimmung des räumlich relevanten Markts ausschlaggebend sind unter anderem Art und Merkmale der betreffenden Dienstleistungen, etwaige Marktzugangsschranken oder Verbraucherpräferenzen, spürbare Unterschiede bei den Marktanteilen oder erhebliche Preisunterschiede zwischen benachbarten Gebieten (¹).

- 5.1. Bestimmen Sie ausgehend von obigen Erläuterungen den sachlich relevanten Markt, den die Kommission Ihrer Ansicht nach bei Prüfung des Antrags zugrunde legen sollte. Begründen Sie Ihre Annahmen und Feststellungen und erläutern Sie, inwieweit die obengenannten Faktoren berücksichtigt wurden. Geben Sie insbesondere an, welche Produkte oder Dienstleistungen von der Vereinbarung, auf die sich der Antrag bezieht, direkt oder indirekt betroffen sind und welche Kategorien von Dienstleistungen Ihrer Marktdefinition zufolge austauschbar sind.

Auf diese Definition wird nachstehend als „sachlich relevanter Markt“ Bezug genommen.

- 5.2. Bestimmen Sie den räumlich relevanten Markt, den die Kommission Ihrer Ansicht nach bei Prüfung des Antrags zugrunde legen sollte. Begründen Sie Ihre Annahmen und Feststellungen und erläutern Sie, inwieweit die obengenannten Faktoren berücksichtigt wurden. Nennen Sie insbesondere die Länder, in denen die Beteiligten auf dem sachlich relevanten Markt tätig sind: Geht der räumlich relevante Markt Ihrer Auffassung nach über die einzelnen EG-Mitgliedstaaten oder das Gebiet der EFTA-Staaten, in denen die Beteiligten tätig sind, hinaus, begründen Sie dies bitte.

Auf diese Definition wird nachstehend als „räumlich relevanter Markt“ Bezug genommen.

Abschnitt 6

Konzernunternehmen, die auf den gleichen Märkten tätig sind wie die Beteiligten

- 6.1. Legen Sie für jeden Beteiligten eine Liste aller Unternehmen vor, die zum gleichen Konzern gehören und
- 6.1.1. auf dem sachlich relevanten Markt tätig sind,
- 6.1.2. auf benachbarten Märkten tätig sind (d. h. auf Märkten für Produkte und/oder Dienstleistungen, die unvollkommene und partielle Substitute der Produkte bzw. Dienstleistungen darstellen, die Ihrer Definition zufolge dem sachlich relevanten Markt zuzurechnen sind).

Solche Unternehmen sind selbst dann anzugeben, wenn sie das betreffende Produkt in anderen Gebieten als denen verkaufen, in denen die Beteiligten tätig sind. Bitte geben Sie den Namen, den Sitz, die genaue Bezeichnung der Produkte oder Dienstleistung und den räumlichen Tätigkeitsbereich jedes Konzernunternehmens an.

Abschnitt 7

Stellung der Beteiligten auf dem/den sachlich relevanten Markt/Märkten

In diesem Abschnitt müssen Angaben zu den Konzernen, denen die Beteiligten angehören, gemacht werden. Angaben zu den einzelnen an der Vereinbarung beteiligten Unternehmen reichen nicht aus.

- 7.1. Machen Sie für jeden von Ihnen unter 5.1 genannten sachlich relevanten Markt die folgenden Angaben:
- 7.1.1. Marktanteile der Beteiligten auf dem räumlich relevanten Markt in den vergangenen drei Jahren;
- 7.1.2. falls unterschiedlich, Marktanteile der Beteiligten a) im gesamten EWR, b) in der Gemeinschaft, c) im Gebiet der EFTA-Staaten und d) in jedem EG-Mitglieds- und jedem EFTA-Staat in den vergangenen drei Jahren (²). Bei Marktanteilen unter 20 % reicht die Angabe der zutreffenden Bandbreite, d. h. 0—5 %, 5—10 % oder 15—20 %.

(¹) Diese Aufzählung ist nicht erschöpfend, d. h., Antragsteller können darüber hinaus noch andere Faktoren berücksichtigen.

(²) Würde der räumlich relevante Markt als weltweit definiert, müssen die Angaben für den EWR, die Gemeinschaft, das Gebiet der EFTA-Staaten und jeden EG-Mitgliedstaat gemacht werden. Würde die Gemeinschaft als räumlich relevanter Markt definiert, müssen die Angaben für den EWR, das Gebiet der EFTA-Staaten und jeden EG-Mitgliedstaat gemacht werden. Bleibt der räumlich relevante Markt auf die nationale Ebene beschränkt, müssen die Angaben für den EWR, die Gemeinschaft und das Gebiet der EFTA-Staaten gemacht werden.

Der Marktanteil kann nach Wert oder Menge berechnet werden. Alle Angaben sind zu belegen. Für jeden Punkt muß der gesamte Marktwert/das gesamte Marktvolumen sowie der Absatz/Umsatz der einzelnen Beteiligten angegeben werden. Genannt werden sollte auch die Quelle dieser Informationen (offizielle Statistiken, Schätzungen usw.). Nach Möglichkeit sollten auch Kopien der Unterlagen, denen diese Angaben entnommen wurden, beigelegt werden.

Abschnitt 8

Stellung von Wettbewerbern und Kunden auf dem/den sachlich relevanten Markt/Märkten

In diesem Abschnitt müssen Angaben zu den Konzernen, denen die Beteiligten angehören, gemacht werden. Angaben zu den einzelnen an der Vereinbarung beteiligten Unternehmen reichen nicht aus.

Für jeden sachlich und räumlich relevanten Markt, auf dem die Beteiligten zusammen einen Marktanteil von mehr als 15 % haben, müssen folgende Angaben gemacht werden:

- 8.1. Nennen Sie die fünf größten Konkurrenten der Beteiligten und geben Sie deren Marktanteile auf dem räumlich relevanten Markt möglichst genau an. Geben Sie auch Anschrift, Telefon- und Faxnummer und nach Möglichkeit einen Ansprechpartner pro Unternehmen an.
- 8.2. Nennen Sie die fünf wichtigsten Kunden jedes Beteiligten. Geben Sie Namen, Anschrift, Telefon- und Faxnummer sowie einen Ansprechpartner an.

Abschnitt 9

Marktzutritt und potentieller Wettbewerb auf sachlich und räumlich relevanten Märkten

Für jeden sachlich und räumlich relevanten Markt, auf dem die Beteiligten zusammen einen Marktanteil von mehr als 15 % haben, müssen folgende Angaben gemacht werden:

- 9.1. Beschreiben Sie die Faktoren, die in diesem Fall den Zutritt zum sachlich relevanten Markt beeinflussen (z. B., wodurch Unternehmen, die noch keine Dienstleistungen auf dem/den sachlich relevanten Markt/Märkten erbringen, am Zutritt gehindert werden). Berücksichtigen Sie dabei gegebenenfalls folgendes:
 - Inwieweit hängt der Marktzutritt von einer staatlichen Genehmigung oder der Einhaltung von Normen, gleich welcher Art, ab? Wird der Marktzutritt gesetzlich oder anderweitig kontrolliert?
 - Inwieweit hängt der Marktzutritt vom Zugang zur Verkehrsinfrastruktur ab?
 - Inwieweit hängt der Marktzutritt davon ab, ob die für die Dienstleistung benötigten Straßen-, Schienen-, Wasser-, Luft- oder sonstigen Fahrzeuge zur Verfügung stehen?
 - Inwieweit hängt der Marktzutritt von der Laufzeit von Verträgen zwischen einem Unternehmen und seinen Zulieferern und/oder Kunden ab?
 - Welche Rollen spielen auf diesen Märkten Forschung und Entwicklung, insbesondere Patente, Know-How und sonstige Lizenzen?
- 9.2. Beschreiben Sie die Faktoren, die in diesem Fall den Zutritt zum räumlich relevanten Markt beeinflussen (z. B., wodurch Unternehmen, die zwar auf dem sachlich, nicht aber auf dem räumlich relevanten Markt tätig sind, daran gehindert werden, ihren Tätigkeitsbereich auf letzteren auszuweiten). Begründen Sie Ihre Angaben und erläutern Sie gegebenenfalls die Bedeutung folgender Faktoren:
 - gesetzliche Handelshemmnisse, wie Zölle, Kontingente usw.,
 - lokale Vorschriften oder technische Anforderungen,
 - öffentliches Auftragswesen,
 - Bestehen angemessener und zugänglicher lokaler Vertriebs- und Einzelhandelsstrukturen,
 - Notwendigkeit des Zugangs zur Verkehrsinfrastruktur,
 - feste Verbraucherpräferenzen für einheimische Marken oder Produkte,
 - Sprache.

- 9.3. Hat es in den vergangenen drei Jahren auf dem sachlich relevanten Markt und in Gebieten, in denen die Beteiligten tätig sind, Neuzugänge gegeben? Wenn ja, nennen Sie bitte das betreffende/die betreffenden Unternehmen (Name, Anschrift, Telefon- und Faxnummer und nach Möglichkeit einen Ansprechpartner) und geben Sie dessen Marktanteil/deren Marktanteile am/an den sachlich und räumlich relevanten Markt/Märkten möglichst genau an.

KAPITEL III

Schlußteil

Abschnitt 10

Begründung des Antrags auf Erteilung eines Negativattests

Wird ein Negativattest beantragt, erläutern Sie bitte,

- 10.1. warum Sie diesen Antrag stellen. Geben Sie an, welche Bestimmung oder Folge der Vereinbarung bzw. Verhaltensweise Ihrer Meinung nach mit den EG- oder EWR-Wettbewerbsregeln unvereinbar sein könnte. Diese Angaben sollen der Kommission ein möglichst klares Bild darüber vermitteln, welche Zweifel hinsichtlich der Vereinbarung bzw. Verhaltensweise Sie durch ein Negativattest ausgeräumt wissen möchten.

Geben Sie unter den folgenden drei Punkten an, weshalb Sie Artikel 85 Absatz 1 oder Artikel 86 EG-Vertrag und/oder Artikel 53 Absatz 1 oder Artikel 54 EWR-Abkommen für nicht anwendbar halten, d. h.,

- 10.2. warum die Vereinbarung oder Verhaltensweise keine spürbare Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Markts oder im Gebiet der EFTA-Staaten bezweckt oder bewirkt oder warum Ihr Unternehmen keine beherrschende Stellung einnimmt bzw. eine solche durch sein Verhalten nicht mißbraucht und/oder
- 10.3. warum die Vereinbarung oder Verhaltensweise keine spürbare Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs im EWR bezweckt oder bewirkt oder warum Ihr Unternehmen keine beherrschende Stellung einnimmt bzw. eine solche durch sein Verhalten nicht mißbraucht und/oder
- 10.4. warum die Vereinbarung oder Verhaltensweise nicht geeignet ist, den Handel zwischen Mitgliedstaaten oder zwischen der Gemeinschaft und einem oder mehreren EFTA-Staaten oder zwischen EFTA-Staaten spürbar zu beeinträchtigen.

Abschnitt 11

Begründung des Freistellungsantrags

Wird eine Freistellung nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68, Artikel 85 Absatz 3 EG-Vertrag und/oder Artikel 53 Absatz 3 EWR-Abkommen beantragt, erläutern Sie bitte,

- 11.1. wie die Vereinbarung zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beiträgt. Erläutern Sie vor allem, wie durch die Vereinbarung die Qualität von Verkehrsdiensten verbessert, größere Kontinuität und Stabilität bei der Deckung des Verkehrsbedarfs auf Märkten, auf denen Angebot und Nachfrage erheblichen temporären Schwankungen unterliegen, gewährleistet oder die Produktivität von Unternehmen erhöht wird.

Erläutern Sie insbesondere, warum die Zusammenarbeit diese Vorteile erwarten läßt: Ergänzen sich beispielsweise Technologien und Vertriebssysteme der Beteiligten, so daß erhebliche Synergieeffekte erzielt werden können? (Wenn ja, geben Sie an, welche.) Geben Sie bitte auch an, ob die Antragsteller zur Durchführbarkeit und zum Nutzen des Vorhabens Unterlagen oder Studien erstellt haben und ob diese Unterlagen und Studien Schätzungen der erwarteten Einsparungen oder Leistungssteigerungen enthalten. Bitte fügen Sie Kopien dieser Unterlagen oder Studien bei;

- 11.2. wie die Verbraucher angemessen an dem aus dieser Verbesserung oder diesem Fortschritt resultierenden Nutzen beteiligt werden sollen. Erläutern Sie insbesondere, inwieweit die Vereinbarung den Interessen der Nutzer von Verkehrsdiensten Rechnung trägt;
- 11.3. warum sämtliche wettbewerbsbeschränkenden Bestimmungen der Vereinbarung für die Erreichung der unter 11.1 genannten Ziele unerlässlich sind (haben Sie die Anwendung eines Widerspruchsverfahrens beantragt, nennen und begründen Sie unbedingt die Wettbewerbsbeschränkungen, die über die Freistellung der einschlägigen Verordnungen hinausgehen). Legen Sie in diesem Zusammenhang dar, warum der Nutzen der von Ihnen unter 11.1 beschriebenen Vereinbarung a) ohne den Abschluß der Vereinbarung insgesamt oder b) ohne die von Ihnen unter 4.2 genannten Klauseln und Bestimmungen nicht, nicht so schnell oder wirkungsvoll, nur zu höheren Kosten oder mit geringerer Aussicht auf Erfolg erreicht werden könnte;
- 11.4. warum die Vereinbarung bei einem erheblichen Teil der betroffenen Produkte keineswegs zur Ausschaltung des Wettbewerbs führt.

Abschnitt 12

Einzureichende Unterlagen

Der vollständige Antrag ist im Original einzureichen. Er muß die letzte Fassung aller Vereinbarungen enthalten, aufgrund deren er gestellt wird. Beizufügen sind dem Antrag

- a) 17 Kopien des Antrags selbst;
- b) je drei Kopien der Jahresberichte und Jahresabschlüsse aller an der Vereinbarung, dem Beschluß oder der Verhaltensweise Beteiligten für die vergangenen drei Jahre;
- c) drei Kopien der neuesten in- oder extern erstellten langfristigen Marktstudien oder Planungsunterlagen, die eine Bewertung oder Analyse der Wettbewerbsbedingungen, der (tatsächlichen und potentiellen) Konkurrenten und der Marktbedingungen auf den betroffenen Märkten ermöglichen. Auf jeder Unterlage sollten der Verfasser und seine Stellung angegeben sein;
- d) drei Kopien von Berichten und Analysen, die von Mitgliedern der Geschäftsleitung oder für diese zur Bewertung oder Analyse der beantragten Vereinbarung erstellt wurden.

Abschnitt 13

Erklärung

Der Antrag ist mit folgender Erklärung abzuschließen, die von allen Antragstellern bzw. in deren Namen zu unterzeichnen ist.

„Die Unterzeichneten erklären, daß alle Angaben in diesem Antrag nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden, alle im Formblatt TR geforderten Unterlagen, soweit sie sich im Besitz des Konzerns, dem die Antragsteller angehören, befinden und letzteren zugänglich sind, in der geforderten Anzahl an Kopien beigefügt sind und alle Schätzungen als solche ausgewiesen und so verlässlich wie möglich sind.

Die Unterzeichneten haben von Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68, von Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 und von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 Kenntnis genommen.

....., den

Unterschriften:“

Bitte Namen und Funktion der Unterzeichneten angeben.

Nicht unterzeichnete Anträge sind ungültig.

Anlage I

WORTLAUT DER ARTIKEL 85 UND 86 EG-VERTRAG, DER ARTIKEL 53, 54 UND 56 EWR-ABKOMMEN UND DER ARTIKEL 2, 3 UND 4 DES PROTOKOLLS 22 ZU DIESEM ABKOMMEN

Artikel 85 EG-Vertrag

(1) Mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken, insbesondere

- a) die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen;
- b) die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes, der technischen Entwicklung oder der Investitionen;
- c) die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen;
- d) die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
- e) die an den Abschluß von Verträgen geknüpfte Bedingung, daß die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.

(2) Die nach diesem Artikel verbotenen Vereinbarungen oder Beschlüsse sind nichtig.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 1 können für nicht anwendbar erklärt werden auf

- Vereinbarungen oder Gruppen von Vereinbarungen zwischen Unternehmen,
- Beschlüsse oder Gruppen von Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen,
- aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen oder Gruppen von solchen,

die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, ohne daß den beteiligten Unternehmen

- a) Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerlässlich sind, oder
- b) Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.

Artikel 86 EG-Vertrag

Mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten ist die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Gemeinsamen Markt oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen, soweit dies dazu führen kann, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

Dieser Mißbrauch kann insbesondere in folgendem bestehen:

- a) der unmittelbaren oder mittelbaren Erzwingung von unangemessenen Einkaufs- oder Verkaufspreisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen;
- b) der Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung zum Schaden der Verbraucher;
- c) der Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
- d) der an den Abschluß von Verträgen geknüpften Bedingung, daß die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.

Artikel 53 EWR-Abkommen

(1) Mit diesem Abkommen unvereinbar und verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen den Vertragsparteien zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs im räumlichen Geltungsbereich dieses Abkommens bezwecken oder bewirken, insbesondere

- a) die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen;
- b) die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes, der technischen Entwicklung oder der Investitionen;

- c) die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen;
- d) die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
- e) die an den Abschluß von Verträgen geknüpfte Bedingung, daß die Vertragsparteien zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.

(2) Die nach diesem Artikel verbotenen Vereinbarungen und Beschlüsse sind nichtig.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 1 können für nicht anwendbar erklärt werden auf

- Vereinbarungen oder Gruppen von Vereinbarungen zwischen Unternehmen,
- Beschlüsse oder Gruppen von Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen,
- aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen oder Gruppen von solchen,

die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, ohne daß den beteiligten Unternehmen

- a) Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerlässlich sind, oder
- b) Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.

Artikel 54 EWR-Abkommen

Mit diesem Abkommen unvereinbar und verboten ist die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung im räumlichen Geltungsbereich dieses Abkommens oder in einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen soweit dies dazu führen kann, den Handel zwischen den Vertragsparteien zu beeinträchtigen.

Dieser Mißbrauch kann insbesondere in folgendem bestehen:

- a) der unmittelbaren oder mittelbaren Erzwingung von unangemessenen Einkaufs- oder Verkaufspreisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen;
- b) der Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung zum Schaden der Verbraucher;
- c) der Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
- d) der an den Abschluß von Verträgen geknüpften Bedingung, daß die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.

Artikel 56 EWR-Abkommen

(1) Einzelfälle, die in den Anwendungsbereich des Artikels 53 fallen, werden von den Überwachungsorganen wie folgt entschieden:

- a) Einzelfälle, die nur den Handel zwischen EFTA-Staaten beeinträchtigen, werden von der EFTA-Überwachungsbehörde entschieden.
- b) Unbeschadet des Buchstabens c) entscheidet die EFTA-Überwachungsbehörde nach Maßgabe des Artikels 58, des Protokolls 21 und der diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen, des Protokolls 23 und des Anhangs XIV in Fällen, in denen der Umsatz der betreffenden Unternehmen im Hoheitsgebiet der EFTA-Staaten 33 % oder mehr ihres Umsatzes im räumlichen Geltungsbereich dieses Abkommens ausmacht.
- c) In allen sonstigen Fällen sowie in Fällen gemäß Buchstabe b), die den Handel zwischen EG-Mitgliedstaaten beeinträchtigen, entscheidet die EG-Kommission unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels 58, des Protokolls 21, des Protokolls 23 und des Anhangs XIV.

(2) Einzelfälle, die in den Anwendungsbereich des Artikels 54 fallen, werden von dem Überwachungsorgan entschieden, in dessen Zuständigkeitsbereich die beherrschende Stellung festgestellt wird. Besteht die beherrschende Stellung in den Zuständigkeitsbereichen beider Überwachungsorgane, so gilt Absatz 1 Buchstaben b) und c).

(3) Einzelfälle, die in den Anwendungsbereich des Absatzes 1 Buchstabe c) fallen und die keine spürbaren Auswirkungen auf den Handel zwischen EG-Mitgliedstaaten oder auf den Wettbewerb innerhalb der Gemeinschaft haben, werden von der EFTA-Überwachungsbehörde entschieden.

(4) Die Begriffe „Unternehmen“ und „Umsatz“ im Sinne dieses Artikels werden im Protokoll 22 bestimmt.

Artikel 2, 3 und 4 des Protokolls 22 des EWR-Abkommens*Artikel 2*

„Umsatz“ im Sinne des Artikels 56 des Abkommens umfaßt die Umsätze, welche die beteiligten Unternehmen in dem unter dieses Abkommen fallenden Gebiet im letzten Geschäftsjahr mit Waren und Dienstleistungen erzielt haben und die dem normalen Tätigkeitsbereich der Unternehmen zuzuordnen sind, unter Abzug von Erlösschmälerungen, der Mehrwertsteuer und anderer unmittelbar auf den Umsatz bezogener Steuern.

Artikel 3

An die Stelle des Umsatzes tritt

- a) bei Kredit- und sonstigen Finanzinstituten die Bilanzsumme, die mit dem Verhältnis zwischen den Forderungen aufgrund von Geschäften mit in dem unter dieses Abkommen fallenden Gebiet ansässigen Kreditinstituten und Kunden und dem Gesamtbetrag der Forderungen gegenüber Kreditinstituten und Kunden multipliziert wird;
- b) bei Versicherungsunternehmen die Summe der Bruttoprämien, die von in dem unter dieses Abkommen fallenden Gebiet ansässigen Personen vereinnahmt wurden; diese Summe umfaßt alle vereinnahmten sowie alle noch zu vereinnahmenden Prämien aufgrund von Versicherungsverträgen, die von diesen Unternehmen oder für ihre Rechnung abgeschlossen worden sind, einschließlich etwaiger Rückversicherungsprämien und abzüglich der aufgrund des Betrages der Prämie oder des gesamten Prämienvolumens berechneten Steuern und sonstigen Abgaben.

Artikel 4

(1) Abweichend von der in Artikel 2 dieses Protokolls festgelegten Definition des für die Anwendung von Artikel 56 des Abkommens ausschlaggebenden Umsatzes besteht der ausschlaggebende Umsatz

- a) bei Vereinbarungen, Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Vertriebs- und Liefervereinbarungen zwischen nicht konkurrierenden Unternehmen aus den Beträgen, die mit Waren und Dienstleistungen, die Gegenstand der Vereinbarungen, Beschlüsse oder abgestimmten Verhaltensweisen sind, und den sonstigen Waren oder Dienstleistungen erzielt werden, die vom Verbraucher aufgrund ihrer Eigenschaften, ihrer Preise und ihres Verwendungszwecks als gleichwertig angesehen werden;
 - b) bei Vereinbarungen, Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Technologietransfervereinbarungen zwischen nicht konkurrierenden Unternehmen aus den Beträgen, die mit Waren und Dienstleistungen, die sich aus der Technologie ergeben, die Gegenstand der Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen ist, und aus den Beträgen, die mit Waren und Dienstleistungen erzielt werden, die diese Technologie verbessern oder ersetzen soll.
- (2) Ist jedoch zur Zeit des Entstehens der in Absatz 1 Buchstaben a) und b) beschriebenen Vereinbarungen ein Umsatz mit Waren und Dienstleistungen nicht nachweisbar, so gilt Artikel 2.
-

Anlage II

VERZEICHNIS DER EINSCHLÄGIGEN VORSCHRIFTEN

(Stand: 1. Februar 1999)

Sollten Sie der Ansicht sein, daß Ihre Vereinbarungen aufgrund einer der folgenden Verordnungen oder Bekanntmachungen möglicherweise nicht gemeldet werden müssen, so sollten Sie sich eine Kopie beschaffen.)

Durchführungsverordnungen ⁽¹⁾

- Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 des Rates vom 19. Juli 1968 über die Anwendung von Wettbewerbsregeln auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs (ABl. L 175 vom 23. 7. 1968, S. 1), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens.
- Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Einzelheiten der Anwendung der Artikel 85 und 86 des Vertrags auf den Seeverkehr (ABl. L 378 vom 31. 12. 1986, S. 4), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens.
- Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 des Rates vom 14. Dezember 1987 über die Einzelheiten der Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Luftfahrtunternehmen (ABl. L 374 vom 31. 12. 1987, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2410/92 (ABl. L 240 vom 24. 8. 1992, S. 18).
- Verordnung (EG) Nr. 2843/98 der Kommission vom 22. Dezember 1998 über die Form, den Inhalt und die anderen Einzelheiten der Anträge und Anmeldungen nach den Verordnungen (EWG) Nr. 1017/68, (EWG) Nr. 4056/86 und (EWG) Nr. 3975/87 des Rates über die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf den Bereich Verkehr.

Gruppenfreistellungsverordnungen

- Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 des Rates vom 19. Juli 1968 über die Anwendung von Wettbewerbsregeln auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens (Freistellung von Gemeinschaften kleiner und mittlerer Unternehmen).
- Artikel 3 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Einzelheiten der Anwendung der Artikel 85 und 86 des Vertrags auf den Seeverkehr, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens (Freistellung von zwischen Verkehrsunternehmen getroffenen Absprachen über die Linienschifffahrt und Freistellung von Absprachen zwischen Verkehrsnutzern und Konferenzen über die Linienschifffahrt).
- Verordnung (EG) Nr. 870/95 der Kommission vom 20. April 1995 zur Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrags auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zwischen Seeschiffahrtsunternehmen (Konsortien) (ABl. L 89 vom 21. 4. 1995, S. 7), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens. In Artikel 7 dieser Verordnung ist ein Widerspruchsverfahren vorgesehen.
- Verordnung (EWG) Nr. 1617/93 der Kommission vom 25. Juni 1993 zur Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 EWG-Vertrag auf Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen betreffend die gemeinsame Planung und Koordinierung von Flugplänen, den gemeinsamen Betrieb von Flugdiensten, Tarifkonsultationen im Personen- und Frachtlinienverkehr sowie die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen (ABl. L 155 vom 26. 6. 1993, S. 18), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1523/96 (ABl. L 190 vom 31. 7. 1996, S. 11). Siehe auch Bekanntmachung der Kommission über die Verfahren für Mitteilungen an die Kommission nach den Artikeln 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1617/93 der Kommission (ABl. C 177 vom 29. 6. 1993, S. 6).

⁽¹⁾ Zu den Verfahrensvorschriften der EFTA-Überwachungsbehörde siehe Artikel 3 des Protokolls 21 des EWR-Abkommens und einschlägige Bestimmungen des Protokolls 4 der Vereinbarung der EFTA-Staaten über die Einsetzung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs.

Bekanntmachungen allgemeiner Art⁽¹⁾

- Bekanntmachung der Kommission über Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine zwischenbetriebliche Zusammenarbeit betreffen (ABl. C 75 vom 29. 7. 1968, S. 3, berichtigt im ABl. C 84 vom 28. 8. 1968, S. 14). In dieser Bekanntmachung nennt die Kommission die Arten von Zusammenarbeit, die ihrer Ansicht nach nicht unter das Verbot von Artikel 85 Absatz 1 fallen. Dazu zählen Zusammenarbeit bei Marktstudien, im Rechnungswesen sowie bei Forschung und Entwicklung, die gemeinsame Nutzung von Produktionsanlagen, Lagerräumen oder Transportkapazitäten, die Bildung von Arbeitsgemeinschaften, Verkauf und Kundendienst sowie Werbung oder die Verwendung eines gemeinsamen Gütezeichens.
- Bekanntmachung der Kommission über die Beurteilung von Zulieferverträgen nach Artikel 85 Absatz 1 des Vertrags (ABl. C 1 vom 3. 1. 1979, S. 2).
- Bekanntmachung der Kommission über die Beurteilung kooperativer Gemeinschaftsunternehmen nach Artikel 85 EWG-Vertrag (ABl. C 43 vom 16. 2. 1993, S. 2). Die Kommission legt darin die Grundsätze für die Beurteilung kooperativer Gemeinschaftsunternehmen dar.
- Erläuterung der Empfehlungen der Kommission zur Anwendung der Wettbewerbsregeln auf neue Verkehrsinfrastrukturprojekte (ABl. C 298 vom 30. 9. 1997, S. 5).
- Mitteilung der Kommission über die Nichtfestsetzung oder die niedrigere Festsetzung von Geldbußen in Kartellsachen (ABl. C 207 vom 18. 7. 1996, S. 4).
- Mitteilung der Kommission über interne Verfahrensvorschriften für die Behandlung von Anträgen auf Akteneinsicht in Fällen einer Anwendung der Artikel 85 und 86 EG-Vertrag, der Artikel 65 und 66 EGKS-Vertrag und der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (ABl. C 23 vom 23. 1. 1997, S. 3).
- Bekanntmachung über Vereinbarungen von geringer Bedeutung, die nicht unter Artikel 85 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft fallen (ABl. C 372 vom 9. 12. 1997, S. 13).
- Bekanntmachung der Kommission über die Definition des relevanten Marktes im Sinne des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft (ABl. C 372 vom 9. 12. 1997, S. 5).

Eine Sammlung dieser Texte (Stand: 30. Juni 1994) wurde vom Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht (Bezug: Band I: ISBN 92-826-6759-6, Katalognummer: CM-29-93-A01-DE-C). Sie können auch elektronisch über die Leitseite der GD IV „DG IV — Competition on Europa“ unter folgender Adresse abgerufen werden:

<http://europa.eu.int/comm/dg04/dg04home.htm>

Aufgrund des EWR-Abkommens gelten diese Texte auch für den Europäischen Wirtschaftsraum.

⁽¹⁾ Siehe auch entsprechende Bekanntmachungen der EFTA-Überwachungsbehörde.

Anlage III

VERZEICHNIS DER MITGLIEDSTAATEN UND DER EFTA-STAATEN, ANSCHRIFT DER KOMMISSION UND DER EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE, VERZEICHNIS DER PRESSE- UND INFORMATIONSBÜROS DER EG-KOMMISSION IN DER GEMEINSCHAFT UND IN DEN EFTA-STAATEN UND ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN IN DEN EFTA-STAATEN

Bei Veröffentlichung dieses Anhangs sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Finnland, Schweden und das Vereinigte Königreich.

Die EFTA-Staaten, die dem EWR-Abkommen beitreten werden, sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung Island, Liechtenstein und Norwegen.

Die Anschrift der Generaldirektion für Wettbewerb der EG-Kommission lautet:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Generaldirektion Wettbewerb
200, rue de la Loi
B-1049 Brüssel
Tel. (32-2) 299 11 11
<http://europa.eu.int/comm/dg04>

Die Anschrift der Direktion für Wettbewerb der EFTA-Überwachungsbehörde lautet:

EFTA-Überwachungsbehörde
Direktion Wettbewerb und staatliche Beihilfen
74, rue de Trèves
B-1040 Brüssel
Tel. (32-2) 286 18 11
Fax (32-2) 286 18 00
<http://www.efta.int>

Presse- und Informationsbüros der EG-Kommission in der Gemeinschaft:

BELGIEN

Commission Européenne
Bureau en Belgique
Europese Commissie
Bureau in België
73, rue Archimède/Archimedesstraat 73
B-1040 Bruxelles/Brussel
Tel. (32-2) 295 38 44
Fax (32-2) 295 01 66
<http://europa.eu.int/comm/represent/be>

DÄNEMARK

Europa-Kommissionen
Repræsentation i Danmark
Østergade 61 (Højbrohus)
Postboks 144
DK-1004 København K
Tel. (45-33) 14 41 40
Fax (45-33) 11 12 03
<http://europa.eu.int/dk>

DEUTSCHLAND

Europäische Kommission
Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland
Zitelmannstraße 22
D-53113 Bonn
Tel. (49-228) 530 09-0
Fax (49-228) 530 09-50, 530 09-12

Europäische Kommission
Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland —
Vertretung in Berlin
Kurfürstendamm 102
D-10711 Berlin 31
Tel. (49-30) 896 09 30
Fax (49-30) 892 20 59

Europäische Kommission
Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland —
Vertretung in München
Erhardtstraße 27
D-80331 München
Tel. (49-89) 202 10 11
Fax (49-89) 202 10 15
<http://www.eu-kommission.de>

GRIECHENLAND

Evropaiki Epitropi
Antiprosopia stin Ellada
2 Vassilissis Sofias
GR-10674 Athina
Tel. (30-1) 725 10 00
Fax (30-1) 724 46 20
<http://www.forthnet.gr/ee>

SPANIEN

Comisión Europea
Representación en España
Paseo de la Castellana, 46
E-28046 Madrid
Tel. (34-1) 431 57 11
Fax (34-1) 432 17 64

Comisión Europea
Representación en Barcelona
Av. Diagonal, 407 bis, Planta 18
E-08008 Barcelona
Tel. (34-3) 415 81 77
Fax (34-3) 415 63 11
<http://www.euroinfo.cce.es>

FRANKREICH

Commission Européenne
Représentation en France
288, boulevard Saint-Germain
F-75007 Paris
Tel. (33-1) 40 63 38 00
Fax (33-1) 45 56 94 17/18/19

Commission Européenne
Représentation à Marseille
2, rue Henri Barbusse (CMCI)
F-13241 Marseille, Cedex 01
Tel. (33-4) 91 91 46 00
Fax (33-4) 91 90 98 07
<http://europa.eu.int/france>

IRLAND

European Commission
Representation in Ireland
Dawson Street 18
IRL-Dublin 2
Tel. (353-1) 662 51 13
Fax (353-1) 662 51 18

ITALIEN

Commissione Europea
Rappresentanza in Italia
Via Poli 29
I-00187 Roma
Tel. (39-6) 69 99 91
Fax (39-6) 679 16 58, 679 36 52

Commissione Europea
Ufficio di Milano
Corso Magenta, 59
I-20123 Milano
Tel. (39-2) 467 51 41
Fax (39-2) 480 12 535

LUXEMBURG

Commission Européenne
Représentation au Luxembourg
Bâtiment Jean Monnet
Rue Alcide de Gasperi
L-2920 Luxembourg
Tel. (352) 43 01-34925
Fax (352) 43 01-34433

NIEDERLANDE

Europese Commissie
Bureau in Nederland
Korte Vijverberg 5
NL-2513 AB Den Haag
Tel. (31-70) 346 93 26
Fax (31-70) 364 66 19
<http://www.dds.nl/plein/europa>

ÖSTERREICH

Europäische Kommission
Vertretung in Österreich
Kärntner Ring 5-7
AT-1010 Wien
Tel: (43-1) 516 18
Fax (43-1) 513 42 25
<http://www.europa.or.at>

PORTUGAL

Comissão Europeia
Gabinete em Portugal
Centro Europeu Jean Monnet
Largo Jean Monnet, 1-10º
P-1250 Lisboa
Tel. (351-1) 350 98 00
Fax (351-1) 350 98 01/02/03
<http://euroinfo.ce.pt>

FINNLAND

Euroopan komissio
Suomen edustusto
Europeiska kommissionen
Representationen i Finland
31 Pohjoisesplanadi/Norra esplanaden 31
FIN-00100 Helsinki/Helsingfors
Tel. (358-9) 622 65 44
Fax (358-9) 65 67 28 (lehdistö ja tiedotus/press och information)

SCHWEDEN

Europeiska Kommissionen
Representation i Sverige
Nybrogatan 11, Box 7323
S-10390 Stockholm
Tel. (46-8) 562 444 11
Fax (46-8) 562 444 12
<http://www.eukomm.se>

VEREINIGTES KÖNIGREICH

European Commission
Representation in the United Kingdom
Jean Monnet House
8 Storey's Gate
UK-London SW1 P3 AT
Tel. (44-171) 973 19 92
Fax (44-171) 973 19 00, 973 19 10

European Commission
Representation in Northern Ireland
9/15 Bedford Street (Windsor House)
UK-Belfast BT2 7EG
Tel. (44-1232) 24 07 08
Fax (44-1232) 24 82 41

European Commission
Representation in Wales
4 Cathedral Road
UK-Cardiff CF1 9SG
Tel. (44-1222) 37 16 31
Fax (44-1222) 39 54 89

European Commission
Representation in Scotland
9 Alva Street
UK-Edinburgh EH2 4PH
Tel. (44-131) 225 20 58
Fax (44-131) 226 41 05
<http://www.cec.org.uk>

Presse- und Informationsbüros der EG-Kommission in den EFTA-Staaten:

NORWEGEN

European Commission Delegation in Norway
Haakon VII's gate 10 (9th floor)
N-0161 Oslo
Tel. (47-22) 83 35 83
Fax (47-22) 83 40 55

Anmelde- und Antragsformulare sowie weitere Informationen über die EWR-Wettbewerbsregeln sind auch bei folgenden Stellen erhältlich:

ISLAND

Samkeppnisstofnun (Icelandic Competition Authority)
Laugavegi 118
Pósthólf 5120
IS-125 Reykjavík
Tel. (354-5) 527 422
Fax (354-5) 627 442

LIECHTENSTEIN

Amt Für Volkswirtschaft (Office of National Economy)
Gerberweg 5
FL-9490 Vaduz
Tel. (41-75) 236 68 73
Fax (41-75) 236 68 89

NORWEGEN

Norwegian Competition Authority
PO Box 8132 Dep.
N-0033 Oslo
Tel. (47-22) 40 90 00
Fax (47-22) 40 09 99

ANHANG II

FORMBLATT TR(B)⁽¹⁾

Bitte reichen Sie dieses Formblatt und die Begleitunterlagen im Original mit 17 Kopien ein. Legen Sie außerdem eine Kopie der Vollmacht des Vertreters bei.

Reicht der Platz auf dem Formblatt für die geforderten Angaben nicht aus, verwenden Sie bitte gesonderte Bögen und geben Sie darauf an, auf welchen Punkt des Formblatts Sie sich beziehen.

AN DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION

Generaldirektion Wettbewerb
200, rue de la Loi
B-1049 Brüssel

Anmeldung einer Vereinbarung, eines Beschlusses oder einer aufeinander abgestimmten Verhaltensweise nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 im Hinblick auf eine Erklärung nach Artikel 6 dieser Verordnung (Nichtanwendung des Verbots des Artikels 2 in Krisenlagen)⁽²⁾.

I. Angaben zu den Beteiligten

1. Geben Sie Namen, Vornamen und Anschrift des Anmelders an. Wenn dieser als Stellvertreter handelt, nennen Sie auch Namen und Anschrift des vertretenen Unternehmens oder der vertretenen Unternehmensvereinigung sowie Namen, Vornamen und Anschrift der Inhaber oder Gesellschafter oder bei juristischen Personen Namen, Vornamen und Anschrift der gesetzlichen Vertreter.

Die Vollmacht des Vertreters muß beigelegt werden.

Wird die Anmeldung von mehreren Personen oder für mehrere Unternehmen vorgenommen, müssen diese Angaben für jede dieser Personen bzw. jedes dieser Unternehmen gemacht werden.

2. Geben Sie Namen und Anschrift der Unternehmen, die an der Vereinbarung, dem Beschluß oder der aufeinander abgestimmten Verhaltensweise beteiligt sind, sowie Namen, Vornamen und Anschrift der Inhaber oder Gesellschafter oder bei juristischen Personen ihrer gesetzlichen Vertreter an (soweit nicht bereits unter 1 angegeben).

Wird die Anmeldung nur von einigen der beteiligten Unternehmen vorgenommen, geben Sie bitte an, welche Schritte zur Unterrichtung der anderen Unternehmen eingeleitet wurden.

Diese Angabe entfällt bei Standardverträgen (siehe Abschnitt II Nummer 2 Buchstabe b)).

3. Wird durch die Vereinbarung, den Beschluß oder die aufeinander abgestimmte Verhaltensweise eine Firma oder eine gemeinsame Agentur gegründet, geben Sie Namen und Anschrift dieser Firma oder Agentur sowie Namen, Vornamen und Anschrift der Vertreter an.
4. Ist eine Firma oder eine gemeinsame Agentur für die Ausführung der Vereinbarung, des Beschlusses oder der abgestimmten Verhaltensweise verantwortlich, geben Sie Namen und Anschrift dieser Firma oder Agentur sowie Namen, Vornamen und Anschrift der Vertreter an.

Fügen Sie eine Kopie der Satzung bei.

5. Handelt es sich um einen Beschluß einer Unternehmensvereinigung, geben Sie Namen und Anschrift der Vereinigung und Namen, Vornamen und Anschrift ihrer Vertreter an.

Fügen Sie eine Kopie der Satzung bei.

6. Geben Sie bei Unternehmen mit Niederlassung oder Sitz außerhalb des EWR Namen und Anschrift eines im EWR niedergelassenen Vertreters oder Zweigunternehmens an.

⁽¹⁾ Anmeldungen können auf dem Formblatt TR(B) oder Kommission oder dem Formblatt TR(B) der EFTA vorgenommen werden. Unter EFTA-Staaten sind in diesem Zusammenhang die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu verstehen.

⁽²⁾ Siehe diese Verordnung in der für EWR-Zwecke angepaßten Fassung (Ziffer 10 des Anhangs XIV zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „EWR-Abkommen“ genannt).

II. Inhaltliche Angaben

1. Betrifft die Vereinbarung, der Beschluß oder die aufeinander abgestimmte Verhaltensweise
 - den Eisenbahnverkehr,
 - den Straßenverkehr,
 - die Binnenschifffahrtoder entsprechende Tätigkeiten des Verkehrshilfsgewerbes?
2. Ist der Inhalt schriftlich festgelegt, fügen Sie — sofern unter a) oder b) nichts anderes bestimmt ist — eine vollständige Kopie des Textes bei.
 - a) Handelt es sich lediglich um eine Rahmenvereinbarung oder einen Rahmenbeschluß?
Wenn ja, fügen Sie eine vollständige Kopie der einzelnen Vereinbarungen und Durchführungsbestimmungen bei.
 - b) Handelt es sich um einen Standardvertrag, d. h. einen Vertrag, den das anmeldende Unternehmen in regelmäßigen Abständen mit bestimmten Personen oder Personengruppen schließt?
Wenn ja, fügen Sie lediglich ein Muster dieses Vertrags bei.
3. Ist der Inhalt nicht oder nur teilweise schriftlich festgelegt, fassen Sie ihn nebenstehend zusammen.
4. Machen Sie zusätzlich dazu folgende Angaben:
 - a) Datum, zu dem die Vereinbarung geschlossen, der Beschluß gefaßt bzw. die Verhaltensweise abgestimmt wurde;
 - b) Datum des Inkrafttretens und gegebenenfalls geplante Gültigkeitsdauer;
 - c) Genaue Beschreibung des betreffenden Verkehrsdienstes oder des sonstigen Gegenstands der Vereinbarung, des Beschlusses oder der aufeinander abgestimmten Verhaltensweise;
 - d) Ziele der Vereinbarung, des Beschlusses oder der aufeinander abgestimmten Verhaltensweise;
 - e) Bedingungen für Beitritt, Kündigung und Austritt;
 - f) Sanktionen, die gegen beteiligte Unternehmen verhängt werden können (Vertragsstrafen, Ausschluß usw.)

III. Mittel zur Erreichung der Ziele der Vereinbarung, des Beschlusses oder der abgestimmten Verhaltensweise

1. Geben Sie an, ob und inwieweit die Vereinbarung, der Beschluß oder die aufeinander abgestimmte Verhaltensweise einen der folgenden Gegenstände hat:
 - die Einhaltung bestimmter Beförderungspreise und -bedingungen oder sonstiger Geschäftsbedingungen,
 - die Einschränkung oder Kontrolle von Beförderungsangebot, technischer Entwicklung oder Investitionen,
 - die Aufteilung der Verkehrsmärkte,
 - die Einschränkung der Freiheit zum Abschluß von Beförderungsverträgen mit Dritten (Ausschließlichkeitsverträge),
 - die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichen Leistungen.
2. Betrifft die Vereinbarung, der Beschluß oder die abgestimmte Verhaltensweise Verkehrsdienste
 - a) in nur einem Mitgliedstaat oder EFTA-Staat?
 - b) zwischen Mitgliedstaaten?
 - c) zwischen EFTA-Staaten?
 - d) zwischen der Gemeinschaft und einem oder mehreren EFTA-Staaten?
 - e) zwischen einem Mitgliedstaat oder einem EFTA-Staat und Drittländern?
 - f) zwischen Drittländern, bei denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten und/oder ein oder mehrere EFTA-Staaten durchfahren werden?

IV. Bedingungen für eine Freistellung der Vereinbarung, des Beschlusses oder der aufeinander abgestimmten Verhaltensweise vom Verbot des Artikels 2

Erläutern Sie,

1. inwieweit der Verkehrsmarkt gestört ist;
2. inwieweit die Vereinbarung, der Beschluß oder die aufeinander abgestimmte Verhaltensweise für die Behebung dieser Störung grundlegend ist;
3. warum in wesentlichen Teilen des betreffenden Verkehrsmarkts der Wettbewerb durch die Vereinbarung, den Beschluß oder die aufeinander abgestimmte Verhaltensweise nicht ausgeschaltet wird.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2844/98 DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1998

mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1587/87 des Rates über eine Regelung zum Ausgleich der durch die äußerste Randlage bedingten Mehrkosten bei der Vermarktung bestimmter Fischereierzeugnisse der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln und der französischen Departements Guayana und Réunion

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1587/87 des Rates vom 17. Juli 1998 über eine Regelung zum Ausgleich der durch die äußerste Randlage bedingten Mehrkosten bei der Vermarktung bestimmter Fischereierzeugnisse der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln und der französischen Departements Guayana und Réunion⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es sind die Durchführungsbestimmungen für die mit der Verordnung (EG) Nr. 1587/98 eingeführte Regelung festzusetzen, um im einzelnen die Mechanismen für die Gewährung des Gemeinschaftszuschusses zu den in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zu regeln, insbesondere die Zahlungsmodalitäten, Kontrollverfahren und Begleitmaßnahmen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausgleichsregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1587/98 wird in den Jahren 1998, 1999, 2000 und 2001 nach den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung durchgeführt.

Artikel 2

(1) Wird im Fall der Azoren und Madeiras die jährliche Gesamtquote von 15 000 Tonnen nicht durch die Fänge der in den Häfen der Azoren und/oder Madeiras registrierten Schiffe erreicht, so können die betreffenden

Unternehmen als Rohware auch auf Thunfisch aus anderen Mitgliedstaaten zurückgreifen.

(2) Für alle Regionen sind die jährlichen Höchstmengen für die einzelnen Arten die in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1587/98 genannten Mengen.

(3) Was Guayana betrifft, so sind die erzeugten Mengen ausgleichsfähig und die betreffenden Erzeuger ausgleichsberechtigt.

Die ausgleichsfähigen Mengen werden in ganzen Garnelen ausgedrückt, wobei im Fall der Aufmachung als Schwänze ein Multiplikationskoeffizient von 1,6 angewendet wird.

(4) Was Réunion betrifft, so sind die ausgeführten Mengen ausgleichsfähig und die betreffenden Ausführer ausgleichsberechtigt.

Die ausgleichsfähigen Mengen werden ausgedrückt in Ganzäquivalent (ausgenommen, mit Kopf), wobei ein Verarbeitungskoeffizient von 1,15 im Fall der Aufmachung ausgeweitet, ohne Kopf, und von 1,65 im Fall der Ausfuhr als Filets angewendet wird.

(5) Für Thunfisch, der aus Drittländern stammt, wird kein Ausgleich gezahlt.

Artikel 3

(1) Der auf die Ausgleichsbeträge anzuwendende landwirtschaftliche Umrechnungskurs ist der Kurs, der am ersten Tag des Monats gilt, an dem die Erzeugnisse tatsächlich übernommen werden von

- a) dem Erstkäufer bei Vermarktung in frischem Zustand oder dem betreffenden Industrieunternehmen im Fall der Azoren und Madeiras;
- b) dem Erstkäufer bei Vermarktung in frischem Zustand, dem betreffenden Gefrierunternehmen oder gegebenenfalls dem betreffenden Verarbeitungsunternehmen im Fall der Kanarischen Inseln.

(2) Im Fall Guayanas ist der auf die Ausgleichsbeträge anzuwendende landwirtschaftliche Umrechnungskurs der Kurs, der am ersten Tag des Monats gilt, an dem die Erzeugnisse verschifft werden.

(3) Im Fall von Réunion ist der auf die Ausgleichsbeträge anzuwendende landwirtschaftliche Umrechnungskurs der Kurs, der am ersten Tag des Monats gilt, an dem die Erzeugnisse ausgeführt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 208 vom 24. 7. 1998, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

Artikel 4

(1) Die zuständigen nationalen Behörden tragen dafür Sorge, daß den vor einem von diesen Behörden festgesetzten Termin eingereichten Anträgen der Begünstigten die erforderlichen Unterlagen für den Nachweis beigefügt sind, daß die Bestimmungen der Gemeinschaftsvorschriften eingehalten wurden.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die zur Durchführung der vorliegenden Verordnung erlassenen nationalen Vorschriften über die Aufteilung des Ausgleichs auf die Begünstigten. Diese Vorschriften müssen eine ausgewogene Aufteilung auf die Begünstigten vorsehen für den Fall, daß die bei den innerstaatlichen Behörden gestellten Anträge die in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1587/98 vorgesehenen Mengen überschreiten sollten.

Artikel 5

Die Zahlung der Ausgleichsbeträge erfolgt durch die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats binnen drei Monaten nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Anträge.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten tragen durch geeignete Vorschriften dafür Sorge, daß die Bedingungen für die Durchführung der Ausgleichsregelung eingehalten werden, insbesondere die Ordnungsmäßigkeit des Verfah-

rens. Sie verpflichten sich, Unregelmäßigkeiten zu verfolgen und unrechtmäßig gezahlte Beträge wieder einzuziehen.

(2) Die nationalen Behörden stellen der Kommission alle für die Durchführung dieser Verordnung notwendigen Informationen zur Verfügung und treffen die geeigneten Vorkehrungen, um die Kontrollen zu erleichtern, die die Kommission für zweckmäßig erachtet, einschließlich Überprüfungen vor Ort.

(3) Unbeschadet der von den Behörden der Mitgliedstaaten nach den nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften durchgeführten Kontrollen ist den von der Kommission zur Überprüfung vor Ort beauftragten Bediensteten Einsicht in sämtliche Unterlagen zu gewähren, die Ausgaben betreffen, welche von der Kommission im Rahmen dieser Verordnung finanziert werden.

(4) Die nationalen Behörden übermitteln der Kommission innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Zeitraums, für den die Ausgleichszahlungen gewährt werden, einen Jahresbericht über die erzeugten und abgesetzten Mengen und Werte, für die der Ausgleich tatsächlich gezahlt wurde.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1998

Für die Kommission

Emma BONINO

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2845/98 DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1998

über die Einführung einer vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter unter den EGKS- und den EG-Vertrag fallender Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3285/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über die gemeinsame Einfuhrregelung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 518/94⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2315/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 519/94 des Rates vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nrn. 1765/82, 1766/82 und 3420/83⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1138/98⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

nach Konsultationen in den mit den vorgenannten Verordnungen eingesetzten Ausschüssen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2604/97 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 706/98⁽⁶⁾, wurde eine vorherige gemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren bestimmter unter den EGKS-Vertrag und den EG-Vertrag fallender Eisen- und Stahlerzeugnisse eingeführt.

Gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 3285/94 und (EG) Nr. 519/94 gilt für die unter den EGKS-Vertrag fallenden Erzeugnisse die gemeinsame Einfuhrregelung, so daß die Regelungen für die gemeinschaftliche Überwachung dieser EGKS-Erzeugnisse in Übereinstimmung mit diesen Verordnungen anzunehmen sind.

Unter Berücksichtigung der Beseitigung der türkischen Einfuhrzölle für alle EGKS-Waren gegenüber der Gemeinschaft am 31. Dezember 1998, also früher als im bilateralen Abkommen über den Handel mit vom EGKS-Vertrag erfaßten Waren vorgesehen, ist es angebracht, alle vom EGKS-Vertrag erfaßten Waren mit Ursprung in der Türkei vom Anwendungsbereich der gegenwärtigen Verordnung auszunehmen.

Die Lage auf dem Stahlmarkt in der Gemeinschaft war in den letzten Jahren unbeständig, was teils auf den Einfuhrdruck insbesondere aus Regionen mit überschüssigen Kapazitäten und teils auf die schwache Inlandsnachfrage zurückzuführen ist. Seit Anfang 1998 wird der Stahlmarkt schwer beeinträchtigt durch die Folgen der finanziellen und wirtschaftlichen Krise in Südostasien. Die derzeit vorliegenden wirtschaftlichen Indikatoren lassen folgende Trends erkennen:

a) Erzeugung: 1997 sank die Rohstahlerzeugung in der Gemeinschaft auf 160 Millionen Tonnen und lag damit um 8,8 % niedriger als 1996. In den ersten sieben Monaten des Jahres 1998 stieg sie weiterhin an. Ab August verlangsamte sich die Entwicklung. Infolge der bedeutenden Zunahme bei den Einfuhren fertiger Stahlerzeugnisse im ersten Halbjahr, der rückläufigen Entwicklung in einzelnen Abnehmersektoren, der großen Lagerbestände und eines weiteren Rückgangs bei den Ausfuhren dürfte die Rohstahlerzeugung 1998 bei rund 160 Millionen Tonnen liegen. 1999 könnte sie leicht zurückgehen, da die Nachfrage im Vergleich zu 1998 voraussichtlich um 4 % sinken wird.

b) Einfuhren: Die Einfuhren von EGKS-Erzeugnissen aus sämtlichen Drittländern in die Gemeinschaft beliefen sich 1997 auf 12,2 Millionen Tonnen und waren damit 15 % höher als 1996. Im ersten Halbjahr 1998 beliefen sich die Einfuhren von EGKS-Erzeugnissen auf 10 Millionen Tonnen, was einem Anstieg um 57,2 % gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum entspricht. Die Einfuhren von Flacherzeugnissen stiegen um 70 %, von Profilerzeugnissen um 49 % und von Halbfertigerzeugnissen um 117 %. Die Einfuhren fertiger Erzeugnisse aus Asien stiegen von 0,2 Millionen Tonnen im ersten Halbjahr 1997 auf 1,6 Millionen Tonnen im ersten Halbjahr 1998. Auch bei den Einfuhren aus indirekt von der Krise in Asien betroffenen Ländern war ein Zuwachs zu verzeichnen. Infolge der Billigeinfuhren sanken die Preise für bestimmte Stahlerzeugnisse in der Gemeinschaft 1998 um bis zu 30 %. Die Einfuhren werden 1999 voraussichtlich auf diesem hohen Niveau bleiben.

c) Ausfuhren: Die Ausfuhren von EGKS-Erzeugnissen fielen im Jahr 1997 im Vergleich zum Vorjahr um 15 % auf 21 Millionen Tonnen. Während der ersten sechs Monate des Jahres 1998 beliefen sich die Ausfuhren von EGKS-Erzeugnissen auf 8,6 Millionen

⁽¹⁾ ABl. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 53.

⁽²⁾ ABl. L 314 vom 4. 12. 1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 67 vom 10. 3. 1994, S. 89.

⁽⁴⁾ ABl. L 159 vom 3. 6. 1998, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 351 vom 23. 12. 1997, S. 28.

⁽⁶⁾ ABl. L 98 vom 31. 3. 1998, S. 8.

Tonnen, was einem durchschnittlichen Rückgang um 18 % gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum entspricht. 1998 wird die Gemeinschaft voraussichtlich erstmals mehr Stahlerzeugnisse einführen als ausführen. 1997 hatte sie einen Überschuß von 8,5 Millionen Tonnen zu verzeichnen.

d) Ähnlich verläuft die Entwicklung bei bestimmten Stahlerzeugnissen, die unter den EG-Vertrag fallen:

- 1997 war gegenüber dem Vorjahr ein Anstieg der Erzeugung von Bändern (Coils) um 16,8 % und der Einfuhren um durchschnittlich 2 % zu verzeichnen. In den ersten sechs Monaten des Jahres 1998 stiegen die Einfuhren gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum um durchschnittlich 7 %. Diese allgemeinen Trends geben jedoch keinen Aufschluß über den Einfuhrdruck in bestimmten Regionen der Gemeinschaft.
- Die Erzeugung von Stahlrohren nahm 1997 um 8,6 % zu. Die Einfuhren von Stahlrohren stiegen 1997 gegenüber 1996 um durchschnittlich 1 % an. In den ersten sechs Monaten des Jahres 1998 stiegen die Einfuhren von Stahlrohren gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum um durchschnittlich 34 % an.

Die Entwicklung in bezug auf bestimmte unter diese Verordnung fallende EGKS- und EG-Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern droht daher den Gemeinschaftsherstellern eine Schädigung zu verursachen.

Die Außenhandelsstatistiken der Gemeinschaft werden nicht innerhalb der in der Verordnung (EG) Nr. 840/96 der Kommission⁽¹⁾ vorgeschriebenen Fristen vorgelegt. Dieses Problem sollte dringend angegangen werden.

Im Interesse der Gemeinschaft sollte für die Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse eine vorherige gemeinschaftliche Überwachung eingeführt werden, um die statistischen Informationen zu erhalten, die eine zeitnahe Analyse der Einfuhrtrends ermöglichen.

Die Vollendung des Binnenmarktes setzt voraus, daß die von den Einführern zu erledigenden Förmlichkeiten unabhängig von dem Ort der Zollabfertigung der Waren vereinheitlicht werden.

Zur Überführung der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr ist die Vorlage eines Überwachungsdokuments erforderlich, das einheitlichen Kriterien entspricht.

Dieses Dokument muß auf einfachen Antrag des Einführers von den Behörden der Mitgliedstaaten innerhalb einer bestimmten Frist mit einem Sichtvermerk versehen werden, ohne daß damit für den Einführer ein Recht auf Einfuhr entsteht. Das Dokument kann daher nur so lange gültig sein, wie keine Änderung der Einfuhrregelung vorgenommen wird.

Die im Rahmen der gemeinschaftlichen Überwachung ausgestellten Überwachungsdokumente müssen ungeachtet des Mitgliedstaats, von dem sie ausgestellt werden, überall in der Gemeinschaft gültig sein.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten einander möglichst umfassend über die Ergebnisse der gemeinschaftlichen Überwachung unterrichten.

Die Ausstellung des Überwachungsdokuments erfolgt in der Gemeinschaft zwar nach einheitlichen Bedingungen, ist aber Aufgabe der einzelstaatlichen Verwaltungen.

Es ist darauf hinzuweisen, daß für die Ausstellung eines Überwachungsdokuments für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse ein im Rahmen der mit bestimmten Drittländern getroffenen Vereinbarungen über die doppelte Kontrolle ausgestellt Ausfuhrdokument vorzulegen ist. Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Erzeugnisse mit Ursprung in diesen Ländern, die einem solchen System der doppelten Kontrolle unterliegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Ab 1. Januar 1999 unterliegt die Überführung der unter den EGKS- und den EG-Vertrag fallenden Eisen- und Stahlerzeugnisse in Anhang I in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft einer vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung gemäß den Artikeln 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 3285/94 und den Artikeln 9 und 10 der Verordnung (EG) Nr. 519/94. Dies gilt für die Einfuhren mit Ursprung in Drittländern außer den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA), den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Türkei. Erzeugnisse, die im Rahmen eines zwischen einem Drittland und der Gemeinschaft vereinbarten Systems der doppelten Kontrolle überwacht werden, sind von dieser Verordnung ausgenommen; für sie gelten die für die doppelte Kontrolle festgelegten Bedingungen.

(2) Die Einreihung der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse erfolgt nach der zolltariflichen und statistischen Nomenklatur der Gemeinschaft (nachfolgend „Kombinierte Nomenklatur“ genannt oder „KN“ abgekürzt). Der Ursprung der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse wird nach Maßgabe der in der Gemeinschaft geltenden Regeln bestimmt.

Artikel 2

(1) Zur Überführung der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft ist die Vorlage eines von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ausgestellten Überwachungsdokuments erforderlich.

⁽¹⁾ ABl. L 114 vom 8. 5. 1996, S. 7.

(2) Das in Absatz 1 genannte Überwachungsdokument wird von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags eines Einführers in der Gemeinschaft, unabhängig vom Ort seiner Niederlassung in der Gemeinschaft, kostenlos für alle beantragten Mengen ausgestellt. Sofern nichts anderes nachgewiesen wird, ist davon auszugehen, daß der Antrag spätestens 3 Tage nach seiner Abgabe als bei der zuständigen Behörde eingegangen gilt.

(3) Das Überwachungsdokument, das von einer der in Anhang II genannten Behörden ausgestellt wird, ist überall in der Gemeinschaft gültig.

(4) Für den Antrag ist das in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 3285/94⁽¹⁾ beigefügte Überwachungsdokument zu verwenden. Der Antrag des Einführers muß folgende Angaben enthalten:

- a) Name und vollständige Anschrift des Antragstellers (einschließlich der Telefon- und Faxnummer sowie der von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden möglicherweise verwendeten Identifikationsnummer) und die MWSt.-Nummer, falls der Antragsteller mehrwertsteuerpflichtig ist;
- b) Name und vollständige Anschrift des Anmelders oder des Vertreters des Antragstellers (einschließlich Telefon- und Faxnummer);
- c) Name und vollständige Anschrift des Ausführers;
- d) genaue Warenbezeichnung(en) mit folgenden Angaben:
 - handelsübliche Bezeichnung,
 - KN-Codes,
 - Ursprungsland,
 - Herkunftsland;
- e) Reingewicht in kg oder, sofern kein Reingewicht angegeben, Menge der verwendeten Einheit, je Position der Kombinierten Nomenklatur;
- f) cif-Wert frei Gemeinschaftsgrenze in Euro je Position der Kombinierten Nomenklatur;
- g) die Angabe, ob es sich um Waren zweiter Wahl oder um abgewertete Waren handelt⁽²⁾;
- h) voraussichtlicher Zeitraum und Ort der Zollabfertigung;
- i) die Angabe, ob der Antrag eine Lieferung betrifft, für die bereits früher ein Antrag auf Ausstellung eines Einfuhrdokuments eingereicht wurde;
- j) folgende vom Antragsteller datierte und unterschriebene Erklärung mit der Angabe seines Namens in Großbuchstaben:

„Der unterzeichnete Antragsteller versichert, diese Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben und in der Gemeinschaft niedergelassen zu sein.“

⁽¹⁾ Und unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates (ABl. L 162 vom 19. 6. 1997, S. 1).

⁽²⁾ Nach den im ABl. C 180 vom 11. 7. 1991, S. 4, festgelegten Kriterien.

Der Einführer muß außerdem eine Kopie des Verkaufs- oder Kaufvertrags sowie der Pro-forma-Rechnung vorlegen. Er hat auf Anfrage beispielsweise in den Fällen, in denen die Ware nicht direkt im Produktionsland erworben wird, eine Erzeugerbescheinigung des produzierenden Stahlunternehmens vorzulegen.

(5) Die Überwachungsdokumente dürfen nur so lange verwendet werden, wie die Vereinbarungen für die Liberalisierung der Einfuhren im Fall der betroffenen Geschäftsvorgänge in Kraft bleiben. Unbeschadet einer möglichen Änderung der geltenden Einfuhrregelung oder der Beschlüsse, die im Rahmen eines Abkommens oder der Kontingentsverwaltung getroffen werden,

— wird die Geltungsdauer des Überwachungsdokuments auf 4 Monate festgesetzt;

— können nicht oder nur teilweise genutzte Überwachungsdokumente für einen gleichwertigen Zeitraum verlängert werden.

(6) Der Einführer gibt die Überwachungsdokumente nach Ablauf ihrer Geltungsdauer der ausstellenden Behörde zurück.

(7) Die zuständigen Behörden können unter Bedingungen, die sie selbst festlegen, gestatten, daß Erklärungen oder Anträge auf elektronischem Weg übermittelt oder gedruckt werden. Sämtliche Dokumente und Belege müssen jedoch den zuständigen Behörden zugänglich sein.

(8) Das Überwachungsdokument kann auf elektronischem Weg ausgestellt werden, sofern die betroffenen Zollstellen über ein Rechnernetz Zugang zu diesem Dokument haben.

Artikel 3

(1) Die Feststellung, daß der Stückpreis, zu dem das Geschäft getätigt wird, um weniger als 5 % von dem auf dem Überwachungsdokument angegebenen Preis abweicht oder daß die Gesamtmenge oder der Gesamtwert der tatsächlich eingeführten Erzeugnisse die Menge oder den Wert auf dem Überwachungsdokument um weniger als 5 % übersteigt, steht der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht entgegen.

(2) Die Anträge auf Überwachungsdokumente sowie die Einfuhrgenehmigungen sind vertraulich. Sie sind ausschließlich den zuständigen Verwaltungsbehörden und dem Antragsteller vorbehalten.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission

a) in so regelmäßiger und aktualisierter Form wie möglich, spätestens jedoch am letzten Tag jedes Monats, die Mengen und die Beträge in Euro, für die im Vormonat Überwachungsdokumente ausgestellt wurden;

- b) spätestens sechs Wochen nach Ablauf jedes Monats Angaben zu den in diesem Monat getätigten Einfuhren gemäß Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 840/96,

Die von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellten Informationen sind nach Erzeugnis, KN-Code und Land aufgeschlüsselt.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen alle von ihnen festgestellten Unregelmäßigkeiten oder Täuschungsfälle und gegebenenfalls die Gründe mit, aus denen sie die Erteilung eines Überwachungsdokuments abgelehnt haben.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1998

Artikel 5

Alle Mitteilungen werden an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften gerichtet und auf elektronischem Weg im Rahmen des für diesen Zweck geschaffenen integrierten Netzes übermittelt, sofern nicht zwingende technische Gründe vorübergehend die Benutzung eines anderen Kommunikationsmittels erforderlich machen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999.

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Vizepräsident

ANHANG I

LISTE DER DER VORHERIGEN ÜBERWACHUNG UNTERLIEGENDEN ERZEUGNISSE (1999)

7208 10 00	7210 12 19	7213 91 10	7225 11 00
7208 25 00	7210 20 10	7213 91 20	7225 19 10
7208 26 00	7210 30 10	7213 91 41	7225 19 90
7208 27 00	7210 41 10	7213 91 49	7225 20 20
7208 36 00	7210 49 10	7213 91 70	7225 30 00
7208 37 10	7210 50 10	7213 91 90	7225 40 80
7208 37 90	7210 61 10	7213 99 10	
7208 38 10	7210 69 10	7213 99 90	7226 11 10
7208 38 90	7210 70 31		7226 11 90 ⁽¹⁾
7208 39 10	7210 70 39		7226 19 10
7208 39 90	7210 90 31	7214 20 00	7226 19 30
7208 40 10	7210 90 33	7214 30 00	7226 19 90 ⁽¹⁾
7208 40 90	7210 90 38	7214 91 10	
7208 51 10		7214 91 90	
7208 51 30		7214 99 10	7228 10 10
7208 51 50	7211 13 00	7214 99 31	7228 10 30
7208 51 91	7211 14 10	7214 99 39	7228 20 11
7208 51 99	7211 14 90	7214 99 50	7228 20 19
7208 52 10	7211 19 20	7214 99 61	7228 20 30
7208 52 91	7211 19 90	7214 99 69	7228 30 20
7208 52 99	7211 23 10	7214 99 80	7228 30 41
7208 53 10	7211 23 51	7214 99 90	7228 30 49
7208 53 90	7211 23 91 ⁽¹⁾		7228 30 61
7208 54 10	7211 23 99 ⁽¹⁾	7215 90 10	7228 30 69
7208 54 90	7211 29 20		7228 30 70
7208 90 10	7211 29 50 ⁽¹⁾		7228 30 89
7209 15 00	7211 29 90 ⁽¹⁾	7216 10 00	7228 60 10
7209 16 10	7211 90 11	7216 21 00	7228 70 10
7209 16 90	7211 90 90 ⁽¹⁾	7216 22 00	7228 70 31
7209 17 10		7216 31 11	7228 80 10
7209 17 90		7216 31 19	7228 80 90
7209 18 10	7212 10 10	7216 31 91	
7209 18 91	7212 10 91	7216 31 99	7301 10 00
7209 18 99	7212 20 11	7216 32 11	
7209 25 00	7212 30 11	7216 32 19	
7209 26 10	7212 40 10	7216 32 91	gesamte
7209 26 90	7212 40 91	7216 32 99	KN-Position 7304 ⁽¹⁾
7209 27 10	7212 50 31	7216 33 10	
7209 27 90	7212 50 51	7216 33 90	gesamte
7209 28 10	7212 60 11	7216 40 10	KN-Position 7306 ⁽¹⁾
7209 28 90	7212 60 91	7216 40 90	
7209 90 10		7216 50 10	7307 93 11 ⁽¹⁾
		7216 50 91	7307 93 19 ⁽¹⁾
7210 11 10	7213 10 00	7216 50 99	7307 99 30 ⁽¹⁾
7210 12 11	7213 20 00	7216 99 10	7307 99 90 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Unter den EG-Vertrag fallende Waren.

*ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II —
BIJLAGE II — ANEXO II — LIITE II — BILAGA II*

**LISTA DE LAS AUTORIDADES NACIONALES COMPETENTES
LISTE OVER KOMPETENTE NATIONALE MYNDIGHEDER
LISTE DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN DER MITGLIEDSTAATEN
ΔΙΕΥΘΥΝΣΕΙΣ ΤΩΝ ΑΡΧΩΝ ΕΚΔΟΣΗΣ ΑΔΕΙΩΝ ΤΩΝ ΚΡΑΤΩΝ ΜΕΛΩΝ
LIST OF THE COMPETENT NATIONAL AUTHORITIES
LISTE DES AUTORITÉS NATIONALES COMPÉTENTES
ELENCO DELLE COMPETENTI AUTORITÀ NAZIONALI
LIJST VAN BEVOEGDE NATIONALE INSTANTIES
LISTA DAS AUTORIDADES NACIONAIS COMPETENTES
LUETTELO TOIMIVALTAISISTA KANSALLISISTA VIRANOMAISISTA
LISTA ÖVER KOMPETENTA NATIONELLA MYNDIGHETER**

BELGIQUE/BELGIË

Ministère des affaires économiques
Administration des relations économiques
Quatrième division: Mise en œuvre des politiques commerciales
internationales — Services des licences
Rue Général Leman 60
B-1040 Bruxelles
Télécopieur: (32 2) 230 83 22

Ministerie van Economische Zaken
Bestuur van de Economische Betrekkingen
Vierde Afdeling: Toepassing van het Internationaal Handelsbe-
leid — Dienst Vergunningen
Generaal Lemanstraat 60
B-1040 Brussel
Fax: (32 2) 230 83 22

DANMARK

Erhvervsfremme Styrelsen
Søndergade 25
DK-8600 Silkeborg
Fax: (45) 87 20 40 77

DEUTSCHLAND

Bundesamt für Wirtschaft, Dienst 01
Postfach 5171
D-65762 Eschborn 1
Fax: 49 (61 96) 40 42 12

ΕΛΛΑΔΑ

Υπουργείο Εθνικής Οικονομίας
Γενική Γραμματεία Δ.Ο.Σ
Διεύθυνση Διαδικασιών Εξωτερικού
Εμπορίου
Κορνάρου 1
GR-105 63 Αθήνα
Τέλεφαξ: (301) 328 60 29/328 60 59/328 60 39

ESPAÑA

Ministerio de Economía y Hacienda
Dirección General de Comercio Exterior
Paseo de la Castellana, 162
E-28046 Madrid
Fax: (34) 915 63 18 23/913 49 38 31

FRANCE

Service des industries manufacturières
3-5, rue Barbet-de-Jouy
F-75357 Paris 07 SP
Télécopieur: (33 1) 43 19 43 69

IRELAND

Licensing Unit
Department of Enterprise, Trade and Employment
Kildare Street
IRL-Dublin 2
Fax: (353 1) 676 61 54

ITALIA

Ministero per il Commercio estero
D.G. Import-export, Divisione V
Viale Boston
I-00144 Roma
Telefax: (39) 06-59 93 26 36 / 06 59 93 26 37

LUXEMBOURG

Ministère des affaires étrangères
Office des licences
BP 113
L-2011 Luxembourg
Télécopieur: (352) 46 61 38

NEDERLAND

Centrale Dienst voor In- en Uitvoer
Postbus 30003, Engelse Kamp 2
9700 RD Groningen
Nederland
Fax (31-50) 526 06 98

ÖSTERREICH

Bundesministerium für wirtschaftliche
Angelegenheiten
Außenwirtschaftsadministration
Landstraße Hauptstraße 55-57
A-1030 Wien
Fax: 43-1-715 83 47

PORTUGAL

Direcção-Geral do Comércio
Avenida da República, 79
P-1000 Lisboa
Telefax: (351-1) 793 22 10

SUOMI

Tullihallitus
PL 512
FIN-00101 Helsinki
Telekopio: +358 9 614 2852

SVERIGE

Kommerskollegium
Box 6803
S-113 86 Stockholm
Fax: (46-8) 30 67 59

UNITED KINGDOM

Department of Trade and Industry
Import Licensing Branch
Queensway House — West Precinct
Billingham, Cleveland
United Kingdom TS23 2NF
Fax: (44 1642) 53 35 57

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. Dezember 1998

zur Änderung der Entscheidung 95/506/EG zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, vorübergehend zusätzliche Maßnahmen gegen die Verbreitung von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith gegenüber dem Königreich der Niederlande zu treffen

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 3944)

(98/738/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/2/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Schadorganismus *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith ist heute unter dem Namen *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al. bekannt. Die beiden Bezeichnungen sind Synonyme und werden in der wissenschaftlichen Fachliteratur und in bestehenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft verwendet.

Besteht nach Auffassung eines Mitgliedstaats die unmittelbare Gefahr der Einschleppung von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith, dem Erreger der Braunfäule der Kartoffel, aus einem anderen Mitgliedstaat in sein Gebiet, so kann er vorübergehend alle von ihm für notwendig erachteten zusätzlichen Maßnahmen treffen, solange die Kommission keine solchen Maßnahmen erlassen hat.

Das Königreich der Niederlande hat den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission am 3. Oktober 1995 mitgeteilt, daß bei Stichproben an Kartoffeln mit

Ursprung in diesem Land der Befall durch *Pseudomonas solanacearum* festgestellt wurde. Ergänzend teilte es mit, daß sich bei weiteren Stichproben an der Kartoffelerzeugung von 1995, einschließlich Pflanzkartoffeln, der Befall durch *Pseudomonas solanacearum* bestätigt habe. Die Kommission erließ daraufhin die Entscheidung 95/506/EG vom 24. November 1995 zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, vorübergehend zusätzliche Maßnahmen gegen die Verbreitung von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith gegenüber dem Königreich der Niederlande zu treffen⁽³⁾. Die Entscheidung 95/506/EG wurde durch die Entscheidungen 96/599/EG⁽⁴⁾ und 97/649/EG⁽⁵⁾ geändert und ihre Geltungsdauer um einen begrenzten Zeitraum verlängert.

Das Königreich der Niederlande hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten am 28. August 1998 darüber unterrichtet, daß im Sommer 1998 bei Stichproben an Kartoffeln für die Stärkeerzeugung mit Ursprung in diesem Land der Befall durch *Pseudomonas solanacearum* festgestellt wurde. Da sich der Befallsherd nicht definitiv ermitteln ließ und die mit der Richtlinie 98/57/EG des Rates⁽⁶⁾ eingeführte Gemeinschaftsregelung zur Bekämpfung von *Pseudomonas solanacearum* in den Mitgliedstaaten noch nicht gilt, ist es in Anbetracht dieser Situation gerechtfertigt, die zusätzlichen Maßnahmen weiter aufrechtzuerhalten. Die Geltungsdauer der Entscheidung 95/506/EG sollte daher um einen weiteren begrenzten Zeitraum verlängert werden.

⁽³⁾ ABl. L 291 vom 6. 12. 1995, S. 48.

⁽⁴⁾ ABl. L 265 vom 18. 10. 1996, S. 18.

⁽⁵⁾ ABl. L 274 vom 7. 10. 1997, S. 14.

⁽⁶⁾ ABl. L 235 vom 21. 8. 1998, S. 1.

⁽¹⁾ ABl. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20.

⁽²⁾ ABl. L 15 vom 21. 1. 1998, S. 34.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 95/506/EG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 1 werden die Worte „für die Kartoffeln der Ernte 1997 in der Zeit bis zum 30. Juni 1998 für Pflanzkartoffeln und in der Zeit bis zum 30. September 1998 für andere Kartoffeln“ ersetzt durch die Worte „für die Kartoffeln der Ernte 1998 in der Zeit bis zum 20. August 1999“.

2. In Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz wird das Datum „1. Mai 1998“ durch das Datum „1. Mai 1999“ ersetzt.

3. In Artikel 3 Absatz 3 werden das Datum „15. Dezember 1997“ durch das Datum „15. Dezember 1998“ und die Jahreszahl „1997“ durch die Jahreszahl „1998“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 9. Dezember 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Dezember 1998

zur Änderung der Entscheidung 95/328/EG zur Festlegung der Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen aus Drittländern, für die bisher keine spezifische Entscheidung erlassen wurde*(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 4044)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(98/739/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom
11. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für
die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeug-
nissen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/
EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Entscheidung 95/328/EG der Kommission vom 25.
Juli 1995 zur Festlegung der Veterinärbescheinigung für
die Einfuhr von Fischereierzeugnissen aus Drittländern,
für die bisher keine spezifische Entscheidung erlassen
wurde⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 98/
418/EG⁽⁴⁾, gilt bis zum 31. Dezember 1998.Mit der Entscheidung 97/296/EG der Kommission⁽⁵⁾,
zuletzt geändert durch die Entscheidung 98/711/EG⁽⁶⁾,
wurde die Liste der Drittländer aufgestellt, aus denen
Fischereierzeugnisse zur menschlichen Ernährung einge-
führt werden dürfen. In Teil II dieser Liste sind die Dritt-
länder aufgeführt, für die noch keine spezifische
Entscheidung ergangen ist, die aber den Bedingungen
von Artikel 2 Absatz 2 der Entscheidung 95/408/EG des
Rates⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 98/603/
EG⁽⁸⁾, entsprechen.Gemäß der Entscheidung 95/408/EG gilt diese Liste bis
zum 31. Dezember 2000. Es empfiehlt sich daher, das
Datum der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung an das
Datum der Gültigkeitsdauer der vorläufigen Listen anzu-
passen.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*In Artikel 4 der Entscheidung 95/328/EG werden die
Worte „bis 31. Dezember 1998“ durch die Worte „bis 31.
Dezember 2000“ ersetzt.*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. Dezember 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 15.⁽²⁾ ABl. L 24 vom 30. 1. 1998, S. 31.⁽³⁾ ABl. L 191 vom 12. 8. 1995, S. 32.⁽⁴⁾ ABl. L 190 vom 4. 7. 1998, S. 53.⁽⁵⁾ ABl. L 122 vom 14. 5. 1997, S. 21.⁽⁶⁾ ABl. L 337 vom 12. 12. 1998, S. 58.⁽⁷⁾ ABl. L 243 vom 11. 10. 1995, S. 17.⁽⁸⁾ ABl. L 289 vom 28. 10. 1998, S. 36.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Dezember 1998

zur Änderung der Entscheidung 96/333/EG zur Festlegung der Veterinärbescheinigungen für Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken aus Drittländern, die bisher nicht Gegenstand einer spezifischen Entscheidung sind

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 4046)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/740/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/492/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und Vermarktung lebender Muscheln⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Entscheidung 96/333/EG des Rates vom 3. Mai 1996 zur Festlegung der Veterinärbescheinigungen für Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken aus Drittländern, die bisher nicht Gegenstand einer spezifischen Entscheidung sind⁽³⁾, geändert durch die Entscheidung 97/589/EG⁽⁴⁾, gilt bis zum 31. Dezember 1998.

Mit der Entscheidung 97/20/EG der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Entscheidung 98/572/EG⁽⁶⁾, ist die Liste der Drittländer festgelegt worden, deren Produktions- und Vermarktungsbedingungen für lebende Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken als gleichwertig anerkannt werden. In Teil II dieser Liste sind die Drittländer aufgeführt, die auf der Grundlage der Entscheidung 95/408/EG des Rates⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 98/603/EG⁽⁸⁾, Gegenstand einer vorläufigen Entscheidung sein können.

Gemäß der Entscheidung 95/408/EG gilt dieses Verzeichnis bis 31. Dezember 2000. Es empfiehlt sich daher, das äußerste Gültigkeitsdatum für die Bescheinigung dem Gültigkeitsdatum für die vorläufigen Verzeichnisse anzupassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 5 der Entscheidung 96/333/EG werden die Worte „bis zum 31. Dezember 1998“ durch die Worte „bis zum 31. Dezember 2000“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. Dezember 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 24 vom 30. 1. 1998, S. 31.

⁽³⁾ ABl. L 127 vom 25. 5. 1996, S. 33.

⁽⁴⁾ ABl. L 238 vom 29. 8. 1997, S. 47.

⁽⁵⁾ ABl. L 6 vom 10. 1. 1997, S. 46.

⁽⁶⁾ ABl. L 277 vom 14. 10. 1998, S. 42.

⁽⁷⁾ ABl. L 243 vom 11. 10. 1995, S. 17.

⁽⁸⁾ ABl. L 289 vom 28. 10. 1998, S. 36.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Richtlinie 98/47/EG der Kommission vom 25. Juni 1998 zur Aufnahme des Wirkstoffs Azoxyastrobin in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 191 vom 7. Juli 1998)

Seite 52, Anhang, Punkt 2.3:

anstatt: „22. April 1988“

muß es heißen: „22. April 1998“.

WICHTIGER HINWEIS FÜR DIE LESER

Betrifft: Änderungen im Zusammenhang mit den Reihen des Amtsblattes 1999

1999 wird das Amtsblatt, Reihen L&C auf folgenden Trägern erhältlich sein:

- Auf Papier
- Auf Microfiche
- Auf CD-ROM, vierteljährliche Veröffentlichung
- Als Hybridversion CD-ROM/Internet, monatliche Veröffentlichung
- Über die kommerziellen Datenbanken CELEX (<http://europa.eu.int/celex>) und EUDOR (<http://eudor.eur-op.eu.int/>)
- Kostenlos in EUR-Lex (<http://europa.eu.int/eur-lex>) für die Ausgaben der jeweils letzten 45 Tage.

PAPIERAUSGABE

Der Preis des Abonnements für die Papierausgabe des ABL L&C wird 1999 840 € (*) betragen. Die Preiserhöhung wurde notwendig, um steigende Produktions- und Versandkosten abzudecken.

ZUSÄTZLICHE KOSTEN FÜR DIE NACHTRÄGLICHE LIEFERUNG VON PAPIERAUSGABEN

Den Abonnenten, die die nachträgliche Lieferung von Papierausgaben nach dem 1. April 1999 beantragen, werden zusätzliche Gebühren in Rechnung gestellt, um die Mehrkosten für Zusammenstellung von Sammlungen/Kollektionen, Lagerung und Versand, die EUR-OP durch diese Bestellungen entstehen, abzudecken. Für die nachträgliche Lieferung werden 280 € (*) pro Monat berechnet. Das ist in jedem Fall weniger als der Gesamtpreis fehlender Ausgaben, sofern diese zum offiziellen Preis berechnet werden. Um die Entstehung solcher Kosten zu vermeiden, empfehlen wir allen Abonnenten, ihr Abonnement nach Möglichkeit rechtzeitig zu erneuern oder die neueste Ausgabe der kumulativen CD-ROM ABL EUR-Lex zum Preis von 100 € (*) bzw. 140 € (*) zu erwerben, um auf diese Weise über die komplette Sammlung zu verfügen.

ABL. L&C AUF CD-ROM

Zum Preis von 396 € (*) wird ein Abonnement für eine vierteljährlich erscheinende CD-ROM angeboten, die hervorragende Suchmöglichkeiten, vielfältige Textformate und bibliographische Angaben, wie sie in der Datenbank Celex enthalten sind, bietet. Der Sondertarif für die bisherigen Abonnenten wird nicht weiter angeboten.

1999 wird ein auf dem System EUR-Lex basierendes neues Hybridabonnement CD-ROM/Internet für das Amtsblatt Reihen L&C zum Preis von 144 € (*) eingeführt. Das Abonnement läuft auf Jahresbasis (mit monatlichem Versand) und bietet Zugang zu den PDF-Dateien auf der CD-ROM und der EUR-Lex-Internet-Site. Mit einem einfachen Mausklick können Sie über die CD-ROM jeden seit Jahresbeginn 1999 im ABL L&C veröffentlichten Text suchen, unabhängig davon, ob er auf der CD-ROM oder der Internet-Site abgespeichert ist.

Unter Verwendung der EUR-Lex-Technologie wird im Frühjahr 1999 eine einsprachige CD-ROM produziert, die

die vollständige Sammlung 1998 der Amtsblätter L&C enthält und zum Preis von 144 € (*) angeboten wird. Die Abonnenten der Papier- und Microfiche-Ausgaben erhalten Anfang Dezember 1998 eine einfache Demo-Version. Eine vollständigere vorläufige Version ist Ende Januar 1999 auf Anfrage erhältlich.

Sowohl die vierteljährlichen als auch die monatlichen CD-ROM-Hybridabonnements sind einsprachig und kumulativ. Einzelne CD-ROMs können ebenfalls bestellt werden.

ABL. L&C ONLINE

Außer über die Datenbank des Gemeinschaftsrechts Celex (<http://europa.eu.int/celex>), die als „Pay per view“ oder im Rahmen eines pauschalen Abonnements zum Preis von 960 € (*) verfügbar ist, und das Archiv EUDOR (<http://eudor.eur-op.eu.int/>), bei dem pro Seite abgerechnet wird, kann der Volltext des ABL L&C während eines Zeitraums von 20 Tagen (demnächst 45 Tage) auf der EUR-Lex Internet-Site (<http://europa.eu.int/eur-lex>) kostenlos abgefragt werden.

ABL. L&C AUF MICROFICHE

Das Microfiche-Abonnement wird auch 1999 noch angeboten, wird jedoch im Jahre 2000 durch einen elektronischen Träger ersetzt. Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme zu dieser geplanten Änderung an OP4, Referat Verkauf, EUR-OP, 2, rue Mercier, L-2985 Luxemburg, Fax + 352 2929 42763.

SUPPLEMENT ZUM AMTSBLATT

Das Supplement zum Amtsblatt wird 1999 in folgender Form angeboten:

- Als Abonnement mit 5 Ausgaben pro Woche, Preis 492 € (*)
- Als Abonnement mit 2 Ausgaben pro Woche, Preis 204 € (*)
- Als einzelne CD-ROM, Preis 2.50 € (*)
- Online in der Datenbank TED (<http://ted.eur-op.eu.int/>).

Ab Januar 1999 wird der Zugang zu TED kostenlos sein.

Die Verwendung der CD-ROM in einem LAN wird ab Januar 1999 kostenlos sein. Ab 1. April 1999 wird die derzeit auf der CD-ROM enthaltene Option der Faksimile-Darstellung der Papierausgabe (Format PDF) nicht mehr verfügbar sein, da eine neue Version mit einer gemeinsamen Benutzerschnittstelle für die Datenbank TED eingeführt wird. Die neue Version wird noch weitere erhebliche Verbesserungen umfassen, wie z.B. neue Suchfelder, Suchprofile und größere Flexibilität.

BEZUGSQUELLEN

Alle Amtsblatt-Abonnements können unabhängig vom Träger bei allen Mitgliedern der traditionellen, der Offline- und der Gateway-Vertriebsnetze von EUR-OP erworben werden. Die neueste Adressenliste finden Sie umseitig oder aber auf

<http://eur-op.eu.int/en/general/s-ad.html>

(*) Preise ohne MwSt.